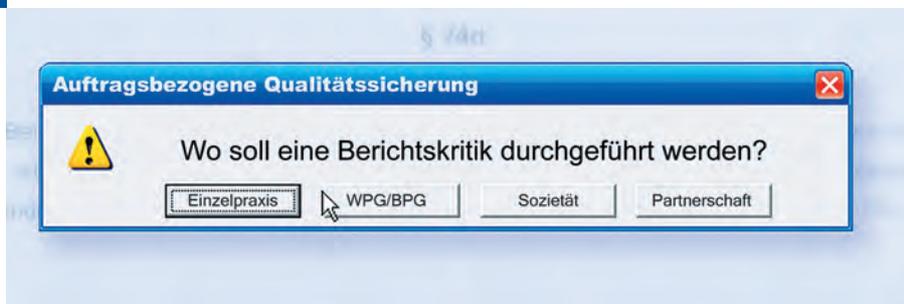


34

Berichtskritik bei typischen Konstellationen der Berufsausübung



38

Einheitlichkeit des Berufsvergehens



41

Abschlussprüfung in der Insolvenz



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die digitale Datenanalyse

lässt Sie tun, was Sie am liebsten tun:

Mandanten beraten. Denn die DATEV-Programme zur digitalen Datenanalyse mit ACL™ helfen Ihnen nicht nur bis ins kleinste Byte zu prüfen, ob der Datenbestand Ihres Mandanten wirklich einwandfrei und GDPdU-konform ist. Die dabei gewonnenen Informationen aus den Betriebszahlen sind zugleich die beste Basis für weiterführende, auch unterjährige Beratungs- und Serviceleistungen. Mit unserer Analyse-Software wird jede digitale Datenanalyse zur Routine. Denn durch automatisierte Prüfungsschritte werden Buchungsfehler und Unregelmäßigkeiten im Handumdrehen aufgedeckt und Daten aller Formate importiert, sortiert, gefiltert und analysiert. Und wenn der Betriebsprüfer dann anklopft, klopft eines sicher nicht: das Herz. Denn Sie wissen ja: Alles ist in Ordnung.

Wir denken schon mal vor.

Besuchen Sie uns auf der CeBIT 2007, 15.-21.03.2007 und auf der Münchner Steuerfachtagung, 21.-22.03.2007

www.datev.de, Telefon 0800 3283823



Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Berufsaufsichtsreformgesetz: WPO-Änderungen mit Bezug zum Berufsregister	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle	7
Wirtschaftsprüferprüfung II/2006 und Prüfung zum vereidigten Buchprüfer II/2006 – Statistische Auswertung	8
WPK Magazin mit optimierten Erscheinungsterminen	8
Honorare für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2007	9
Änderung der WPO durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz	9
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens	10

Bekanntmachungen der WPK

Wirtschaftsprüfungsexamen: Wegfall der verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer ab 2010	11
Entwurf einer Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 WiPrPrüfV	11

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft zur Neuregelung der Jahresabschlusspublizität	16
Qualifizierte elektronische Signatur für WPK-Mitglieder	18
Bescheinigung über die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den WP/vBP – weitere Entwicklungen	19
Der praktische Fall Qualitätskontrolle: Ablehnung des Vorschlags eines Prüfers für Qualitätskontrolle	20
Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße wegen grob fehlerhafter Darstellung in der Bilanz und Fehlerkumulation	20
Neue Pflichtangaben im geschäftlichen E-Mail-Verkehr	21
Mitglieder fragen – WPK antwortet	22
Informationsangebot der WPK zur Bekämpfung der Geldwäsche/Novellierung des Geldwäschegesetzes	23

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	29
Referentenentwurf eines Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes	29
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung	30

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Basel II – Verkündung Konsultationsverfahren zur ersten Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung	31
Verkündung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes	31
Entwurf eines Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes	32
Verkündung des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen	33
Verdienststatistikgesetz	33

Analysen und Meinungen

WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens, WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen Berichtskritik bei typischen Konstellationen der Berufs- ausübung des WP/vBP – Wer kann Berichtskritiker sein?	34
LOStA a.D. Dr. Claus-Peter Wulff Die Einheitlichkeit des Berufsvergehens	38
WP/StB/RA Hans-Dieter Jundt Abschlussprüfung in der Insolvenz	41

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Kein berufsgerichtliches Verfahren wegen Pflichtverletzungen im Rahmen der Hilfeleistung in Steuersachen gegen einen WP, der auf seine gleichzeitige Bestellung als StB verzichtet hat – m. Anm.	47
Rüge wegen fachlicher Fehler bei der Prüfung von IAS-Abschlüssen – m. Anm.	49
Versicherungspflicht bei selbstständiger Tätigkeit in eigener Praxis	52

Haftungsrecht

Die nicht entdeckte Unterschlagung	50
------------------------------------	----

Service

Buchbesprechung

WP/StB/RA/FAStR Prof. Dr. Jens Poll Marten/Quick/Ruhnke, Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage – HGB oder IFRS?	53
---	----

Veranstaltungen

Literaturhinweise

Anzeigen

Stellenmarkt	58
Kooperationswünsche	60
Praxisbörse	63
System der Qualitätskontrolle	64
Praktikumsbörse	65

Rubriken

Personalien	24
Berichte und Meldungen	27
Impressum	66

Berufsaufsichtsreformgesetz: WPO-Änderungen mit Bezug zum Berufsregister



Das in den nächsten Monaten in Kraft tretende Berufsaufsichtsreformgesetz (die Siebte WPO-Novelle) führt zu einer nicht unerheblichen Erweiterung des Berufsregisters.

Auslöser ist die reformierte EU-Abschlussprüferrichtlinie, die eine stärkere Transparenz des Prüfermarktes schaffen möchte. Hierzu gehört insbesondere, dass das Berufsregister im Internet zu veröffentlichen ist. Dadurch wird die Öffentlichkeit des Berufsregisters zwar nicht erweitert, der Zugang zu den Daten aber erleichtert.

Weiterführung der Berufsbezeichnung nach dem Verzicht auf die Bestellung

Mit dem Verzicht auf die Bestellung geht grundsätzlich das Verbot der weiteren Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ einher. Ein Verstoß wäre strafbar (§ 132a StGB). Vergleichbar den Regelungen in den

Berufsgesetzen der Steuerberater und Rechtsanwälte (§ 47 StBerG, § 17 Abs. 2 BRAO) kann nunmehr auch WP/vBP erlaubt werden, die Berufsbezeichnung nach dem Verzicht auf die Bestellung weiterzuführen, wenn „wegen hohen Alters oder körperlicher Gebrechen“ auf die Bestellung verzichtet wird. Damit einhergehen muss der vollständige Rückzug in die Privatsphäre, also auch das Ausscheiden aus den Berufen des Steuerberaters und/oder Rechtsanwaltes; auch vereinbarte Tätigkeiten wie zum Beispiel eine Unternehmensberatung sind ausgeschlossen. Ausführlichere Informationen wird es in einem bei der WPK anfordernden Merkblatt geben, das auch unter www.wpk.de, dort unter der Rubrik „Berufsregister“, zur Verfügung stehen wird.

Führung der Berufsbezeichnung im Vorbehaltsbereich/amtlich verliehene ausländische Prüfertitel

Mit einer Ergänzung des § 18 Abs. 1 soll zum einen erreicht werden, dass Bestätigungsvermerke für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen grundsätzlich nur mit der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ unterzeichnet werden dürfen. Zum anderen ist es gestattet, in diesem Zusammenhang einen amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel zu führen. Von privatrechtlichen Organisationen geschaffene Prüfertitel, die erfolgreichen Absolventen von Seminaren verliehen werden, dürfen unverändert nicht geführt werden.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ursprünglich gingen das BMWi und die WPK davon aus, das neue Jahr mit einer durch das Berufsaufsichtsreformgesetz novellierten WPO beginnen zu können. Aber bereits zum Jahresende war klar, dass sich das Gesetzgebungsverfahren länger hinziehen würde.

Der Gesetzentwurf konnte nicht im Rahmen der Sitzungen des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am 11. und 31.1.2007 behandelt werden. Damit wackelt auch der nächste anvisierte Termin des Inkrafttretens Anfang April. Es kann also sein, dass wir erst zur Jahresmitte mit dem Gesetz rechnen können.

Dies ist eine für uns alle unerfreuliche Entwicklung. Der Berufsstand hat ein Interesse an einer baldigen Umsetzung der Siebten WPO-Novelle. International ausgerichtete Prüfungsgesellschaften benötigen ein Äquivalent zu den amerikanischen Regelungen in der Berufsaufsicht („Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“) und Praxen, die keine § 319a HGB-Mandate haben, möchten so schnell wie möglich in den Genuss des auf sechs Jahre verlängerten Turnus der Qualitätskontrolle kommen.

Trotz aller geweckten Erwartungen muss eines klar sein: Vor Inkrafttreten des Gesetzes kann die WPK keinem Antrag stattgeben, der sich auf Änderungen bezieht, die mit dem Gesetz erst umgesetzt werden. Ich denke da in erster Linie wiederum an den Antrag auf Verlängerung der Teilnahmebescheinigung für die Qualitätskontrolle.

Es ist zwar berufsrechtlich möglich und mit dem BMWi abgestimmt, dass auch eine bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufene Teilnahmebescheinigung später verlängert wird, handelsrechtlich ist jedoch nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB weiterhin

eine gültige Teilnahmebescheinigung Voraussetzung für eine wirksame Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer. Also müssen diejenigen Praxen, die vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt wurden, in jedem Fall dafür sorgen, dass die Teilnahmebescheinigung ununterbrochen vorliegt, sonst fällt der Abschlussprüfer nach § 318 Abs. 4 HGB weg (dazu bereits WPK Magazin 4/2006, Seite 36). Bei der Planung einer neuen Qualitätskontrolle berücksichtigen Sie bitte, dass die von Ihnen eingereichten Vorschläge für Prüfer für Qualitätskontrolle einem vierwöchigen Widerspruchsrecht der Kommission für Qualitätskontrolle unterliegen. Weitere Zeit benötigen die Durchführung der Qualitätskontrolle und das Verfahren in der WPK bis zur Ausstellung der neuen Teilnahmebescheinigung.

Mit Blick auf weitere Regelungsbereiche der Siebten WPO-Novelle (dazu der Beitrag auf Seite 4 ff.) können Sie immerhin schon Vorkehrungen treffen. Wer also plant, eine Berufsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu errichten, kann sich jetzt bereits um die Gründung der WP-Komplementärgesellschaft kümmern.

Die WPK hat gegenüber dem Wirtschaftsausschuss das Interesse des ganzen Berufsstandes an einer baldigen Umsetzung vermittelt. Sobald der Zeitpunkt des Inkrafttretens greifbarer wird, werden wir Sie im Internet und über unseren Newsletter informieren.

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Anzeige außerberuflicher Tätigkeit

Ebenfalls als Konsequenz der reformierten Abschlussprüferrichtlinie haben Berufsangehörige nunmehr ausdrücklich die Pflicht (§ 20 Abs. 3 E-WPO), der WPK die Aufnahme der in § 43a Abs. 3 WPO genannten Tätigkeiten anzuzeigen und auf Verlangen gegebenenfalls auch die Unterlagen über Anstellungsverhältnisse vorzulegen. Hierunter fallen gewerbliche Tätigkeiten, berufsrechtlich unzulässige Anstellungsverhältnisse sowie die Tätigkeit als Richter, Beamter oder Berufs- oder Zeitsoldat. Diese Ergänzung wird auch bei der Prüfung von Beurlaubungsanträgen gemäß § 46 WPO herangezogen werden können.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften

Die Regelungen für Berufsgesellschaften werden in drei nennenswerten Punkten geändert.

Künftig können **Abschlussprüfer aus anderen EU-Mitgliedstaaten** nicht nur mehrheitlich, sondern auch ausschließlich Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Auch die Geschäftsführung kann überwiegend aus EU-Abschlussprüfern bestehen. Da § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO nach wie vor voraussetzt, dass die Gesellschaft verantwortlich von Wirtschaftsprüfern geführt werden muss, ist mindestens ein Wirtschaftsprüfer als gesetzlicher Vertreter zu bestellen. Dessen ungeachtet werden auch in solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterhin Wirtschaftsprüfer tätig sein müssen, weil bei Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlussprüfungen die Testate von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden müssen.

Des Weiteren wird die Beschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters (phG) einer Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft auf eine natürliche Person aufgehoben. Es können auch **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften phG einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** in der Rechtsform der KG oder oHG sein. Zu beachten ist, dass auch eine gegebenenfalls inaktive phG weiterhin als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt sein muss, demzufolge sowohl die Komplementärin als auch die KG eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten müssen und beide Gesellschaften als Pflichtmitglied der WPK beitragspflichtig sind.

Schließlich wird eine **neue Rechtsform** eingeführt. Es handelt sich um die **Societas Europaea** (Euro-

mehreren EU-Mitgliedstaaten haben (Verschmelzung von Gesellschaften verschiedener Nationalität, Holding- oder Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat). Das Mindestkapital beträgt 120.000 €.

Weitere eintragungspflichtige Tatsachen im Berufsregister

Berufliche Niederlassung im Ausland

Unterhält ein WP/vBP seine berufliche Niederlassung in einem Staat außerhalb der EU, eines EWR-Staates oder der Schweiz, ist zum Eintrag in das Berufsregister eine inländische Zustelladresse anzugeben. An die



päische Gesellschaft – SE). Gesellschafter einer SE können nur juristische Personen sein, das heißt AG, GmbH, bereits bestehende SE sowie vergleichbare europäische Gesellschaften. Die Gründungsgesellschaften müssen ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der EU haben. Zudem müssen sie Beziehungen zu

empfangsbevollmächtigten Personen werden keine besonderen Anforderungen gestellt; allerdings genügt eine Postfachadresse nicht, weil die mit der Gesetzesergänzung gewünschte Erleichterung der beweiskräftigen Zustellung von Schriftstücken nicht erreicht würde.

Berufliche Zusammenarbeit

Bei WP/vBP, die nicht Angestellte im arbeitsrechtlichen Sinne, aber in einer WPG anderweitig tätig oder mit dieser partnerschaftlich verbunden sind, ist dies im Berufsregister einzutragen. In Betracht kommen Handlungsvollmacht oder Prokura ohne Anstellungsvertrag. Mit der Erfassung auch dieser Art der Tätigkeit im Berufsregister soll jede Form engerer beruflicher Zusammenarbeit erkennbar gemacht werden.

Angehöriger eines ausländischen Prüferberufes

Sofern ein WP/vBP auch Angehöriger eines ausländischen Prüferberufes ist, ist auch diese Tatsache unter Angabe der ausländischen zuständigen Stelle und der Registernummer im Berufsregister zu erfassen; entsprechendes gilt für Berufsgesellschaften. **Die Berufsangehörigen werden gebeten der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen, seit wann sie auch als Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaft in einem anderen Staat zugelassen sind. Anzugeben sind Name der zuständigen Stelle, Anschrift und Registernummer.**

Berufs- und Tätigkeitsverbote

Sofern gegen Berufsangehörige berufsgerichtlich Tätigkeits- oder Berufsverbote verhängt worden sind, ist deren Beginn und Dauer sowie bei Tätigkeitsverboten auch das Tätigkeitsgebiet in das Berufsregister einzutragen.

Kontaktdaten/Netzwerke von WPG

In Umsetzung der reformierten Abschlussprüferrichtlinie müssen bei den **Berufsgesellschaften** künftig Kontaktaufnahmemöglichkeiten und eine Kontaktperson in das Berufsregister eingetragen werden. Sofern die Gesellschaften in ein **Netzwerk** eingebunden sind, sind außerdem die Firmenanschriften der Mitglieder des Netzwerkes und ihrer verbundenen Unternehmen einzutragen. Alternativ besteht die Möglichkeit anzugeben, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind. Da hiervon alle Berufsgesellschaften betroffen sind, **werden sie gebeten zum Berufsregister mitzuteilen:**

1. Kontaktmöglichkeiten (Telefon/Telefax/E-Mail/Kontaktperson),
2. Informationen zur Einbindung in ein Netzwerk (unter Angabe der Firmen und Anschriften der Mitglieder des Netzwerkes sowie ihrer verbundenen Unternehmen), es sei denn, es kann der WPK aufgezeigt werden, wo diese Angaben öffentlich zugänglich sind; für diesen Fall reicht ein entsprechender Hinweis.

Drittstaatenprüfer

Abschlussprüfer von Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt in Deutschland zugelassen sind, müssen grundsätzlich im

Berufsregister erfasst werden (§ 134 Abs. 1 E-WPO); entsprechendes gilt für ausländische Prüfungsgesellschaften unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen. Eine Eintragung im Berufsregister erfolgt nicht, wenn für die Drittstaatenprüfer eine in Absatz 3 näher beschriebene öffentliche Aufsicht, Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht besteht. Derzeit wird geprüft, in welchen Staaten keine Gleichwertigkeit feststellbar ist. te

fairgeben
fairsorgen
fairteilen



Foto: Kirsten Schwanke-Adiang

Gemeinschaft leben

Im Sudan, in einem Umfeld von Gewalt und Perspektivlosigkeit, lernen Jugendliche und Erwachsene durch Sport Gemeinschaftsinn und soziale Kompetenz. Eine Ausbildung ermöglicht ihnen einen guten Start in die Zukunft. Helfen Sie mit.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle

Sowohl das Bundeswirtschaftsministerium als auch die Wirtschaftsprüferkammer gingen zunächst vom Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes (BARefG) zum 1.1.2007 aus. Ende des vergangenen Jahres wurde deutlich, dass sich das Gesetzgebungsverfahren verzögern würde. Nachdem der Gesetzentwurf am 11. und am 31.1.2007 im Wirtschaftsausschuss des Deutschen

Bundestages nicht behandelt werden konnte, ist auch der weitere Termin eines Inkrafttretens Anfang April 2007 gefährdet. Möglicherweise ist erst zur Jahresmitte mit dem Gesetz zu rechnen. Sobald der WPK neue Informationen vorliegen, wird sie unter www.wpk.de und über ihren Newsletter informieren. th

Wirtschaftsprüferprüfung II/2006 und Prüfung zum vereidigten Buchprüfer II/2006 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2006 und die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer II/2006 sind im 2. Halbjahr 2006 mit Ausnahme einiger mündlicher WP-Prüfungen, die noch im Januar 2007 stattgefunden haben, abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im August 2006 (WP-Prüfung) beziehungsweise im Oktober 2006 (vBP-Prüfung) geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden von November 2006 bis Januar 2007 statt.

Die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer ist im Jahr 2006 letztmalig abgenommen worden. Der Gesetzgeber hat im Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz beschlossen, den Zugang zum Beruf des vBP zu schließen. Die Prüfung zum vBP wird daher seit dem 1.1.2007 nicht mehr durchgeführt.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den nachfolgend abgebildeten Tabellen dargestellt. Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2006 (siehe WPK Magazin 3/2006, Seite 10) und aus der Prüfung zum vereidigten Buchprüfer I/2006 (siehe WPK Magazin 4/2006, Seite 19) waren zu den Berufsexamina im Jahr 2006 insgesamt 1.591 Kandidaten zugelassen. Dies waren 428 Kandidaten (120 WP- und 308 vBP-Kandidaten) weniger als im Jahr 2005. Insgesamt haben 70,7% aller Kandidaten die Wirtschaftsprüferprüfung II/2006 bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht. Zu der Wirtschaftsprüferprüfung I/2007 sind ca. 300 Kandidaten – ca. 10% weniger als im Vorjahr – zugelassen.

Die Klausuren der Wirtschaftsprüferprüfung II/2006 sind veröffentlicht unter -> www.wpk.de/examen/klausuren.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2006	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auflegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt		Ergänzungsprüfung davon in mehr als einem Fach		Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
Vollprüfung	278	20	32	226	100%	53	23,5%	62	27,4%	64	28,3%	(10)	(4,4%)	47	20,8%
Ergänzungsprüfungen	64	1	0	63	100%	–	–	7	11,1%	–	–	–	–	56	88,9%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	289	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	32,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	496	12	36	448	100%	33	7,4%	75	16,7%	116	25,9%	(25)	(5,6%)	224	50%
Ergänzungsprüfungen	112	2	0	110	100%	–	–	8	7,3%	–	–	–	–	102	92,7%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	558	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	62,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	52	5	6	41	100%	8	19,5%	14	34,1%	–	–	–	–	19	46,4%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	4,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	1002	40	74	888	100%	94	10,6%	166	18,7%	180	20,3%	(35)	(3,9%)	448	50,4%
Prüfung zum vereidigten Buchprüfer II/2006	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen				Prüfung nicht bestanden						Prüfung bestanden	
				absolut	relativ			absolut	relativ					absolut	relativ
Gesamt	65	1	21	43	100%			14	32,6%					29	67,4%

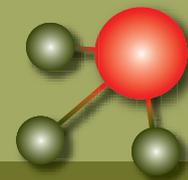
WPK Magazin mit optimierten Erscheinungsterminen

Beginnend mit diesem Jahrgang wird das WPK Magazin mit besser abgestimmten Erscheinungsterminen herausgegeben.

Um die Feriensaison zu überbrücken, wird die Ausgabe 3 eines Jahrganges nicht mehr im August, sondern Anfang September erscheinen. Die Ausgabe 4 wird

zukünftig Anfang Dezember vorliegen, statt wie bisher im November. So soll mit Blick auf die traditionell im November stattfindende Herbst-Sitzung des Beirates der WPK und den Jahreswechsel zeitnah berichtet werden können. Die Hefte 1 und 2 erscheinen unverändert im Februar und im Mai.

th



wp-soft

Honorare für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2007

Die Bestrebungen der Wirtschaftsprüferkammer um eine jährliche Anpassung der Stundensätze für die Berechnung der Honorare konnten für 2007 bisher nicht abgeschlossen werden, weil das zurzeit federführende Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern noch keine allgemeine Zustimmung der beteiligten Bundesländer erhalten hat. In den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer wird derzeit das weitere Vorgehen beraten. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden sie zunächst im Internet und später auch im WPK Magazin bekannt gegeben.

Unter www.wpk.de/praxishinweise/eigenbetriebe.asp informiert die WPK bereits seit 19.12.2006, dass für die Berechnung von Angeboten zur Durchführung von Abschlussprüfungen die Stundensätze des Jahres 2006 zugrunde gelegt werden sollten mit der Maßgabe, dass eine Nachberechnung des Angebotes oder für die Schlussrechnung vorzunehmen ist, sobald Stundensätze für 2007 feststehen.

Änderung der WPO durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz

Durch Art. 26 des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes vom 23.12.2006, das am 30.12.2006 verkündet wurde (BGBl. I, S. 3416) und am 31.12.2006 in Kraft trat, wurden §§ 122, 125 und 127 WPO geändert. Für das berufsgewichtliche Verfahren, das Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge und das Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgeldes werden nunmehr Gebühren nach einem der WPO neu beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Eine ursprünglich vorgesehene Änderung des § 124 WPO, nach der bei Einstellung des Verfahrens die Kosten stets die Berufsangehörigen tragen sollten, konnte abgewendet werden.

So fällt nunmehr zum Beispiel für das erstinstanzliche Berufungsverfahren vor dem Landgericht mit Urteil bei Verhängung einer Geldbuße eine Gebühr von 240 € an, für die Verwerfung oder Zurückweisung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge eine Gebühr von 160 €. pr

Den aktuellen Text der WPO mit dem neuen Gebührenverzeichnis als Anlage finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/1-2007/
- www.wpk.de/rechtvorschriften/

Die interaktive
Prüfungs-Software
von Wirtschaftsprüfern
für Wirtschaftsprüfer!

Speziell für kleine und mittlere
WP-Kanzleien.



Wir zeigen Ihnen den Weg
zu einer effizienteren
Jahresabschlussprüfung:
übersichtlich und komfortabel
risikoorientiert und ökonomisch.

Infos und Kontakt unter:

www.wp-soft.eu

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Das Qualitätskontrollverfahren weist folgenden Stand aus:



Mitgeteilte Qualitätskontrollen (QK)

Es gingen 4.270 Mitteilungen bei der WPK ein.

Mitteilungen	bis 2005	in 2006	in 2007	Gesamt
1. QK	3.631	379	23	4.033
2. QK	148	86	3	237
Gesamt	3.779	465	26	4.270

Des Weiteren liegen 93 Prüfvorschläge vor, von denen 26 auf den zweiten Turnus entfallen.

Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Bisher gingen 3.991 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach				
Siegedatum	bis 2005	in 2006	in 2007	Gesamt
uneingeschränkt	3.281	519	12	3.812
eingeschränkt	137	35	–	172
versagt	7	1	–	8
Gesamt	3.425	555	12	3.992

Von den 3.992 eingegangenen QK-Berichten betreffen 217 den zweiten Turnus.

Ergebnisse der Abschlussberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) obliegt die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrolle kann die KfQK Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung, ggf. durch anderen PfQK, sowie Widerruf der Teilnahmebescheinigung).

Ergebnisse der Abschlussberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	10
Sonderprüfungen	88
– davon durch einen anderen PfQK durchzuführen	7
– davon in Kombination mit Auflagen	48
Auflagen	150
Abgeschlossene QK ohne Maßnahmen	2.948
Gesamt	3.196

Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die WPK auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WPO; § 8 Satzung für Qualitätskontrolle).

Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen	Erst-antrag	Folge-antrag	Gesamt
gewährt	565	25	590
abgelehnt	76	5	81
Gesamt	641	30	671

Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	Anzahl
Wirtschaftsprüfer	2.110
vereidigte Buchprüfer	111
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	694
Buchprüfungsgesellschaften	6
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	19
Gesamt	2.940

Von den 2.940 registrierten Prüfern für Qualitätskontrolle sind 723 mit der Durchführung von Qualitätskontrollen beauftragt worden. In den Praxen, die am System der Qualitätskontrolle teilgenommen haben, sind 57,3% des Berufsstandes tätig (68,3% WP, 21,8% vBP). (Stand: 22.1.2007) bs

Bekanntmachungen der WPK

Wirtschaftsprüfungsexamen: Wegfall der verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer ab 2010

Vereidigte Buchprüfer können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ablegen. Die WPO regelt dies in § 13a. Danach entfällt für vereidigte Buchprüfer, die Steuerberater sind, die Prüfung im Steuerrecht sowie in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, und für vereidigte Buchprüfer, die Rechtsanwälte sind, im Wirtschaftsrecht sowie in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

Der Gesetzgeber hat durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1.12.2003 die Möglichkeit, eine verkürzte Prüfung nach § 13a WPO abzulegen, zeitlich begrenzt. Diese verkürzte Prüfung kann nur noch bis zum 31.12.2009 abgelegt werden.

Für vereidigte Buchprüfer, die das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form nach § 13a WPO ablegen wollen und an der Prüfung bis Ende des Jahres 2007 noch nicht teilgenommen haben, die also **erstmalig** die Prüfung ablegen möchten, gilt darüber hinaus eine besondere Antragsfrist. Die Antragsfrist für die WP-Prüfung II/2008 endet nicht erst am 29.2.2008, sondern nach § 13a Abs. 2 Satz 2 WPO bereits am **31.12.2007**. Da dies eine gesetzliche Frist ist, sind keine Ausnahmen möglich.

Die vorgezogene Antragsfrist gilt nicht für Zulassungsanträge für eine **Wiederholungsprüfung**. Wer als vereidigter Buchprüfer die nach § 13a WPO verkürzte WP-Prüfung bis zum 31.12.2007 ohne Erfolg absolviert hat, kann seine Zulassung zu einer

Wiederholungsprüfung unter Beachtung der üblichen Antragsfristen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beantragen. Allerdings gilt auch hier, dass nach dem 31.12.2009 diese Form des WP-Examens nicht mehr stattfinden wird.

Die letzte Möglichkeit einer verkürzten Prüfung nach § 13a WPO wird in der WP-Prüfung II/2009 bestehen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Prüfungsversuche ausgeschöpft sein – die Prüfung als Wirtschaftsprüfer kann zweimal wiederholt werden – kann die Prüfung danach aber weiterhin nach den sonstigen Regelungen der WPO abgelegt werden. tü

Hinweise zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer sind veröffentlicht unter
-> www.wpk.de/examen/hinweise.asp

Entwurf einer Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 WiPrPrüfV

Der IDW/WPK-Arbeitskreis Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens hat einen Entwurf zur inhaltlichen Konkretisierung der Prüfungsgebiete nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) erarbeitet.

Die Verlautbarung wird in einem Verfahren verabschiedet, in dem den Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung des Entwurfs die Möglichkeit eingeräumt wird, Anregungen in die abschließenden Beratungen einfließen zu lassen.

Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden schriftlich bis zum 30.6.2007 an die Geschäftsstelle des IDW oder der WPK erbeten. tü

Der Entwurf steht zur Verfügung unter

- > www.idw.de (Rubrik Verlautbarungen)
- > www.wpk.de/examen/pruefungsgebiete.asp
- > www.wpk.de/magazin/1-2007/

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter -> www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe des WPK Magazins, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org heruntergeladen werden. gu

27.11.2006	Request for Proposal „Approaches to CPD Measurement“
28.11.2006	Proposed International Education Practice Statement „Practical Experience Requirements – Initial Professional Development for Professional Accountants“
30.11.2006	International Accounting Education Standards Board „Strategic and Operational Plan, 2007 – 2009“
12.12.2006	International Public Sector Accounting Standard „Disclosure of Financial Information about the General Government Sector“
14.12.2006	Veröffentlichung „Internal Controls – A Review of Current Developments“
22.12.2006	Proposed Redrafted International Standard on Auditing „ISA 720 (Redrafted), The Auditor’s Responsibility in Relation to Other Information in Documents Containing Audited Financial Statements“
22.12.2006	Proposed Redrafted International Standard on Auditing „ISA 610 (Redrafted), The Auditor’s Consideration of the Internal Audit Function“
22.12.2006	Proposed Redrafted International Standard on Auditing „ISA 560 (Redrafted), Subsequent Events“
22.12.2006	Proposed Redrafted International Standard on Auditing „ISA 230 (Redrafted), Audit Documentation“
22.12.2006	Proposed Revised and Redrafted International Standard on Auditing „ISA 540 (Revised and Redrafted), Auditing Accounting Estimates, Including Fair Value Accounting Estimates, and Related Disclosures“, Proposed Withdrawal of „ISA 545, Auditing Fair Value Measurements and Disclosures“
22.12.2006	Proposed Revised and Redrafted International Standard on Auditing „ISA 580 (Revised and Redrafted), Written Representations“
29.12.2006	Exposure Draft „Section 290 of the Code of Ethics: Independence – Audit and Review Engagements“, „Section 291 of the Code of Ethics: Independence – Other Assurance Engagements“
04.01.2007	Proposed International Education Practice Statement „Practical Experience Requirements – Initial Professional Development for Professional Accountants“

Jacques Potdevin neuer Präsident der FEE



Die Generalversammlung der Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) hat am 7.12.2006 die Ernennung des Franzosen Jacques Potdevin zum neuen Präsidenten der FEE bekannt gegeben. Er tritt die Nachfolge von David Devlin an. Jacques Potdevin war zuvor zwei Jahre stellvertretender Präsident und mehr als sechs Jahre Schatzmeister der FEE. Er blickt auf eine lange und erfolgreiche Führungsrolle im Berufsstand zurück. Stellvertreter Potdevins wird der Niederländer Hans van Damme. gu

Konsultation zur Regulierung von Prüfungsgesellschaften

Die Europäische Kommission führt eine öffentliche Konsultation über ihre künftige Strategie und ihre Prioritäten im Hinblick auf Abschlussprüfungen im Zusammenhang mit Drittländern durch. Die beteiligten Wirtschaftskreise sollen befragt werden, wie Prüfungsgesellschaften aus Drittländern überwacht und die Zusammenarbeit der EU mit Drittländern gestaltet werden kann. Die Kommission verspricht sich, Anhaltspunkte für pragmatische und schlüssige Lösungen im Rahmen der EU-Abschlussprüferrichtlinie zu erhalten. Beiträge werden bis zum 5.3.2007 erbeten. gu

Sie finden das Konsultationspapier der EU-Kommission unter
-> www.wpk.de/magazin/1-2007/

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden. gu

02.11.2006	IFRIC 11 zu IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions
09.11.2006	Staff Draft – International Financial Reporting Standard for Small and Medium-Sized Entities (IFRS for SMEs)
30.11.2006	Discussion Paper – Fair Value Measurements
30.11.2006	IFRIC 12 – Service Concession Arrangements
30.11.2006	IFRS 8 – Operating Segments

Aus den Ländern

Bestellungsfeier im Wirtschaftsprüferhaus



Nach der Leistung des Berufseides im Wirtschaftsprüferhaus, Berlin

Anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung der Landesvertretungen Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt am 23.1.2007 in Berlin bestellten der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident Berlin der WPK, Dieter Ulrich, die Landespräsidentin Sachsen der WPK, Angelika Perret, der Landespräsident Brandenburg der WPK, Christian F. Rindfleisch, und der Landespräsident Sachsen-Anhalt der WPK, Reinhard Wilbig, die ersten 24 neuen Wirtschaftsprüfer des Jahres 2007 sowie zwei vereidigte Buchprüfer.

Landespräsident Rindfleisch beglückwünschte die neuen Berufskollegen und ihre Partner dazu, dass nun ein langer Weg voller Arbeit und Verzicht ein glückliches

Ende gefunden habe. Sodann informierte er über das Aufgabenspektrum der WPK und über Neuerungen für den Berufsstand, die die Siebte WPO-Novelle mit sich bringen wird.

Der Vorsitz der Landesgruppe Berlin/Brandenburg des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Dr. Wolf-Michael Farr, informierte über die Arbeit und die Mitgliedschaft im Berufsverband. Anschließend berichtete Dr. Wilhelm Korfmacher über die Entwicklung des berufsständischen Versorgungswerks. Mit einem Empfang für die neuen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und ihre Angehörigen klang der Abend aus. de

Münchner Steuerfachtagung 2007

Bayern



Die diesjährige Steuerfachtagung in München findet am 21. und 22.3.2007 im Hotel Hilton München Park statt.

Neben Beiträgen zu aktuellen steuerrechtlichen Fragen erwartet die Teilnehmer am 21.3.2007 zu dem Thema „Der Steuerstaat: Fass ohne Boden“ ein Referat von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung.

Am zweiten Veranstaltungstag nehmen Richter des Bundesfinanzhofs zu aktueller Rechtsprechung Stellung. Weitere Themenbereiche sind „Besteuerung der Unternehmen“ und „Neue Beratungsfelder“. Das Fachprogramm wird durch ein umfangreiches Rahmenprogramm ergänzt. **Veranstalter:** Münchner Steuerfachtagung e. V., Hubertusstraße 20, 80639 München, Telefon 089/1 39 90-430, Telefax 089/1 39 90-433, Internet www.steuerfachtagung.de, E-mail info@steuerfachtagung.de. re

Jahrestreffen von WPK und IDW in Gau-Bischofsheim

Rheinland-
Pfalz



Zum Jahrestreffen von WPK und IDW in Gau-Bischofsheim am 3.11.2006 kamen neben dem neuen Wirtschaftsminister von Rheinland-Pfalz Hendrik Hering und Staatssekretär Dr. Rüdiger Messal aus dem rheinland-pfälzischen Finanzministerium zahlreiche Spitzenvertreter aus Kammern und Verbänden zu einem informellen Gedankenaustausch zusammen.

Im Anschluss an die Begrüßungsworte von WPK-Landespräsident Hansgünther Oberrecht betonte Minister Hering, dass es sich bei dem Wirtschaftsprüferwesen in Deutschland um ein bewährtes System handle. Trotz internationaler Bilanzskandale bestehe keine Notwendigkeit, neben der Wirtschaftsprüferkammer weitere Prüfinstanzen zu installieren. „Wirtschaftsprüfer sorgen für Transparenz, für Durchsicht und Klarheit in den wirtschaftlichen Hintergründen der Unternehmen. Das sind wesentliche Voraussetzungen für eine funktionierende und prosperierende Wirtschaft“, erklärte der Minister. Im Zuge der Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften dürften mittelständische Unternehmen nicht mit zu komplexen Vorschriften belastet werden. Dies sei besonders für Rheinland-Pfalz wichtig, da die Strukturen der Wirtschaft dieses Bundeslandes wie in kaum einem anderen Bundesland von mittelständischen Unternehmen geprägt seien.

WPK-Geschäftsführer Peter Maxl gab einen Überblick über die mit der Siebten WPO-Novelle anstehenden Regelungen, wobei er besonders auf die Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen bei den Prüfern börsennotierter Unternehmen einging.



(v.l.) Prof. Dr. Edelfried Schneider, Minister Hendrik Hering, Hansgünther Oberrecht

Staatssekretär Dr. Messal betonte die Bedeutung eines offenen und fairen Meinungsaustauschs über geltendes und über werdendes Recht und ging in diesem Zusammenhang auf die Unternehmensteuerreform und auf die Regelung der Unternehmensnachfolge im Erbschaftsteuerrecht ein.

Abschließend gab IDW-Landesvorsitzer Prof. Dr. Edelfried Schneider einen Überblick über den Berufsstand betreffende internationale Entwicklungen, insbesondere über die aktuelle Studie der EU-Kommission zur Abschlussprüferhaftung. Mit Blick auf die Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen bei Prüfern börsennotierter Unternehmen gab er zu bedenken, dass diese die Bedeutung der regulären Qualitätskontrolle nicht abwerten sollten.

we

Jahrestreffen von WPK und IDW in Bremen

Bremen



Bernhard Bitter, Landespräsident der WPK in Bremen, und Joachim M. Clostermann, Vorsitz der Landesgruppe Bremen des IDW, luden ihre Gäste am 14.11.2006 zum gemeinsamen Jahrestreffen in Bremen ein. Als Ehrengast begrüßten sie Staatsrat Dr. Uwe Färber. Weiterhin nahmen Präsidenten, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer befreundeter

Kammern, der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen sowie der Geschäftsführer der Bürgerschaftsbank Bremen GmbH teil. Herr Bitter und Herr Clostermann informierten ihre Gäste insbesondere über den Entwicklungsstand der Siebten WPO-Novelle und die mit ihr einhergehenden Änderungen.

eg



Joachim Clostermann (erste Reihe links), Bernhard Bitter (erste Reihe rechts), Dr. Uwe Färber (links dahinter)

Landesübergreifende Bestellungsfeier von Wirtschaftsprüfer/innen in Hamburg

Am 24.1.2007 wurden 37 Kandidaten aus Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Wirtschaftsprüfer/innen bestellt. Erstmals wurde für die Kandidaten aus den vier Bundesländern eine gemeinsame Feierstunde in Hamburg ausgerichtet. Nach der Vereidigung überreichten die Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Bernhard Bitter (Bremen), Wolfgang Kemsat (Hamburg), Hans-Jürgen Klein (Mecklenburg-Vorpommern) und Detlef Mohr (Schleswig-Holstein) den Absolventen ihre Bestellsurkunden. Als eine der ersten Gratulanten übermittelte Frau Regierungsdirektorin Dorothea Werk-Dorenkamp die Glückwünsche des Senators für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg, Gunnar Uldall. Die Vorsitzenden der IDW-Landesgruppen Joachim M. Clostermann (Bremen) und Bernd Mackedan (Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern), sowie der Geschäftsführer des Versorgungswerks, Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, schlossen sich mit guten Wünschen für die berufliche Zukunft an. Nach der Bestel-



Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer aus Norddeutschland nach der Vereidigung

lung luden WPK und IDW die Wirtschaftsprüfer/innen und deren Familienangehörige zu einem festlichen Empfang ein. eg

Landesamt für Zentrale Dienste im Saarland errichtet

Im Zuge des Aufbaus des Landesamtes für Zentrale Dienste im Saarland sind die bisher selbstständigen Behörden Landesamt für Finanzen, Statistisches Landesamt und Landesamt für Bau und Liegenschaften aufgelöst und als Abteilungen im Landesamt für Zentrale Dienste unter einer neuen Kopfstelle zusammengefasst worden.

Die Adresse der Kopfstelle lautet:

Landesamt für Zentrale Dienste, Virchowstr. 7,
66119 Saarbrücken, E-Mail poststelle@lzd.saarland.de

Auflösung des Finanzamtes Rudolstadt

Im Rahmen der Behördenstrukturreform wurde Anfang Dezember 2006 das Finanzamt Rudolstadt aufgelöst. Die bisher von diesem Finanzamt wahrgenommenen Aufgaben hat das Finanzamt Pößneck übernommen. we

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft zur Neuregelung der Jahresabschlusspublizität

Das seit 1.1.2007 geltende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) bringt für die Abschlusspublizität und die offenkundigpflichtigen Unternehmen eine Reihe von wichtigen Änderungen.

Die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH erläutert die neue Rechtslage wie folgt:

Wer ist betroffen? Wer ist offenkundigpflichtig?

Der Kreis der offenkundigpflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert.

Offenkundigpflichtig, also verpflichtet, ihren Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – und damit von dem neuen Gesetz betroffen – sind nach wie vor insbesondere

- alle Kapitalgesellschaften, also Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und vor allem auch alle GmbH, zudem
- eingetragene Genossenschaften
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (das sind vor allem GmbH & Co. KG, aber auch OHG mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter) sowie im Wesentlichen noch
- die nach Publizitätsgesetz zur Offenkundigpflichtigen Unternehmen (das sind Unternehmen – zum Beispiel auch Einzelkaufleute –, die in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachfolgend genannten Merkmale erfüllen: Bilanzsumme über 65 Mio. €, Umsatzerlöse über

130 Mio. €, durchschnittlich über 5.000 Mitarbeiter).

Art, Zeitpunkt und Weg der Offenkundigpflicht

Mit Ablauf des Jahres 2006 entfällt die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, das ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einzureichen und von dem Unternehmen im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu machen.

Dies gilt für alle Abschlussunterlagen für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre, also für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.

Abschlüsse für Geschäftsjahre, die bereits vor dem 1.1.2006 begonnen haben, sind demgegenüber nach bisherigem Recht zu behandeln. Kleine und mittelgroße Gesellschaften haben diese also grundsätzlich nach wie vor zunächst beim zuständigen Registergericht einzureichen und dann im Bundesanzeiger eine entsprechende – nunmehr allerdings elektronische – Eintragungsbekanntmachung (Hinterlegungsbekanntmachung) zu veranlassen.

Am Umfang der offen zu legenden Dokumente ändert sich nichts. Kleine Gesellschaften im Sinne des HGB –

die Einstufung als klein, mittelgroß oder groß hängt nach § 267 HGB grundsätzlich (es gibt verschiedene Ausnahmen und Sonderregelungen) davon ab, ob zwei von drei Größenkriterien (Bilanzsummen, Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl) überschritten werden – können nach wie vor von der Erleichterung nach § 326 HGB Gebrauch machen, müssen also nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen.

Große und mittelgroße Gesellschaften haben demgegenüber sämtliche in § 325 HGB genannten Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen zu legen.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann den Jahresabschluss (zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen) an das Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Als offenkundigpflichtiges Unternehmen trifft das Unternehmen in Bezug auf das neu geschaffene Unternehmensregister also keine weitergehende Übermittlungs- oder Offenkundigpflicht, es hat lediglich die vorgesehene Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters in Höhe von 5 € (kleine Gesellschaften) bzw. 10 € (mittelgroße und große Gesellschaften) zu entrichten (für kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften gelten allerdings Besonderheiten).

Was die Art der Einreichung betrifft, schreibt das EHUG eine elektronische Einreichung vor; für eine Übergangszeit von drei Jahren wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Papier-Einreichung zugelassen.

Für die elektronische Einreichung bietet die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft einen leichten und komfortablen Übermittlungsweg über ein Upload-Verfahren via Internet an, wobei der Einzelne wählen kann zwischen den Datenformaten Word, RTF, Excel und einem XML-Format auf der Grundlage der deutschen XBRL-Taxonomie (German GAAP Version 2.0). Speziell für Letzteres wird der Verlag noch ein Programm zur Erstellung des geforderten XML-Formats zur Verfügung stellen.

Da der Bearbeitungsaufwand beim Bundesanzeiger je nach gelieferten Datenformaten sehr unterschiedlich ist, hängt die Höhe des Veröffentlichungsentgeltes vom Anlieferungsformat ab. Papier-Anlieferung erfordert zum Beispiel immer eine Neufassung mit sich anschließendem Auszeichnungs- und Korrekturaufwand. Die Einzelheiten der Preisgestaltung sind unter www.ebundesanzeiger.de dargestellt.

Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von zwölf Monaten nach dem Abschlusstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr – wie in den meisten Fällen – dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2006 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen und bekannt zu machen.

Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt für die oben bereits angesprochenen kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaften. Hierunter fallen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Überprüfung und Sanktionierung

Nachdem der Gesetzentwurf als Ahndung für Verstöße gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Verhängung eines Bußgeldes vorgesehen hatte, verbleibt es nun bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes (zwischen 2.500 € und 25.000 €), allerdings mit gravierenden Änderungen gegenüber dem früheren Rechtszustand.

Nach der im EHUG vorgesehenen Regelung ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, ohne dass es noch – wie bisher – eines Antrags bedarf.

Auch kann künftig das Ordnungsgeldverfahren gegen die offenlegungspflichtige Gesellschaft selbst und nicht nur – gegen diese allerdings zusätzlich auch – gegen ihre Organmitglieder, die die Offenlegungspflicht verletzt haben, also zum Beispiel gegen die Geschäftsführer einer GmbH, durchgeführt werden.

Zwar muss auch weiterhin dem Unternehmen bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, sodass immer noch die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen, allerdings hat dies bereits finanzielle Nachteile.

Wesentliche Änderungen im Verfahren liegen darin, dass Verfolgung des Verstoßes zentral über eine Bundesbehörde, nämlich das Bundesamt für Justiz in Bonn, erfolgt und dass nach § 335 Abs. 3 HGB n. F. bereits mit der Androhung des Ordnungsgeldes den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Diese können bei mehreren Beteiligten (Unternehmen und mehrere offenlegungspflichtige Organmitglieder) mehrfach anfallen.

Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist

das Ordnungsgeld vom Bundesamt festzusetzen.

Das Verfahren ist im Übrigen dann nicht abgeschlossen, sondern kann und wird sich mit jeweils erneuter Ordnungsgeldandrohung (Verfahrenskosten) und erneuter Ordnungsgeldfestsetzung solange wiederholen, bis die Pflicht erfüllt ist oder die Unterlassung gerechtfertigt wird.

Neu und wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers durch das EHUG (§ 329 HGB n. F.) die Pflicht auferlegt wird, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Für die Prüfung werden ihm von den Bundesländern beziehungsweise Registergerichten die notwendigen Informationen über die in dem Register eingetragenen offenlegungspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

- Der Bundesanzeiger hat künftig die fristgerechte und vollständige Einreichung anhand der ihm von den Registergerichten zur Verfügung gestellten Daten zu überprüfen,
- er hat an das Bundesamt zu melden, wenn eingetragene offenlegungspflichtige Gesellschaften ihre Abschlüsse nicht eingereicht und bekannt gemacht haben,
- das Bundesamt seinerseits hat von Amts wegen Ordnungsgeldverfahren einzuleiten und zu betreiben.

Angesichts dieser Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass – anders als bisher – Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden. Für die Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, die bestehende Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.

Qualifizierte elektronische Signatur für WPK-Mitglieder

Die Wirtschaftsprüferkammer hat zum 31.12.2006 den eigenen Zertifizierungsdienst zur Ausgabe zertifizierter Signaturkarten eingestellt. Alle gültigen Teilnehmerzertifikate wurden zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Um WPK-Mitgliedern auch künftig die Teilnahme am sicheren elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen, wird der bisherige Partner der Wirtschaftsprüferkammer, die DATEV, ein so genanntes ZDA-Service-Modell mit

dieser mit den vollständigen Antragsunterlagen zu einer Postfiliale und lässt dort seine Identität bestätigen. Die Post sendet den Antrag dann an die Registrierungsstelle der DP.Com.

Das Formular zur Bestätigung der Berufszugehörigkeit wird mit dem Antragsformular ebenfalls ausgedruckt und muss an die Kammer geschickt werden. Diese sendet die unterzeichnete Bestätigung ebenfalls an die DP.Com weiter. Sobald die Unterlagen

goltgen sind die Signaturkarte inklusive Berufsattribut sowie die ZDA-Dienstleistungen, Verzeichnis- und Sperrdienst. Darüber hinaus können direkt bei der DP.Com Signatursoftware und ein Kartenleser erworben werden (Bestelloption im Onlineantrag). Aktuell bietet die DP.Com die Signatursoftware für einmalig 79 € zzgl. USt. und den Kartenleser für 49 € zzgl. USt. an.

Altdokumente erst entschlüsseln

Anwender, die auf die neue zertifizierte Signaturkarte umsteigen, sollten vor Vernichtung ihrer bisherigen Signaturkarte prüfen, ob noch verschlüsselte Dokumente oder E-Mails gespeichert sind. Wenn ja, empfiehlt es sich aus Sicherheitsgründen, diese Dokumente und E-Mails vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit mit der Altkarte zu entschlüsseln. Gegebenenfalls können sie anschließend mit der neuen Karte wieder verschlüsselt werden, um sie sicher und vertraulich aufzubewahren. Sollten beim Umgang mit solchen Altdokumenten und E-Mails Probleme auftreten, finden Sie Unterstützung bei der Service-Hotline 01805/97 52 66 (12ct/min).

Zusammenspiel von neuer Signaturkarte und genutzten Anwendungen

In der Regel sind die mit der bisherigen Signaturkarte nutzbaren Anwendungen auch mit der neuen Kartentechnik kompatibel, die seit dem 2.1.2007 im ZDA-Service-Modell der DATEV zum Einsatz kommt.

So werden etwa die von BOS (Bremen Online Service) unterstützten Anwendungen (Profimahn/Opti-

der Deutschen Post Com GmbH (DP.Com) als Kooperationspartner realisieren. Hierzu nachfolgend die wichtigsten Hinweise:

Signaturkarte per Online-Antrag

Seit dem 2.1.2007 kann die zertifizierte Signaturkarte über einen Online-Antrag bestellt werden, der unter www.datev.de/smartcard zu finden ist. Nachdem die Daten online eingegeben sind, gehen sie direkt elektronisch an den Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA). Zeitgleich müssen die Antragsformulare ausgedruckt und der Antrag eigenhändig unterschrieben werden. Um sicherzustellen, dass der Antrag auch definitiv vom Antragsteller stammt, geht

dort vollständig eingegangen sind, wird die Signaturkarte produziert und umgehend ausgeliefert.

Einfacher kommen bisherige Inhaber der Kammer-Signaturkarte an eine neue zertifizierte Signaturkarte. Sie können im Online-Antrag direkt ihr Einverständnis für die Übernahme der bereits erhobenen Identifizierungsdaten erklären. In diesem Fall genügt der elektronische Antrag und die beschriebene Identifizierung ist nicht nötig.

Kosten für Karte und Equipment

Die zertifizierte Signaturkarte im neuen ZDA-Service-Modell ist für eine jährliche Nutzungsgebühr von 78 € zzgl. USt. erhältlich. Damit abge-



mahn/Elektronischer Gerichtsbriefkasten) voraussichtlich im 1. Quartal 2007 mit der neuen DATEV-Karte funktionieren. Sollten dennoch Probleme auftreten oder ist die Verfügbarkeit dieser Anwendungen im Einzelfall unbedingt vor dem offiziellen Termin der Software-Anpassung

nötig, bietet die Service-Hotline der Deutschen Post Com GmbH unter der Telefonnummer 07 00 / 7 44 68 78 78 (12 ct/min) Hilfestellung.

Die DP.Com-Mitarbeiter beantworten auch sonstige Fragen rund um die Bestellung der zertifizierten Signaturkarte. te

Weitere Informationen zum Thema unter

- > www.bundesnetzagentur.de
- > www.bsi.de (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)
- > www.datev.de/smartcard

Bescheinigung über die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den WP/vBP – weitere Entwicklungen

Die WPK hatte in einem Beitrag im WPK Magazin 3/2006, Seite 23, Bedenken gegen eine Empfehlung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zur Abfassung sogenannter Erstellungsbescheinigungen geäußert. In einem Zwischenbericht im WPK Magazin 4/2006, Seite 37, waren die Reaktionen auf diesen Beitrag geschildert und Informationen zur weiteren Entwicklung angekündigt worden.

Da WPK, IDW und BStBK bewusst ist, dass unterschiedliche Auffassungen der Organisationen insbesondere im Rahmen der Berufsaufsicht zur Zulässigkeit bestimmter Bescheinigungen nicht nur für Berufsangehörige mit Doppelqualifikation, sondern für WP/vBP und StB insgesamt unglücklich sind, haben sie die Angelegenheit in einem Gespräch am 14.12.2006 eingehend erörtert. Eine abschließende Lösung konnte hierbei noch nicht gefunden werden. Hieran wird aber weiter gearbeitet. Für die Übergangszeit liegen für Bescheinigungen über die Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung bei Buchführung durch den Ersteller folgende Formulierungsvorschläge vor:

Empfehlung des IDW

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von mir/uns auf der Grundlage der von mir/uns geführten Bücher

der ... (Firma) ... sowie unter Mitwirkung bei der Anfertigung des Inventars erstellt. Die mir/uns vorgelegten Belege sowie die Ergebnisse der körperlichen Bestandsaufnahme habe(n) ich/wir auf ihre Plausibilität beurteilt.“

Dieser Vorschlag ist unter „F. Bescheinigung“, dort II. 3 des Entwurfs einer überarbeiteten Stellungnahme HFA 4/96 vom 6.9.2006 zu finden (FN-IDW Nr. 11/2006, S. 745). Er gibt nur indirekt eine Aussage zu den Prüfungsergebnissen. Kommt der Berufsangehörige im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung zu keinem positiven Ergebnis, müsste er seine Feststellungen anfügen. Fehlen diese, kann der Leser von einer positiv abgeschlossenen Plausibilitätsprüfung ausgehen.

Empfehlung der BStBK

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von mir/uns auf der Grundlage der von mir/uns geführten Bücher, der vorgelegten Teile des Inventars sowie der erteilten Auskünfte der ... (Firma) ... unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages erstellt. Die mir/uns vorgelegten Teile des Inventars sowie die mir erteilten Auskünfte habe(n) ich/wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Im Rahmen dieser Plausibilitätsbeurteilung sind mir/uns keine Sachver-

halte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.“

In dem aufgrund des Gesprächs am 14.12.2006 modifizierten Vorschlag der BStBK bezieht sich die Plausibilitätsbeurteilung nicht auf die Buchführung. Sie bezieht sich nur auf die vorgelegten Teile des Inventars. Der Eindruck einer unzulässigen Selbstprüfung kann damit insoweit nicht mehr entstehen. Ein positives Plausibilitätsurteil bezüglich der unkritischen Teile ist unbedenklich. Eine Aussage, um welche Inventarteile es sich jeweils handelt, würde die Information zwar noch deutlicher werden lassen. Diese Konkretisierung oder Differenzierung fehlt aber auch in der vorgenannten Empfehlung des IDW.

Hinweis der WPK

Die Entwicklung der Bescheinigungstexte dürfte dahin gehen, entsprechend auch der internationalen Übung umfassender zu berichten. Das IDW unterrichtete, der HFA werde möglicherweise schon zum Jahresende Entwürfe zur Diskussion stellen. Solange eine endgültige Klärung nicht erfolgt ist, wird die WPK auch die Verwendung der modifizierten Bescheinigung, die die BStBK zur Diskussion gestellt hat, nicht im Rahmen der Berufsaufsicht aufgreifen.

mx/sn

Der praktische Fall

Qualitätskontrolle: Ablehnung des Vorschlages eines Prüfers für Qualitätskontrolle

Spätestens vier Wochen vor Erteilung eines Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle haben die Verantwortlichen der zu prüfenden Praxis bestmöglich drei Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle vorzuschlagen (§ 57a Abs. 6 Satz 1 und 2 WPO, § 8a Satzung für Qualitätskontrolle). Die Vorschläge müssen jeweils den Prüfer für Qualitätskontrolle sowie den gegebenenfalls für eine Berufsgesellschaft verantwortlich handelnden Berufsangehörigen nach § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO benennen und auch um eine Unabhängigkeitsbestätigung für jeden der vorgeschlagenen Prüfer nach Maßgabe der Anlage zu § 19 Satzung für Qualitätskontrolle (Muster einer Unabhängigkeitsbestätigung unter → www.wpk.de) ergänzt sein.

Von den Vorschlägen kann die Kommission für Qualitätskontrolle alle oder einzelne Prüfer für Qualitätskontrolle in angemessener Frist und unter Angabe der Gründe ableh-

nen (Widerspruchsrecht). Die Absicht, einen Vorschlag abzulehnen, hat sie der zu prüfenden Praxis innerhalb von vier Wochen ab Eingang des vollständigen Vorschlags bei der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen.

Bestehen Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO, § 6 Satzung für Qualitätskontrolle, ist ein Vorschlag zwingend abzulehnen (§ 8a Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle). Ausschlussgründe in diesem Sinne sind Besorgnis der Befangenheit, fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie wechselseitige Prüfungen. Ringprüfungen sind ausgeschlossen, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 6 Abs. 6 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle). Besorgnis der Befangenheit kann insbesondere bei Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsamen Tätigkeiten von zu prüfender Praxis und vorgeschlagenem Prüfer vorliegen.

Vorschläge können abgelehnt werden, wenn konkrete Anhalts-

punkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist (§ 8a Abs. 3 Satzung für Qualitätskontrolle). Konkrete Anhaltspunkte ergeben sich hierbei etwa aus der Qualität der Ausführungen im Qualitätskontrollbericht und der Beantwortung der Rückfragen der Kommission an den Prüfer für Qualitätskontrolle bezüglich der vom Prüfer bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Herangezogen werden insbesondere Qualitätskontrollen, die in zeitlicher Nähe zum Vorschlagsverfahren durchgeführt worden sind.

Aus den vorgenannten Gründen wurden Prüfer für Qualitätskontrolle und zu prüfende Praxen wegen einer vorgesehenen Ablehnung angehört. Eine abschließende Entscheidung war in den Einzelfällen nicht erforderlich, da die Prüferanschläge nach der Anhörung zurückgenommen oder ersetzt wurden. he

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße wegen grob fehlerhafter Darstellung in der Bilanz und Fehlerkumulation

Berufsangehörige, die bei Durchführung einer Pflichtprüfung keine Einschränkung des Bestätigungsvermerks vornehmen, obwohl aufgrund einer grob fehlerhaften Darstellung in der Bilanz und/oder aufgrund einer Kumulation von Rechnungslegungsfehlern eine wesentliche Beanstandung besteht, müssen mit einer

Berufsaufsichtsmaßnahme rechnen.

Im entschiedenen Fall wies der von den Berufsangehörigen geprüfte Jahresabschluss einer mittelgroßen AG mehrere Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften auf. Der Betrag der Verbindlichkeiten in der Bilanz und im Verbindlichkeitspiegel stimmte nicht überein; die

Abschreibungen des Geschäftsjahres wurden im Anhang nicht aufgeführt; die Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn in der GuV oder im Anhang und die Angabe über die ausgeübten Berufe der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang fehlten. Die Berufsangehörigen erteilten für den Jahresabschluss einen eingeschränkten

Bestätigungsvermerk, die Einschränkung bezog sich aber nicht auf die dargestellten Rechnungslegungsfehler. Auf den Vorgang angesprochen, trugen die Berufsangehörigen vor, die unterschiedliche Höhe der Verbindlichkeiten in der Bilanz und im Verbindlichkeitspiegel beruhe darauf, dass auf ihr Drängen hin die Darstellung der Gewinnverwendung in der Bilanz geändert worden sei: Im Bilanzgewinn wurde ein Posten „Vorgesehene Dividende“ in Höhe von -300.000 € eingefügt; gleichzeitig wurde die unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesene Summe um 300.000 € erhöht. Im Verbindlichkeitspiegel sei diese Änderung versehentlich nicht berücksichtigt worden. Die weiteren Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften hätten sie bemerkt, diese hätten nach ihrer Einschätzung aber keine weitergehende Einschränkung des Bestätigungsvermerks erforderlich gemacht.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat gegen die Berufsangehörigen jeweils eine Rüge mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000 € wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) ausgesprochen. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen und die fachlichen Regeln zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP). Einen groben fachlichen Fehler sah die Abteilung insbesondere in der Darstellung der Gewinnverwendung in der Bilanz, die gegen §§ 268 Abs. 1 HGB, 174 Abs. 3 AktG verstieß. Die vorgesehene Dividende hätte nicht bereits vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung im Jahresabschluss gebucht werden dürfen. Sie hätte stattdessen nach der Beschlussfassung im Folgejahr durch Minderung des Gewinnvortrags gebucht werden

müssen. Erschwerend kam hinzu, dass diese Änderung der Darstellung der Gewinnverwendung von den Berufsangehörigen selbst veranlasst wurde. Die Berufsangehörigen hätten erkennen müssen, dass die von ihnen vorgeschlagene Darstellung nicht mit den fachlichen Regeln vereinbar war.

Auch die weiteren Rechnungslegungsfehler, insbesondere die entgegen § 158 Abs. 1 AktG fehlende Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn, sind erheblich. Sie hätten jedenfalls in ihrer Kumulation als wesentliche Beanstandung eingestuft werden müssen. Die Berufsangehörigen hätten daher aufgrund der genannten Verstöße eine weitere Einschränkung des Bestätigungsvermerks vornehmen müssen. sb

Neue Pflichtangaben im geschäftlichen E-Mail-Verkehr

Durch das am 1.1.2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), über das wir zuletzt im WPK Magazin 4/2006, Seite 49 berichtet haben (zur Jahresabschlusspublizität siehe Seite 16 f. in diesem Heft), wurden auch die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr erweitert.

Aufgrund einer Änderung von §§ 37a Abs. 1 Satz 1 HGB, 35a Abs. 1 Satz 1 GmbHG, 80 Abs. 1 AktG und anderer Gesetze gelten die bisherigen Pflichtangaben für Geschäftsbriefe

nunmehr auch bei elektronischer Kommunikation („gleichviel welcher Form“), mithin auch für alle geschäftlichen E-Mails, die nach außen gerichtet sind. Die Vorschrift betrifft alle natürlichen und juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind. Zu den Pflichtangaben gehören unter anderem das zuständige Registergericht, die Handelsregisternummer sowie – je nach Rechtsform – die Namen von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern sowie gegebenenfalls Aufsichtsratsvorsitzenden. pr



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
 > www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Einfache Partnerschaft

■ **Ich bin als Partner in einer nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten (einfachen) Partnerschaft tätig. Was muss ich bei der Versicherung und bei den Angaben gegenüber der WPK beachten?**

§ 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG beschreibt die selbstständige Tätigkeit in einer sogenannten einfachen Partnerschaft. Folge aus einer solchen Tätigkeit ist, dass jeder Wirtschaftsprüfer, der einer so genannten einfachen Partnerschaft als Partner angehört, gleichzeitig selbstständig tätig ist. Dies hat zur Folge, dass er eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen muss. Anzumerken ist, dass nur die Stellung als Partner in einer einfachen Partnerschaft berufsrechtlich möglich ist; Angestelltenstatus ist also nicht zulässig (43a Abs. 2 WPO).

Anders verhält es sich, wenn die Partnerschaft nicht als so genannte einfache Partnerschaft besteht, sondern eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat. Durch die Anerkennung ist sie berufsrechtlich allen anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gleichgestellt, unabhängig von ihrer Rechtsform (§ 27 WPO). Die Berufsausübung in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine berufsrechtlich unselbstständige, weil ein Wirtschaftsprüfer, der

seinen Beruf ausschließlich in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausübt, nicht im eigenen Namen, sondern stets im Namen und für Rechnung der Gesellschaft tätig wird.

Sofern man im Berufsregister als selbstständig Tätiger erfasst sein möchte, genügt eine Anzeige, dass man neben der Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch selbstständig tätig ist. Erforderlich wäre dann aber der Abschluss einer auf die Person bezogenen Berufshaftpflichtversicherung.

Im Übrigen sind sogenannte einfache Partnerschaften zwar nicht Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer; jedoch müssen Partnerschaften, in denen Wirtschaftsprüfer Partner sind, gemäß § 38 Nr. 1g WPO im Berufsregister erfasst werden, ebenso Nicht-WP-Partner, ohne dass diese Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer werden. Entsprechendes gilt für Sozietäten, ohne dass Nicht-WP-Sozien Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind; den Mitgliederkreis beschreibt § 58 WPO.

Folge all dessen ist zum Beispiel, dass eine Partnerschaft dann nicht dem Suchbegriff „Partnerschaften“ im „WP Verzeichnis Online“ der WPK (www.wpk.de) zugeordnet ist, wenn sie als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt ist und demzufolge unter diesen Suchbegriff fällt. te

Tätigkeit als freier Mitarbeiter

■ **Ich bin als Angestellter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig und möchte daneben für Kollegen als freier Mitarbeiter auf eigene Rechnung arbeiten. Muss ich auch bei der Bearbeitung von Nicht-Vorbehaltsaufgaben als Wirtschaftsprüfer auftreten? Was muss ich hinsichtlich der Versicherung und Haftung beachten?**

Für die geplante Tätigkeit besteht nur die Möglichkeit, als Wirtschaftsprüfer aufzutreten, denn gemäß § 18 WPO haben Wirtschaftsprüfer im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen. Zum beruflichen Verkehr gehören alle in § 2 WPO aufgezählten Tätigkeiten und die vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 43a Abs. 2 und Abs. 4 WPO. Geht es also beispielsweise nur um die Beratung in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten, ist trotzdem die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen. Gleiches gilt im Übrigen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 StBerG für die Berufsbezeichnung „Steuerberater“.

Sofern ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer freien Mitarbeit für Berufskollegen tätig wird, muss er eine eigene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 54 Abs. 1 WPO haben, denn er ist insoweit in eigener Praxis und damit selbstständig tätig.

Dies muss zudem dem Berufsregister bei der WPK gemeldet werden. Gegenüber dem Mandanten haftet der Auftraggeber auch für das Verhalten des freien Mitarbeiters (§ 278 BGB). Dies muss gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in den Versicherungsbedingungen des Auftraggebers enthalten sein. Jedoch kann der freie Mitarbeiter gegebenenfalls im Innenverhältnis gegenüber

dem Auftraggeber, das heißt seinem Berufskollegen, haften. Der Abdeckung dieser Haftung dient die eigene Berufshaftpflichtversicherung des freien Mitarbeiters. Bei der Haftung im Innenverhältnis geht es um die Verletzung von Sorgfaltspflichten aus dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem freien Mitarbeiter. Insoweit ist von Bedeutung, wie ein etwaiger Schaden des Mandanten entstanden ist und ob die Verursachung hierfür in der Sphäre des

Auftraggebers oder des freien Mitarbeiters liegt. Der freie Mitarbeiter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei das Mitverschulden des Auftraggebers gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen ist; insoweit kann beispielsweise von Bedeutung sein, inwieweit ein ordnungsgemäßes Qualitätssicherungssystem beim Auftraggeber den Schaden abgewendet hätte.
am

Informationsangebot der WPK zur Bekämpfung der Geldwäsche/Novellierung des Geldwäschegesetzes

Seit Inkrafttreten der Änderungen des Geldwäschegesetzes durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz am 15.8.2002 ist der Berufsstand neben Notaren, Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen sowie Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten stärker in die Geldwäschebekämpfung eingebunden.

Es treffen ihn Identifizierungspflichten, die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die Verdachtsanzeigepflicht sowie grundsätzlich die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten). Die WPK ist die für den Berufsstand zuständige Behörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes (§ 16 Nr. 4 GwG). Sie steht dem Berufsstand für Fragen zur Verfügung.

Die WPK hat inzwischen ein breites Informationsangebot für den Berufsstand geschaffen, um fortlaufend für das Thema und die Pflichtenlage zu sensibilisieren. Insbesondere ist die Rubrik „Bekämpfung der Geldwäsche“ auf den Internet-Seiten der WPK zu nennen.

Dort finden sich neben konkreten Informationen für die berufliche Praxis auch weiterführende Links,

Materialien zu den EU-Richtlinien, Änderungsgesetzen zum Geldwäschegesetz, zu FATF-Empfehlungen sowie die berufspolitischen Stellungnahmen der WPK.

In dem mit „Für die berufliche Praxis“ überschriebenen Teilbereich finden sich die Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz. Sie enthalten konkrete Hinweise für Berufsangehörige zur Erfüllung der Pflichtenlage nach dem Geldwäschegesetz. Zudem stellen sie die Auslegung des Berufsstandes zu dem Pflichtenkreis der Berufsträger nach dem Geldwäschegesetz dar. Ebenso sind dort die Anhaltspunkte für Geldwäsche des Bundeskriminalamtes enthalten, die Hinweise liefern, welche Lebenssachverhalte auf Geldwäsche hindeuten können.

Insbesondere sei auf das Informationsangebot der Financial Intelligence Unit (FIU) zur Bekämpfung von Geldwäsche speziell für Angehörige verpflichtender Freier Berufe hingewiesen. Es handelt sich um eine Internet-Schulung zum Thema Geldwäschebekämpfung, die in Zusammenarbeit mit der BRAK, BNotK, BStBK und der WPK entwickelt worden ist. Sie enthält unter anderem auch Fallbeispiele. Regelmäßig wird

im Internet zudem über die Newsletter der FIU sowie über die FIU-Jahresberichte informiert. Auch dort sind regelmäßig Fallbeispiele speziell für die Freien Berufe dargestellt.

Die **Umsetzung der Dritten Geldwäscherichtlinie** (2006/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005) steht in Deutschland unmittelbar bevor, die Umsetzungsfrist läuft am 15.12.2007 aus. Die Dritte Geldwäscherichtlinie erweitert den persönlichen und den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie. Sie wird grundsätzlich zu einer Erhöhung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und möglicherweise auch der Aufsicht führen. Da die Richtlinie den nationalen Gesetzgeber über den risikoorientierten Ansatz gewisse Spielräume einräumt, bleibt das nationale Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Die WPK wird vom Bundesinnenministerium frühzeitig in den Prozess eingebunden. Sie wird sich für eine maßvolle Anpassung unter Ausnutzung der oben genannten Spielräume einsetzen. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben ausführlich über den angekündigten Gesetzentwurf berichten.
wo

Personalien*

Geburtstage



Sein 75. Lebensjahr vollendete am 5. Januar 2007 **WP/RA Dr. Werner Bohl**, Hamburg. Die Wirtschaftsprüferkammer spricht Herrn Dr. Bohl ihren Dank für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit aus, insbesondere für sein Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von September 1971 bis Juni 1999 und als dessen Stellvertretender Vorsitzender von Juni 1996 bis Juni 1999, sowie für seine Tätigkeit in der Kommission für Qualitätskontrolle von Januar 2001 bis Januar 2004.



Am 27. November 2006 feierte **vBP/StB Dipl.-Kfm. Rosmarie Rutschmann**, Worms, ihren 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Rutschmann für ihre Tätigkeit im Beirat von Juni 1999 bis Juni 2002.

Am 12. Januar 2007 beging **WP/RA Dipl.-Kfm. Lebrecht Rürup**, Düsseldorf, seinen 70. Geburtstag. Herr Rürup engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 2002 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



vBP/RA Dr. Harald Hess, Mainz, feierte am 14. Februar 2007 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Hess für seine Arbeit im Beirat von Juni 1990 bis Juni 1993.



WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz, München, vollendete am 24. Dezember 2006 sein 60. Lebensjahr. Er ist seit Juni 1999 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1993 bis Juni 1999 war er Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. In der Zeit von November 1993 bis Dezember 1998 übernahm er außerdem das Amt des Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 26. Januar 2007 **WP/StB Dr. Jürgen Maiß**, Celle. Herr Dr. Maiß ist seit Juni 2005 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und seit Januar 2006 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen ehrenamtlich tätig.



Am 2. Februar 2007 feierte **vBP/StB Dipl.-Volksw. Gustav-Ewald Ufer**, Düsseldorf, seinen 60. Geburtstag. Herr Ufer war Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1993 sowie von Juni 1996 bis Juni 1999. Von Juni 1993 bis Juni 1996 gehörte er dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Ufer für seine ehrenamtliche Tätigkeit.

Jubiläen



WP/RA Dr. Kurt Busch, Hamburg, ehemaliger Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, langjähriges Mitglied im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident in Hamburg, beging am 16. Januar 2007 sein 50jähriges Berufsjubiläum.



WP/RA Dr. Theo Fasselt, Duisburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und langjähriger Landespräsident in Nordrhein-Westfalen, beging am 10. Januar 2007 sein 50jähriges Berufsjubiläum.



Am 19. Januar 2007 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Brebeck**, Frankfurt, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25jähriges Berufsjubiläum.



Am 29. Januar 2007 beging **WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess**, Seeheim-Jugenheim, ehemaliger Präsident und Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25jähriges Berufsjubiläum.

■ Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Haec, Köln

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Clemens Dunker, Dortmund
 WP Dipl.-Volksw. Franz Wilhelm Martl, München
 WP Dr. Peter Peltzer, Düsseldorf

80. Geburtstag

WP/StB Kurt Wolfgang Bechtold, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Beyer, Eschborn
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Bruns, Oldenburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Görden, Simmern
 WP/StB Dr. Sigmund Huber, Ettlingen
 vBP/StB Richard Langer, Grebenheim
 WP/StB Dr. Norbert Liebhardt, Gerlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Kuhn, Stuttgart
 WP Dr. Hans Sprenzel, Gräffelfing
 WP Dipl.-Kfm. Helmut Trippe, Essen
 WP/StB Dr. Erich A. Weilbach, Mannheim

75. Geburtstag

WP/RA Peter Bendixen, Hamburg
 WP/StB Dr. Heinz Breifeld, Landsberg
 vBP/StB Walter D. Gessner, München
 vBP/StB Dr. Hans-Jürgen Hennenbruch, Mülheim
 WP/StB Lutz Koschmieder, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Kuhn, Stuttgart
 WP Dr. Gerhard S. Linden, Düsseldorf
 WP Dipl.-Volksw. Wolfgang von Lippmann, Gröbenzell
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Mader, Garmisch-Partenkirchen
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Markgraf, Berlin
 WP Dr. Helmut Martens, Erkrath
 WP/StB Dietrich Napiontek, Mannheim
 WP/StB Dr. Ernstgünter Pettinger, Essen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Satz, Hamburg
 vBP/StB Friedrich Schmeer, Wentorf
 WP Dr. Karl-H. Schneider-Gädicke, Hattersheim
 vBP Dr. Harald Stucken, Wiesbaden
 WP Dipl.-Volksw. Heinz Trump, München
 WP/StB Helmut F. G. Vahl, Eisenberg
 WP/StB Hans Vogt, Fellbach
 WP Dipl.-Kfm. J. M. Eberhard de Vries, Neuss
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Weiß, Weilheim

70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Charles G. Abraham, Ribnitz-Damgarten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bahde, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Ing. Klaus Bergfeld, Lüdenscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Theo W. Biskub, Leer
 WP/StB/RA Joachim W. Brüggemann, Hamburg
 vBP/StB Ingeborg Caspers, Duisburg
 vBP/StB Georg Fiegler, Hannover
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Hans Georg Flinzer, Leverkusen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Geil, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Hering, Rösrath
 vBP/StB Alwine Hollatz, Gelsenkirchen
 vBP/StB Werner Holz, Krefeld
 WP/RA Hans Joachim Jacobi, Saarbrücken
 vBP/StB Hellmut Jordan, Speyer
 vBP/StB Jürgen Kemna, Sinzig
 vBP/StB August Kiefer, Röhrenbach
 WP/StB Lieselotte Knoll, München
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Köhnen, Oberhausen
 WP/RA Dr. Reinhard Kohler, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ingo Kröning, Hannover
 vBP/StB Rudi Lang, Albstadt
 WP/StB Dr. M.-Ulrich Lange, Carouge
 WP/StB/RA Dipl.-Vw. Otto Lieder, Hamburg
 WP/StB Dr. Werner Linn, München
 WP Prof. Dr. Peter Martin Litfin, Mutterstadt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Mack, Trostberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Mahlstedt, München
 WP/StB Herbert Merkle, Stuttgart
 vBP/StB Willi Müller, Ostelsheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Niko Naumann, Konstanz
 WP/StB Dr. Günter Neumann, München
 WP/RA Dr. Jochen Nieder, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Nöh, Witten
 WP/StB Dipl.-Volksw. B. Ec. Lothar Riebensahm, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schlawffe, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schmitt-Blass, Köln
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Siebel, Hannover
 vBP/StB Siegfried Stöckle, Ludwigsburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Tratz, Haibach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Uhl, Gauting
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wagner, Düsseldorf
 WP/StB/RA Dr. Robert Winnefeld, Hamburg
 vBP/StB Helmut Wolf, München
 WP Manfred Zens, Düsseldorf

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Aberl, München
 WP/StB Gerhard Baade, Berlin
 vBP/StB Hanspeter Baur, Freiburg
 WP Dipl.-Kfm. Achim Beckmann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Behrendt, Gießen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Berendonk, Berlin
 WP/StB Götz Bertram, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Hans Joachim Besche, Herford
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rüdiger Blam, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carl-Ulrich Bremer, Pinneberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Broniecki, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Joachim Brosius, Hamburg
 vBP/StB Hubert Busch, Bruchsal
 WP/StB Dipl.-Ing. Arend Buschmann, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Fritz Debus, Planegg
 WP/StB Dr. Fritz Dinkel, Leonberg
 WP/StB Dr. Hans Jürgen Eberhardt, Baldham
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Fischen, Melbeck
 vBP/StB Arnfried Flitsch, Markranstädt
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Förtsch, Bad Honnef
 WP/StB Helga Foos, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Jürgen von Freyburg, München
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Johanna Frobenius, Plauen
 WP/StB Dipl.oec. Christian Peter Fuchs, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Giesel, Freiburg
 WP/StB Inge Goldenstein, Schkeuditz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hahn, Detmold
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hammes, Mülheim
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Hartmann, Frankfurt
 WP Dipl.-Kfm. Helmut Hartmann, Rendsburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Georg Hecker, Gütersloh
 WP/StB Dr. Winfried Höft, Hamburg
 WP/StB Dr. Klaus Hübenhthal, Remscheid
 vBP/StB Hermann Hülzer, Wilhelmshaven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hardy Hufschmidt, Straelen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Karl, Kaufbeuren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heidi Klass, Wasserburg
 vBP/StB Hannelore Kneffel, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Herwin König, Reinbek
 WP/StB Dr. Peter Kraushaar, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Friedrich Krauß, Welzheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard-Jürgen Kruehl, Mettmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Hermann Kruse, Porta Westfalica
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Wigand von Laffert von Kobylinski, Celle
 vBP/StB Karl-Heinz von der Lahr, Trier
 WP/StB Dipl.-Volksw. Helmut Langermann, Hamburg
 WP/StB Dr. Hans Leifert, Mannheim
 vBP/StB Karl-Rudolf Lenz, Biedenkopf
 vBP/RA Dr. Peter May, Landshut
 vBP/RA Hanno Mempel, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Ing. Wulf Möhle, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Noll, Rheda-Wiedenbrück
 vBP/RA Eberhard Nowak, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Pallasch, Rosengarten
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Pflaum, Villingen-Schwenningen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Falk Preißler, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dr. Godehard Puckler, Bad Homburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Hajo Rogge, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Luigi Sacchi, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Jürgen Sack, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Henning Sandleben, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schilling, Essen
 WP/RA Rüdiger Schneiders, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schroll, Berlin
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Sickmann, Greven
 WP/RA Dr. Eckard Stehmann, Eschenburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Steinbach, Freudenstadt
 vBP/StB Hans-Günter Strobel, München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Axel Trautmann, Karlsruhe
 WP/StB/RA Prof. Dr. Heinz G. Tröster, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Vinzenz, Unterhaching
 vBP/StB Heinz Wapler, Vaterstetten
 WP/StB Dr. Peter Welland, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Lutz Wertenaue, Stuttgart
 WP/StB Dr. Rüdiger Wesche, Wolfenbüttel
 vBP/StB Hellmuth Wetzel, Würzburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wilke, Delmenhorst
 vBP/StB Manfred Wörner, Rheinau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wolff, Castrop-Rauxel
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Württemberger, Stuttgart

■ Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Fritz R. Köpke, Baden-Bade

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Beyer, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brackmeyer, Heiligenhaus
 WP Dr. Wolfgang Dörner, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Friebe, Bremen
 WP/StB Dr. Klaus Graf, Frankfurt
 WP/RA Dr. Karl Halft, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Hardt, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Pohlentz, Cuxhaven

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Dohm, Berlin
 WP Dr. Harald Gehl, Overijse
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Walter Grünewälder, Wuppertal
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Heimbucher, Köln
 WP/StB Dr. Wolfgang Klement, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Klingel, Darmstadt
 WP Dr. Horst Richter, Köln
 WP/StB Dr. Hans J. Stetter, Dortmund
 WP/RA Dr. Richard Wellmann, Buchholz

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Behrndt, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Berendonk, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Theo W. Biskub, Leer
 WP/StB Dr. Horst Bitz, Düsseldorf
 WP Dr. Wulf Heiner Böse, Köln
 WP/StB Dipl.oec. Jochen Brorhilker, Dortmund
 WP Dr. Helmut Bury, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Clingen, Wuppertal
 WP Dipl.-Volksw. Michael Euskirchen, Mönchengladbach
 WP/StB/RA Dr. Wilfried Ferschen, Mülheim
 WP/StB/RA Martin Feyerlein, Donaueschingen
 WP Juan Diego Finsterbusch, San Isidro/Buenos Aires

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

WP/StB Jürgen Fornfeist, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Geigl, München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Georg Geist, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Gick, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Haeb, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar Joachim Herzer, München
 WP/StB Dr. Paul J. Heuser, Leipzig
 WP Dipl.-Kfm. Karl Hornung, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Reiner Imig, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Herbert Jacob, Bergisch Gladbach
 WP/StB/RA Wolfgang Janell, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Jourdan, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Köster, Berlin
 WP/StB Prof. Dr. Bernd-Heinrich Kossow, Bergisch Gladbach
 WP/StB/RA Dr. Peter Kraatz, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Kreymborg, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Richard Kuchem, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Lieberum, Kassel
 WP/StB Klaus Malenke, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Muchowski, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Kurt Niemyer, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Nüsing, Lüdinghausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Pallasch, Rosengarten
 WP/StB/RA Norbert Penke, Sonthofen
 WP Dipl.-Volksw. Claus Ramrath, Hilden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gudrun Ringelstein, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Ros, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Luigi Sacchi, Berlin
 WP/StB Hans-Jürgen Salbach, Luxemburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Henning Sandleben, Bielefeld
 WP/StB Dr. Fred Ch. Schaefermeyer, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schmid, Grafing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert de Schmidt, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Schütt, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Slawik, Erfstadt
 WP Dipl.-Kfm. Paul Stapelkamp, Dinslaken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Thammer, München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Urberger, Eching
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedel Vietmeier, Bergisch Gladbach

WP/StB Dipl.-Ing. Konrad Völker, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Liselotte Winkler,
 Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Wurster, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred D. Zimmermann,
 Berlin

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Ansoerge, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Arns, Lingen
 WP/StB Dipl.-oec. Peter Baum, Gelsenkirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Bender, Walldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Berger, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Brocks, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Corzilius, Ratingen
 WP/StB Dr. Manfred Denkert, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Eibich, Oberursel
 WP/StB Prof. Dr. Gerd Geib, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Gödig, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Grass, Köln
 WP/StB/RA Dr. Paul M. Günther, Schwelm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hallwachs, Bad Soden
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Hartmann, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Manfred Hausmann,
 Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hecht, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Heid, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Herrnkind, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Karl Hochstetter,
 Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Hölzemann, Hamm
 WP/StB Dipl.-Oec. Wolfgang Hofmann, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jäckel, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf Jansen, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-J. Kaiser, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Raimund Kassner, Köln
 WP/StB Reinhard Kelm, Bochum
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Keudel, Kassel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Knipping, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Koch, Trier
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Kuntze, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Luke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Mateyka, Berlin
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Reinhold Michel,
 Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Ing. Wulf Möhle, Berlin
 WP/in Dipl.-Finanzw. Gerinde Mohr,
 Bad Salzuflen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Nienheysen, Bochum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Oldiges, Meppen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Pape, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Pitzius, Ortenberg
 WP Dipl.-Kfm. Reinhard Prahl, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Remy, Rodgau
 WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Rudolph, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Salgert, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Carl W. Schelnerberger,
 Cottbus
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rainer Schenk, Fellbach
 WP Dr. Erhard Schillen, Bielefeld
 WP/StB Dr. Michael Schlößer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst W. Schneider,
 Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Jürgen Siehl,
 Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Siemon, Kassel

WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Sinz, Berlin
 WP/StB Dr. Regina Stier-Buth, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-oec. Alfred Thyll, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Ulbricht, Frankfurt
 WP/StB Helmut F. G. Vahl, Eisenberg
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Peter Walter, Nettetal
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingo Weißmeier, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christa von Welck, Gräffeling
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Weyand, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Winkler,
 Tauberbischofsheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Zacharias, Wiesbaden

Todesfälle

16.11.2006 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Lauffs, Düsseldorf
 02.12.2006 WP/StB Dipl.-Kfm. Waldemar Th. Wiemann,
 Münster
 05.12.2006 WP Heinz H. Artz, Düsseldorf
 07.12.2006 WP/StB Dipl.-Oec. Veronika Piller, Solingen
 24.12.2006 WP Dr. Josef Bauer
 31.12.2006 WP/StB Dr. Franz-Josef Jacobs, Münster
 03.01.2007 WP/StB Walter Scheiterle, Stuttgart

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird
 den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

Die Wirtschaftsprüferkammer nimmt Abschied von

Hugh Brian Markus

Wirtschaftsprüfer und Chartered Accountant

geb. 19.5.1927 gest. 14.1.2007

emigriert aus Deutschland 1939, zurückgekehrt 1957.

Hugh Brian Markus war der erste Träger der beruflichen Doppelqualifikation als Wirtschaftsprüfer und Fellow des Institute of Chartered Accountants of England and Wales nach dem Zweiten Weltkrieg.

1957 trat er in die Dienste der Price Waterhouse GmbH WPG ein, einer Vorgängergesellschaft der heutigen PricewaterhouseCoopers AG WPG.

Von 1965 bis zu seiner Pensionierung 1987 war er Mitglied der Geschäftsführung.

In seinem im Verlag C.H. Beck erschienenen Buch „Der Wirtschaftsprüfer“ hat Herr Markus die Geschichte des Berufsstandes umfassend aufgearbeitet und damit ein Standardwerk der berufshistorischen Fachliteratur vorgelegt.

Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit war Herr Markus Berater der Wirtschaftsprüferkammer insbesondere in berufshistorischen Angelegenheiten. Der Ausschuss „ISA-Übersetzung“ profitierte bei der Übersetzung von Verlautbarungen der International Federation of Accountants von seinen vielfältigen Kenntnissen und von seinem reichhaltigen Erfahrungsschatz.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist dankbar für seinen wertvollen fachlichen Rat und würdigt sein besonderes Engagement für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird Hugh Brian Markus ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

BFB zur Vorsorge für Freiberufler: Pfändungsschutz geregelt

BFB[®]

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) informierte mit Presseinformation vom 11.1.2007 über den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Pfändungsschutz der Altersvorsorge. Danach wird die Altersvorsorge Selbstständiger geschützt, wie die Rentenansprüche angestellter Arbeitnehmer.

„Wir können es nur gutheißen, dass zukünftig auch die Altersvorsorge Selbstständiger dem Pfändungsschutz unterstellt werden soll und damit eine annähernde Gleichstellung mit den Empfängern von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt wird“, sagt RA Arno Metzler, Hauptgeschäftsführer des BFB.

Der BFB sieht darin vor allem ein wichtiges Signal für die Zukunft der Freiberuflichkeit und den Mittelstand in Deutschland: „Die Einführung eines Pfändungsschutzes macht Freiberuflern und Selbstständigen Mut, auch in Zukunft an eine eigene Existenz zu glauben und in sie zu investieren. Freiberufler und Selbstständige haften mit ihren gesamten gesparten Rücklagen für den Broterwerb und für ihre Existenz. Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich viele Freie Berufe in den letzten Jahren befunden haben, wirkte gerade das hohe persönliche Risiko und die Sorge um die Zukunft auf den Nachwuchs abschreckend. Mit dem Pfändungsschutz ergeht an alle Freiberufler und Selbstständige der deutliche Wink, dass sich eigenverantwortliches Arbeiten und Investitionen in der Zukunft lohnen“, so Metzler. th

BFB mit neuem Weg der betrieblichen Altersvorsorge

Der Präsident des BFB, Dr. Ulrich Oesingmann, und Hans Geiger, Vorstandsmitglied der Deutschen Ärzteversicherung (DÄV), haben am 18.1.2007 eine Vereinbarung unterzeichnet, mit der nicht nur für die Angestellten aus den Heil- und Gesundheitsberufen, sondern auch für Mitarbeiter aus anderen Freien Berufen der BFB-Mitgliedsorganisationen eine spezielle Altersvorsorge-Lösung entstanden ist. Um Risiken auszuschließen und den Verwaltungsaufwand für seine Mitglieder so gering wie möglich zu halten, habe man sich entschieden, die Branchenlösung „Pensionskasse Gesundheitsberufe“ („GesundheitsRente“) als Weg zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu empfehlen, teilt der BFB mit. Die „GesundheitsRente“ wird durch das Konsortium Deutsche Ärzteversicherung AG, Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G. und die Pro bAV Pensionskasse AG entwickelt und angeboten.

Ab sofort können Mitarbeiter aus den Praxen aller BFB-Mitgliedsorganisationen, insbesondere aus dem Gesundheitssektor, gemeinsam mit ihren Arbeitgebern einen von den Tarifparteien geprüften Weg zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung gehen. Jeder gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer hat seit dem 1.1.2002 einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge. Die „GesundheitsRente“ als Branchenlösung empfiehlt sich besonders durch eine einfache Handhabung für den Arbeitgeber. Ihm entstehen keine zusätzlichen Kosten aus der Gehaltsumwandlung seiner Angestellten. Vermieden werden auch mögliche Risiken, wie zum Beispiel die Nachschusspflicht. Darüber hinaus partizipiert der Arbeitgeber an der Sozialversicherungsparnis bis mindestens zum Jahr 2008.

Die Praxisangestellten können unabhängig von der Höhe des Verdienstes einen Beitrag von maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihren Ruhestand steuerfrei in die Pensionskasse einzahlen. Mindestens bis zum Jahr 2008 sind außerdem auf diese Einzahlungen keine Sozialversicherungsbeiträge auf die so umgewandelten Einkommensanteile zu zahlen. Neben diesem Förderrahmen können weitere 1.800 € pro Jahr steuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig, in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

Die „GesundheitsRente“ hat ein duales Produktangebot: Die klassische Rentenversicherung bietet eine garantierte Mindestverzinsung, die fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie eröffnet die Chance auf höhere Ablaufleistungen.

Ausführliche Informationen und Modellrechnungen finden sich unter → www.gesundheitsrente.de. th



Hans Geiger (l.) und Dr. Ulrich Oesingmann bei der Unterzeichnung der Vereinbarung

Preis der Stiftung Haus Wienemann

Die Stiftung Haus Wienemann (Gemeinnützige Stiftung des Bürgerlichen Rechts) prämiert hervorragende Arbeiten und Publikationen aus Wissenschaft und Praxis, die geeignet sind, zur fachlichen Weiterbildung und zur Persönlichkeitsschulung im Sinne einer berufsethischen Bildung von Trägern der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe beizutragen.

Es steht ein Preisgeld von 3.000 € zur Verfügung. Der Preis kann geteilt werden.

Es können Arbeiten/Publikationen prämiert werden, die nicht älter als zwei Jahre sind. Sie müssen der Stiftung Haus Wienemann bis zum 30.6.2007 eingereicht werden

(Datum des Poststempels). Bei wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften) sind die Gutachten mit einzureichen.

Die Arbeiten/Publikationen sind einzureichen bei WP/StB Prof. Dr. Manfred Lorch

Am Hang 38, 61440 Oberursel

Stiftung Haus Wienemann

Der Vorstand

Lutherring 27, 67547 Worms



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vereinfachen Sie Ihre Beitragszahlung

und geben Sie uns hierfür eine Einzugsermächtigung.
Das Formular liegt diesem Heft bei.

→ Sie finden den Vordruck auch unter
www.wpk.de/formulare/

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Sommersemester 2007 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über Lehrangebot und Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Sie finden ihn unter → www.wpk.de/studienfuehrer/

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter
→ www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.1.05	1.1.06	1.1.07
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244	12.578	12.963
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009	4.091	4.050
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221	2.318	2.361
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	169	166	162	156	143	150	135
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	755	792	825	817	773	755	746
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	32	31	34	33	38	46	47
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	17.351	17.970	18.538	18.923	19.428	19.938	20.302

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Der Entwurf ist seit der letzten Berichtserstattung im WPK Magazin 3/2005, Seite 35, vom Kabinett verabschiedet worden und hat bereits den ersten Durchgang im Bundesrat durchlaufen.

Der Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/3655 vom 30.11.2006), der auch die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung enthält, hat sich – im Vergleich zum Referentenentwurf – bezogen auf die für den Berufsstand erheblichen Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nur in Nuancen verändert.

Die Definition der Rechtsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 RDG-E ist noch konkreter an die entsprechende höchstgerichtliche Rechtsprechung angelehnt worden. Eine Rechtsdienstleistung ist danach jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die zudem für den Berufsstand relevante Abgrenzung der Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nach § 5 RDG-E ist im Regierungsentwurf ebenfalls anders gefasst worden, inhaltlich dürfte sich aber diese nur geringfügig von der früheren Fassung unterscheiden.

Festzuhalten ist auch, dass weiterhin die Mediation (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG-E) sowie die Testamentsvollstreckung und die Fördermittelberatung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 RDG-E, diese als stets erlaubte Nebenleistung) durch Angehörige des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zulässig ist. Verblieben ist es auch

dabei, dass Rechtsangelegenheiten im gesellschaftsrechtlichen Konzern nicht als fremde Angelegenheiten gelten und damit nicht als Rechtsdienstleistung im Sinne des RDG-E einzuordnen sind (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG-E).

Besorgniserregend war aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer aber die Stellungnahme des Bundesrates zu §§ 2, 5 RDG-E. Sie ließ befürchten, dass die Annexkompetenz nach dem heutigen Artikel 5 RBERG zukünftig nach dem RDG noch enger ausfällt. Deshalb hat die Wirtschaftsprüferkammer nochmals gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen, zu einem Zeitpunkt, als dort die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates verfasst wurde.

In der Stellungnahme hat die WPK gefordert, eine maßvolle Liberalisierung auf Basis der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben vorzunehmen und nicht hinter die in dem heutigen Artikel 1 § 5 Nr. 2 RBERG festgelegten Maßstäbe zur so genannten Annexkompetenz für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zurückzufallen. Der vorgenannten Drucksache ist die Gegenäußerung der Bundesregierung zu entnehmen, die diesen Aspekt aufgegriffen hat und es nicht für vertretbar hält, mit der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts noch hinter die Rechtslage des RBERG zurückzugehen (BT-Drucks. 16/3655, S. 287). Die Wirtschaftsprüferkammer wird den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam verfolgen und sich zu gegebener Zeit weiter einbringen. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 24.11.2006 finden Sie unter

→ wpk.de/magazin/1-2007/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/

Referentenentwurf eines Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes

Das Bundeswirtschaftsministerium hat Anfang Dezember 2006 den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz – MEG II) vorgelegt. Über das Erste Mittelstandsentlastungsgesetz haben wir zuletzt im WPK Magazin 4/2006, Seite 48, berichtet.

Mit dem vorliegenden MEG II soll der Entbürokratisierungs- und Deregulierungsprozess fortgeführt werden. Insbesondere geht es hierbei um Erleichterungen bei statis-

tischen Berichtspflichten für Kleinunternehmen und Existenzgründer, um Vereinfachungen im Gewerbe- und im Preisrecht, um eine verbesserte Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie um die Anhebung der Gewinnschwelle für die steuerliche Buchführungspflicht sowie um Erleichterungen im Sozialversicherungsrecht.

Bei den Statistikpflichten werden insbesondere Existenzgründer entlastet sowie für Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten eine Beschränkung auf maximal drei statistische Stichprobenerhebungen pro Jahr gere-

gelt. Bei der Umsetzung der von der EU vorgeschriebenen Dienstleistungskonjunkturstatistik wird eine Verringerung der Statistikpflichten fortgeführt, insbesondere durch Verwendung von bei der Verwaltung bereits vorhandenen Daten (sog. Sekundärdaten).

In § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO-E wird im Nachgang zur Erhöhung der Umsatzschwelle für die steuerliche Bilanzierungspflicht von 350.000 € auf 500.000 € durch das Erste Mittelstandsentlastungsgesetz nun auch die Anhebung der Gewinnschwelle von 30.000 € auf 50.000 € mit dem MEG II geregelt.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat zum Entwurf Stellung genommen und die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verringerung von Statistikpflichten ausdrücklich begrüßt. Sie hat in der Stellungnahme zum Ausdruck

gebracht, dass der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer an der Erhebung notwendiger statistischer Wirtschaftsdaten stets unter hoher Qualität der gelieferten Daten mitwirke und den damit verbundenen Bürokratieaufwand auf ein absolutes notwendiges Maß reduziert wissen möchte. Dadurch erreicht der Gesetzgeber eine Akzeptanz der Erhebungseinheiten für den mit Statistikpflichten verbundenen Aufwand, welche letztlich zu der Qualität der statistischen Daten beiträgt.

wo

Die Stellungnahme der WPK vom 19.12.2006 finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/1-2007/
- www.wpk.de/stellungnahmen/

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende November 2006 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherung) vorgelegt.

Das Gesetz soll neben der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben vor allem auch der Überarbeitung des Rechts der strafprozessualen verdeckten Ermittlungsmethoden dienen, insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und grundrechtssichernden Ausgestaltungen sollen harmonisiert und rechtsstaatlichen Geboten entsprechend gestaltet werden, zugleich aber auch praktischen Erfordernissen Rechnung tragen. Die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen haben sich laut Begründung des Referentenentwurfs in jüngerer Zeit gegenüber den herkömmlichen „offenen“ Maßnahmen als unverzichtbares Instrument auch zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität erwiesen.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem einen neuen § 53b StPO-E vor, der ein einheitliches System zur Berücksichtigung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsheimnisträger geschützten Interessen darstellen soll.

sichtigung der von den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsheimnisträger geschützten Interessen darstellen soll.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und insbesondere die vorgesehene Fassung des § 53b StPO-E abgelehnt. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Regelung zur Entstehung einer „Zweiklassengesellschaft“ zeugnisverweigerungsberechtigter Personen führt, was weder im geltenden Strafprozessrecht vorgesehen, noch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen ist. Während nämlich nach § 53b Abs. 1 StPO-E vorgesehen ist, dass für Geistliche, Verteidiger von Beschuldigten in Strafverfahren sowie Mitglieder von Gesetzgebungskörperschaften ein umfassender Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen besteht, sollen diese nach § 53b Abs. 2 StPO-E bei zeugnisverweigerungsberechtigten Freiberuflern grundsätzlich zulässig und das Zeugnisverweigerungsrecht lediglich im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von diesen Personen wahrgenommenen Aufgaben zu berücksichtigen sein. Dies dürfte im Übrigen in der Praxis kaum vernünftig handhabbar sein.

pr

Die Stellungnahme der WPK vom 23.1.2007 finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/1-2007/
- www.wpk.de/stellungnahmen/

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Basel II – Verkündung Konsultationsverfahren zur ersten Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Das Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (Basel II) ist am 22.11.2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2606) verkündet worden.

Für den Berufsstand von Interesse sind die neu geregelte prüferische Durchsicht der Zwischenabschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 KWG, § 10a Abs. 10 KWG sowie die neuen Regelungen zur Prüfung gemäß § 29 f. KWG.

Letztere regeln auch die Verlagerung der Depotprüfung bei Banken, die zugleich Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, auf die Prüfung nach § 36 WpHG. Die Depotprüfung soll künftig in der Regel nicht mehr im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach dem KWG, sondern im Rahmen der Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach dem WpHG stattfinden. Eine Ausnahme bilden insoweit Banken, die nicht zugleich Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind. Für diese Institute bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zudem hat die BaFin, unbeschadet der besonderen Pflichten des Prüfers nach § 29 KWG, die Möglichkeit, gegenüber dem Institut Bestimmungen über den Inhalt der

Prüfung treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfung festlegen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im WPK Magazin 2/2006, Seite 41, und 3/2006, Seite 34, verwiesen.

Die in Art. 11 Abs. 1 genannten Vorschriften sind am Tag nach der Verkündung, die in Art. 101 Abs. 2 genannte Vorschrift ist am 31.12.2006 in Kraft getreten. Im Übrigen traten das Gesetz und damit auch die vorgenannten für den Berufsstand relevanten Vorschriften am 1.1.2007 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Verlagerung der Depotprüfung steht auch ein **Konsultationsverfahren zur Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV)**. Damit werden die besonderen Regelungen der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV) zur Depotprüfung, soweit notwendig, im Wege dynamischer Verweisung in die WpDPV integriert. Eine inhaltliche Änderung soll damit nicht verbunden sein. Durch die dynamische Verweisung wird eine baldige nochmalige Änderung der WpDPV aufgrund von anstehenden Änderungen der PrüfV verhindert.

Der Entwurf einer ersten Verordnung für Änderungen der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung ist auf der Internetseite der Bundesanstalt unter www.bafin.de, dort unter „Konsultationen/Konsultation 5/2006“ abrufbar. wo

Verkündung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) ist am 10.1.2007 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 10) verkündet worden. Das Gesetz ist am 20.1.2007 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Änderung von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten ist. Wir haben zuletzt im WPK Magazin 4/2006, Seite 46, berichtet. Zum damaligen Redaktionsschluss lag aber das Ergebnis der Finanzausschussberatungen noch nicht vor, die nun der Beschlussempfehlung und dem Bericht (BT-Drucks. 16/3644 vom 29.11.2006) entnommen werden können.

Das Gesetz sieht für den dem Halbjahresfinanzbericht zugrunde liegenden verkürzten Abschluss und Zwischenlagebericht nur noch eine freiwillige prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer vor (§ 37w Abs. 5 S. 1 WpHG). Positiv ist aber, dass es bei der entsprechenden

Anwendung der Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sowie von §§ 320, 323 HGB verblieben ist. Hinzugekommen ist die Regelung, dass im Halbjahresfinanzbericht anzugeben ist, wenn der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht weder einer prüferischen Durchsicht unterzogen noch entsprechend § 317 HGB geprüft worden ist (§ 37w Abs. 5 S. 6 WpHG).

§ 37x Abs. 3 WpHG regelt nach wie vor, dass bei einer freiwilligen prüferischen Durchsicht eines Quartalsfinanzberichts durch einen Abschlussprüfer §§ 320, 323 HGB entsprechend gelten. Entfallen im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf ist aber die mögliche Verkürzung des Berichtszeitraumes für den Halbjahresfinanzbericht in dem Fall, dass für die ersten drei Monate eines Geschäftsjahres ein Quartalsfinanzbericht erstellt worden ist (ehemals § 37w Abs. 1 S. 2 WpHG-E).

Der Bilanzzeit ist, dem Anliegen des Bundesrates Rechnung tragend, unter Vorbehalt „nach bestem Wissen“ abzugeben.

Neu in das Gesetz aufgenommen worden sind durch die Ausschussberatung des Finanzausschusses Änderungen von §§ 340a Abs. 3, 340i Abs. 4 HGB, die im Zusammenhang mit dem Gesetz zu Basel II stehen (vgl. dazu den Beitrag in diesem Heft auf Seite 31). Die Änderungen ergeben sich aus der dortigen Neufassung der §§ 10 Abs. 3 und 10a Abs. 10 KWG. Sofern Kreditinstitute einer prüferischen Durchsicht zu unterziehende Zwischenabschlüsse zur Ermittlung von Zwischenergebnissen im Sinne von § 10 Abs. 3 KWG beziehungsweise zu unterziehende Konzernzwischenabschlüsse zur Ermittlung von Konzernzwischenenergebnissen im Sinne von § 10a Abs. 10 KWG

aufstellen, sind auch für diese prüferischen Durchsichten die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sowie §§ 320, 323 HGB entsprechend anzuwenden.

Zu erwähnen ist auch, dass mit Ergänzung von § 342b Abs. 2 HGB die Aufgaben und Befugnisse, die der Prüfstelle für Rechnungslegung auf der ersten Stufe des Enforcement-Verfahrens zustehen, künftig bei der Prüfung von Halbjahresfinanzberichten auf anlassbezogene Prüfungen nach § 342 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 HGB beschränkt worden sind. Der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht, die als Bestandteile des Halbjahresfinanzberichtes im Enforcement-Verfahren zu prüfen sind, unterliegen damit keiner stichprobenartigen Prüfung im Sinne des § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB. wo

Entwurf eines Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), BR-Drucks. 833/06 vom 8.12.2006, enthält im Wesentlichen Änderungen des WpHG, BörsG und des KWG. Er ist am 18.1.2007 in Erster Lesung vom Bundestag behandelt worden.

Mit dem Gesetzentwurf soll unter anderem die Definition des „organisierten Marktes“ in § 2 Abs. 5 WpHG-E an die Definition des „geregelten Marktes“ in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarkt-RL angepasst werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der auch Märkte in Drittstaaten unter den Begriff der organisierten Märkte fallen konnten, wird nun die Definition auf Märkte im Geltungsbereich der Finanzmarkt-Richtlinie beschränkt (d.h. organisierter Markt im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum).

Bei den Aufgaben und Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird neu geregelt, dass die Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige bei Ermittlungen oder Überprüfungen einsetzen kann. Ebenso kann bei Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland die Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Gestattung der zuständigen ausländischen Stelle unter anderem Untersuchungen im Ausland durch beauftragte Wirtschaftsprüfer und Sachverständige vornehmen. Anzusprechen ist auch die Erweiterung der Prüfungspflichten gemäß § 29 Abs. 3 KWG-E um die Pflicht, der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn dem Prüfer bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, die einen erheblichen Verstoß gegen die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen des Instituts über die Ausübung seiner Tätigkeit nach diesem Gesetz darstellen. Diese Pflicht geht zurück auf Artikel 55 der Finanzmarkt-Richtlinie. § 44 Abs. 1 KWG-E dehnt die Berichtigungs- und Betretungsrechte unter anderem auch von Wirtschaftsprüfern (als sonstige Personen im Sinne von § 45 Abs. 1 KWG) auf Auslagerungsunternehmen mit Sitz im Inland aus. wo

Verkündung des Gesetzes über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen

Das Gesetz ist am 28.12.2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3367) verkündet worden und am Tage danach in Kraft getreten. Über den Regierungsentwurf und die zweite Stellungnahme der WPK haben wir im WPK Magazin 4/2006, Seite 44, berichtet. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Nachzutragen ist, dass der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 16/3307 vom 8.11.2006) der Beratungsverlauf des Ausschusses zu entnehmen ist. Danach sollen das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot vom Gesetz nicht angetastet werden, was auch mit dem Bundesministerium der Justiz so abgestimmt sei.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat in der oben genannten Stellungnahme gegenüber dem Agrarausschuss des Bundesrates aufgrund dieser Beschlussempfehlung eine klarstellende Regelung dahin gehend gefordert, dass die beruflichen Verschwiegenheitspflichten unberührt bleiben. Damit hätte Unsicherheiten in der Praxis bei möglichen Ermittlungen der zuständigen Behörde von vornherein begegnet werden können. Dem ist der Agrarausschuss des Bundesrates aber nicht nachgekommen.

Für die Praxis ergibt sich aus Sicht der WPK nunmehr folgende Situation:

Aus der Existenz einer klarstellenden Regelung in § 5 Abs. 3 VSchDG nur zum Auskunftsverweigerungsrecht ist nicht zu schließen, dass eine Berufung auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht verwehrt wäre. Der Berufsange-

hörige hat die in § 6 VSchDG geregelten Duldungs- und Mitwirkungspflichten. Er hat danach allgemein die Maßnahmen der Behörde nach § 5 Abs. 2 VSchDG zu dulden und die Ermittlungen der zuständigen Behörde zu unterstützen. Zudem kann die zuständige Behörde von ihm alle erforderlichen Auskünfte verlangen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VSchDG).

Sollten sich die Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Mandantenunterlagen ausdehnen, muss sich der Berufsangehörige dabei aus unserer Sicht auf seine berufliche Verschwiegenheitspflicht berufen, da die Auskunftspflicht und eine Mitwirkungspflicht (Herausgabe von Akten und Daten) auch bezogen auf die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mandantenunterlagen nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist. Aus den allgemein gefassten Regelungen von §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 6 VSchDG kann eine Durchbrechung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht nicht hergeleitet werden, so dass hier möglichen Ermittlungstätigkeiten der zuständigen Behörde entgegengetreten werden muss. Sollten Berufsangehörige Schwierigkeiten bei Ermittlungen der zuständigen Behörde haben, insbesondere auch dann, wenn die Verhängung eines Bußgeldes nach § 9 VSchDG angedroht wird (bis zur Höhe von 10.000 € möglich), können sie sich an die Wirtschaftsprüferkammer wenden.

wo



Verdienststatistikgesetz

Das Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz – VerdStatG) vom 21.12.2006 ist am 27.12.2006 verkündet worden (BGBl. I, S. 3291) und am 1.1.2007 in Kraft getreten. Dieses Gesetz löst das bisher geltende Lohnstatistikgesetz, an dem auch der Berufsstand teilnimmt, ab.

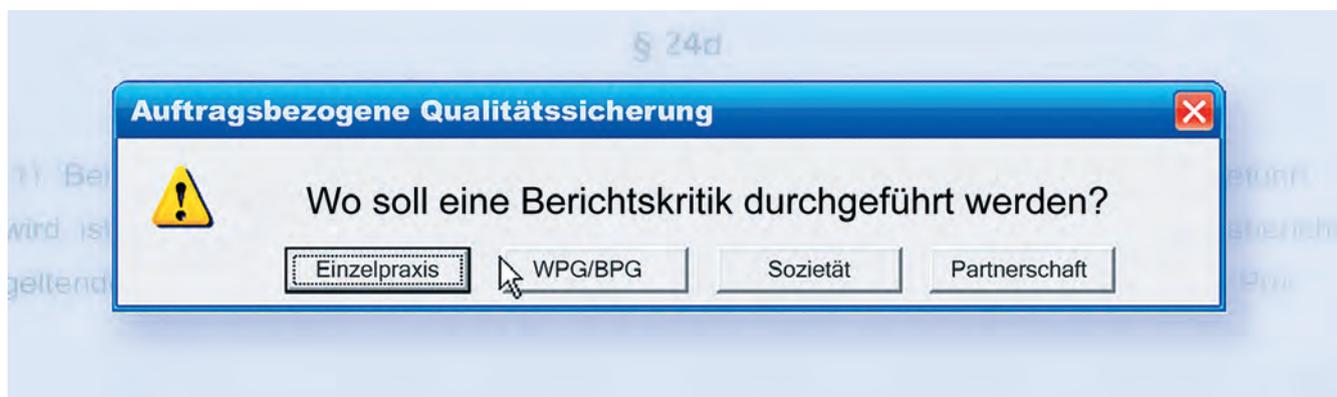
Es ist zu hoffen, dass das Verdienststatistikgesetz zu einer Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Praxen führt. Die zusätzlichen jährlichen Verdiensterhebungen bei rund 40.500 Betrieben entfallen nunmehr.

Die vierteiljährlichen Verdiensterhebungen sollen gleichmäßiger über die Gesamtwirtschaft verteilt werden.

Das Gesetz unterscheidet nach der vierteljährlichen Erhebung von Arbeitsverdiensten (§ 3) sowie alle vier Jahre stattfindenden Erhebungen von Struktur der Arbeitsverdienste (§ 4) und Struktur der Arbeitskosten (§ 5). Das Gesetz dient auch der Umsetzung von mehreren EG-Verordnungen bezüglich der Weitergabe von Verdienstdaten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) durch die Mitgliedstaaten. pr

Berichtskritik bei typischen Konstellationen der Berufsausübung des WP/vBP – Wer kann Berichtskritiker sein?

WPIStB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens, WPIRA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen



I. Ausgangslage

Nach § 24d Abs. 1 BS WP/vBP ist bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, vor Auslieferung des Prüfungsberichts grundsätzlich eine Berichtskritik durchzuführen. Dabei ist zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind, und zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind.

Vor dem Hintergrund der Fragestellung „Wer kann Berichtskritiker sein?“ wird bei der nachfolgenden Darstellung jeweils von der Notwendigkeit einer Berichtskritik ausgegangen.

Die abstrakte Rechtslage ist eindeutig: Berichtskritiker kann jeder sein, der fachlich und persönlich geeignet ist. Grundsätzlich sind bestimmte Berufsqualifikationen oder -examina sind hierfür nicht Voraussetzung; auch kommt es nicht auf die vertraglichen Grundlagen für das

Tätigwerden an (Mitglied der Geschäftsleitung einer Prüfungsgesellschaft; sonstiger Angestellter oder freier Mitarbeiter). Entscheidend ist, dass der Berichtskritiker von seiner Persönlichkeitsstruktur, seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen her dem verantwortlichen Prüfer „auf Augenhöhe“ begegnet und dementsprechend ernst genommen wird. Im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz des Selbstprüfungsverbots darf der mit der Berichtskritik Betraute weder den Prüfungsbericht selbst erstellt haben noch wesentlich an der Prüfungsdurchführung beteiligt gewesen sein (§ 24d Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP). Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP).

Diese allgemeinen Grundsätze werfen im Einzelnen Abgrenzungsfragen auf, die im Folgenden anhand typischer Konstellationen, in denen WP/vBP ihren Beruf ausüben, erläutert werden sollen.

II. Fallkonstellationen

1. WP/vBP in Einzelpraxis

a) Im Vorbehaltsbereich

aa) WP/vBP in Einzelpraxis ohne fachlich qualifizierte Mitarbeiter

Soweit der WP/vBP in Einzelpraxis tätig ist und keine fachlich qualifizierten Mitarbeiter hat, muss er die Prüfung schon aus tatsächlichen Gründen selbst und vollständig durchführen und auch den Prüfungsbericht erstellen. Er selbst scheidet daher als Berichtskritiker von vornherein aus. Mangels einer geeigneten weiteren Person in der Praxis muss er daher auf einen externen Berichtskritiker zurückgreifen.

bb) WP/vBP in Einzelpraxis mit fachlich qualifizierten Mitarbeitern

Der als Prüfer bestellte Praxisinhaber kann sich bei der Prüfungsdurchführung der Mitarbeit von Gehilfen bedienen (vgl. nur § 323 Abs. 1 HGB), diese bei entsprechender fachlicher

Qualifikation sogar als Prüfungsleiter vor Ort einsetzen und den Prüfungsbericht erstellen lassen. Gleichwohl muss er aber immer auch selbst „wesentlich“ an der Prüfungsdurchführung beteiligt sein. Er ist derjenige, der höchstpersönlich beauftragt wird, und muss daher zwangsläufig die inhaltliche/fachliche Verantwortung für die Prüfung übernehmen. Dies gilt etwa in Bezug auf die Eigenverantwortlichkeit (§ 11 BS WP/vBP), aber auch in Bezug auf die Führung von Mitarbeitern (§ 12 BS WP/vBP). Unabhängig von der Organisation der Prüfung im Einzelnen und der Einbeziehung fachlich qualifizierter Prüfer muss der WP/vBP den Einsatz von Mitarbeitern in einer Weise planen und steuern, dass er deren Tätigkeit überblicken und sich ein auf Kenntnissen beruhendes eigenes Urteil bilden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfung vor Ort durch einen anderen WP, vBP oder anderweitig hinreichend qualifizierten Prüfer geleitet wird und dieser auch den Prüfungsbericht verfasst hat. Die Letztverantwortung für die Prüfung liegt stets bei dem als Prüfer bestellten WP/vBP selbst.

Da der Praxisinhaber hiernach immer zugleich auch „verantwortlicher Prüfer“ im Sinne der §§ 24a Abs. 2 BS WP/vBP ist und als solcher ex definitione an der Prüfung wesentlich beteiligt ist, kommt er als Berichtskritiker nicht in Betracht. Dies ergibt sich letztlich auch aus § 24b Abs. 3 Satz 2 BS WP/vBP und wird in Tz. 119 der VO 1/2006 noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Zulässig ist hingegen die Durchführung der Berichtskritik durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter, allerdings nur, sofern sie an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. Eine der genannten Tätigkeiten schließt dabei bereits von der Eignung als Berichtskritiker aus. Allerdings ist nicht jede Zuarbeit

zum Prüfungsbericht bereits als Mitwirkung an der Erstellung zu qualifizieren; hier muss es sich um vom Umfang her ins Gewicht fallende Beiträge handeln, die auch Eingang in den endgültigen Bericht gefunden haben. Die Beistellung von Vermerken zu einzelnen fachlichen Fragen oder Sachverhalten schadet dabei ebenso wenig, wie die Formulierung einzelner Passagen in einem Entwurf des Berichts. Allerdings muss erwartet werden können, dass der mit der Berichtskritik beauftragte fachlich qualifizierte Mitarbeiter aufgrund seiner Stellung in der Praxis auch die Möglichkeit hat, etwaigen Bedenken Gehör zu verschaffen.

b) Außerhalb des Vorbehaltsbereichs

Prüfungen außerhalb des Vorbehaltsbereichs können auch von nicht als WP/vBP bestellten Personen durchgeführt werden. Wird aber ein WP/vBP in Einzelpraxis etwa mit einer freiwilligen Abschlussprüfung beauftragt, handelt es sich auch hierbei um eine Dienstleistung höherer Art, die nicht vollständig auf Mitarbeiter oder sonstige Dritte delegiert werden kann, sondern höchstpersönlich zu erbringen ist. Auch in diesen Fällen ist der Praxisinhaber somit immer auch verantwortlicher Prüfer und damit von der Berichtskritik von vornherein ausgeschlossen. Ob der Einsatz eines Mitarbeiters als Berichtskritiker möglich ist, richtet sich wiederum nach den unter a) bb) dargelegten Umständen des Einzelfalls.

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft anerkannte Gesellschaften

a) Im Vorbehaltsbereich

Werden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit einer Prüfung beauftragt,

werden diese als solche berechtigt und verpflichtet, nicht die dahinterstehenden natürlichen Personen. In erster Linie auf die Berufsgesellschaften ist daher § 24a Abs. 2 BS WP/vBP zugeschnitten, wenn er vorschreibt, dass für jede Prüfung die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festzulegen ist. Der verantwortliche Prüfer muss kein Mitglied der Leitungsebene sein. Auch angestellte oder freie Mitarbeiter können, anders als beim WP/vBP in Einzelpraxis, als verantwortliche Prüfer eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Funktion als verantwortlicher Prüfer im Vorbehaltsbereich ist auch hier die WP/vBP-Qualifikation. Dies war zwar bislang nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber bereits aus dem Vorbehaltsbegriff¹ und wird jetzt auch durch die neue Abschlussprüferrichtlinie bestätigt, die durch die Siebte WPO-Novelle umgesetzt werden soll. Danach kann zwar die Organvertretung einer Berufsgesellschaft ausschließlich aus Abschlussprüfern anderer EU-Staaten bestehen. Nach Art. 3 a) der Richtlinie müssen aber die natürlichen Personen, die für eine Prüfungsgesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, in dem betroffenen Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen sein.

Bei Berufsgesellschaften mit nur einem WP/vBP ist dieser im Vorbehaltsbereich also zwingend der verantwortliche Prüfer und scheidet somit als Berichtskritiker aus. Hat die Gesellschaft auch im Übrigen keine zur Durchführung der Berichtskritik fachlich geeigneten Mitarbeiter, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren, muss für die Berichtskritik demnach auch hier ein Externer herangezogen werden.

Sind in der Gesellschaft mindestens zwei WP/vBP tätig, muss wiederum einer von diesen verantwort-

licher Prüfer sein. Die Berichtskritik könnte in diesem Fall aber von dem anderen WP/vBP durchgeführt werden, sofern die sonstigen, bereits genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nicht ausgeschlossen wird dessen Eignung als Berichtskritiker allein dadurch, dass er den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht mitunterzeichnet².

b) Außerhalb des Vorbehaltsbereichs

Außerhalb des Vorbehaltsbereichs sind die Möglichkeiten für die Einsetzung eines praxisinternen Berichtskritikers bei den Berufsgesellschaften weitreichender als beim WP/vBP in Einzelpraxis. Anders als im Vorbehaltsbereich kann hier gegebenenfalls auch ein Steuerberater oder ein anderer Mitarbeiter als verantwortlicher Prüfer eingesetzt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Prüfungsqualität genauso hoch ist wie im Fall der Prüfungsdurchführung durch einen WP/vBP.

Kann hiernach somit auch eine in der Berufsgesellschaft tätige Person ohne WP/vBP-Qualifikation verantwortlicher Prüfer sein, spricht nichts dagegen, dass sie den Bestätigungsvermerk über diese Prüfung in dieser Funktion mit unterschreibt. In einem solchen Fall kann der gegebenenfalls einzige in der Gesellschaft tätige WP/vBP die Berichtskritik durchführen, wenn er an der Prüfung nicht selbst mitgewirkt hat. Dass er den Bestätigungsvermerk mitunterzeichnet (nach § 27a BS WP/vBP muss der Bestätigungsvermerk über eine freiwillige Prüfung von mindestens einem WP/vBP unterzeichnet wer-

den, wenn das Siegel geführt werden soll), schließt ihn allein von der Funktion des Berichtskritikers noch nicht aus.

3. Sozietät

a) Im Vorbehaltsbereich

Wird eine Sozietät mit der Durchführung einer Prüfung im Vorbehaltsbereich beauftragt, ist dies nach bisheriger

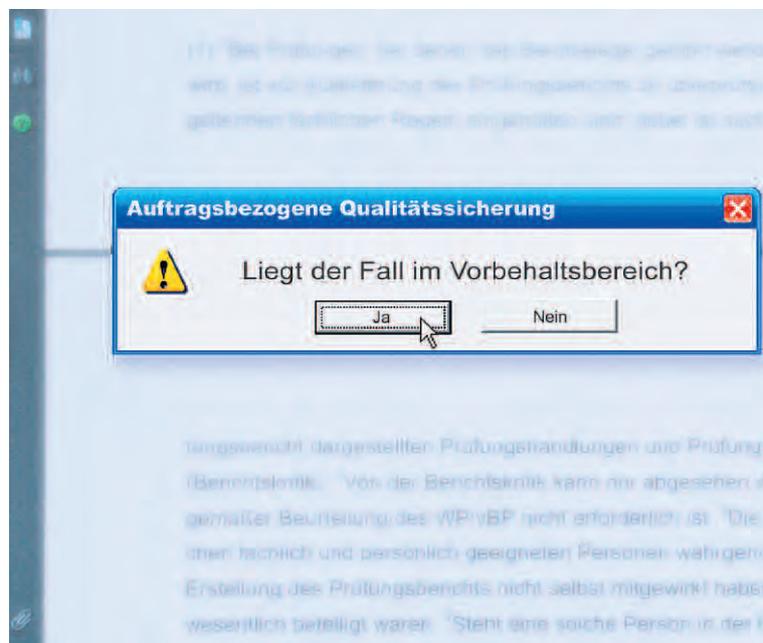
Praxis in dieser Eigenschaft zu unterzeichnen und mit ihrem Berufssiegel zu versehen haben und die damit als Berichtskritiker von vornherein ausgeschlossen sind. Die Berichtskritik kann demnach auch in diesen Fällen praxisintern nur durch fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter oder nicht als Abschlussprüfer bestellte Sozien durchgeführt werden, bei Prüfungen im Vorbehaltsbereich des WP damit auch durch etwaige vBP-Sozien.

Auch um die Flexibilität für die konkrete Prüfungsdurchführung zu erhöhen und auch etwaigen weiteren WP/vBP-Sozien die Übernahme der Berichtskritik zu ermöglichen, empfiehlt es sich daher darauf hinzuwirken, dass als Prüfer nicht die Sozietät insgesamt bestellt wird, sondern nur ein bestimmter Sozios. Dies wird in der Regel ohnehin dem tatsächlich Gewoll-

ten entsprechen und ist auch im Zusammenhang mit anderen Fragestellungen zu empfehlen⁴.

b) Außerhalb des Vorbehaltsbereichs

Bei Beauftragung einer Sozietät im Nichtvorbehaltsbereich werden nicht nur die WP/vBP-Sozien, sondern auch etwaige Sozien mit anderweitiger Berufszugehörigkeit zur Auftragsdurchführung verpflichtet. Wegen der mittlerweile in gefestigter Rechtsprechung anerkannten (Teil-)Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird diese bei freiwilligen Prüfungen als solche Auftragnehmerin. Eine auf § 24d Abs. 1 BS WP/vBP beruhende Verpflichtung zur Durchführung einer Berichts-



gem Verständnis im Regelfall dahin auszulegen, dass alle Sozien als beauftragt gelten und damit höchstpersönlich als Prüfer bestellt sind, die als WP und/oder vBP befugt sind, die Prüfung durchzuführen. Je nach Art der Prüfung können dies entweder nur die WP-Sozien oder auch die vBP-Sozien sein. Bei nur einem WP/vBP-Sozios ist demnach nur dieser gesetzlicher Abschlussprüfer, mehrere WP/vBP-Sozien als Gemeinschaftsprüfer, vgl. ADS 6. Aufl., § 318 HGB Tz. 76 f.³

Nach dem unter 1. aufgezeigten Grundsatz sind wiederum alle bestellten Sozien zugleich verantwortliche Prüfer im Sinne des § 24a Abs. 2 BS WP/vBP, die sämtlich den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbe-

kritik kann in diesen Fällen schon deshalb nicht bestehen, weil die Möglichkeit auch einer freiwilligen Siegelführung von vornherein ausgeschlossen ist. Der Grund hierfür liegt darin, dass die beauftragte GbR als solche kein eigenes Siegel führen kann. Nach dem Grundsatz, dass Siegelinhaber und Auftragnehmer identisch sein müssen, kann die Siegelung hier aber auch nicht durch die Sozien selbst erfolgen, es sei denn, dass die Prüfung nach dem Auftrag durch die als WP/vBP bestellten Mitglieder der Sozietät (eines oder mehrere) durchgeführt werden soll.

Soll das Siegel bei einer freiwilligen Prüfung durch eine Sozietät geführt werden, setzt dies demnach voraus, dass ausdrücklich oder durch Auslegung die als WP/vBP bestellten Sozien einzeln oder gemeinschaftlich als Prüfer bestellt sind. Diese Sozien, die den Bestätigungsvermerk unter Verwendung ihres eigenen Berufssiegels unterzeichnen, sind dann aber ebenso wie der Einzelpraxisinhaber von der Berichtskritik ausgeschlossen, weil sie zwangsläufig an der Prüfung mitgewirkt haben.

4. Einfache Partnerschaftsgesellschaft

a) Im Vorbehaltsbereich

Mangels Anerkennung als Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft kann die sogenannte „einfache“ Partnerschaftsgesellschaft selbst ebenso wie die Sozietät keine Vorbehaltsaufgaben des WP/vBP durchführen. Wird der WP/vBP als Prüfer im Vorbehaltsbereich beauftragt, ist er insoweit in Einzelpraxis tätig und als verantwortlicher Prüfer im Sinne des § 24a Abs. 2 BS WP/vBP von der Durchführung der Berichtskritik ausgeschlossen.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können als Berichtskritiker aber ohne weiteres die nicht beauftragten anderen Partner der Partnerschaftsgesellschaft eingesetzt werden. Rein berufsrechtlich gesehen handelt es sich hierbei nicht um einen praxisinternen Berichtskritiker, sondern um einen Externen gemäß § 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP.

b) Außerhalb des Vorbehaltsbereichs

Mit Prüfungen außerhalb des Vorbehaltsbereichs kann auch die einfache Partnerschaftsgesellschaft als solche beauftragt werden. Die Frage der Berichtskritik stellt sich hier allerdings ebenso wie bei der Beauftragung „der Sozietät“ von vornherein nicht, da auch die einfache Partnerschaftsgesellschaft kein eigenes Siegel führen darf und auch für die WP/vBP-Partner die Siegelführung im Rahmen der Tätigkeit in einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft generell unzulässig ist⁵.

- 1 Siehe hierzu auch den Beitrag „Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände“, WPK Magazin 3/2006, Seite 21 ff.
- 2 Siehe hierzu auch „Mitunterzeichnung des Prüfungsberichts und Berichtskritik – auftragsbegleitende Qualitätssicherung“, WPK Magazin 2/2006, Seite 35.
- 3 Zu gegebenenfalls neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Beauftragung insbesondere interprofessioneller Sozietäten siehe auch die Anmerkung zum Urteil des OLG München vom 28.7.2005, WPK Magazin 4/2006, Seite 60 ff.
- 4 Siehe hierzu den Beitrag „Nachträglicher Wegfall eines Abschlussprüfers bei gemeinsamer Abschlussprüfung“, WPK Magazin 3/2004, Seite 26, sowie die vorgenannte Urteilsanmerkung, WPK Magazin 4/2006, Seite 60 ff.
- 5 Siehe hierzu den Beitrag „Siegelführung und Rundstempelverwendung bei einfachen Partnerschaftsgesellschaften“, WPK Magazin 4/2004, Seite 29.



WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens

ist Risk Management Partner bei KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG, Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK und Mitglied im gemeinsamen Arbeitskreis „Qualitätssicherung“ von WPK und IDW.



WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

ist Mitglied des Vorstands der PricewaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt am Main, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ der WPK sowie Mitglied im Hauptfachausschuss und Vorsitzender des Fachausschusses Recht des IDW.

Helfen
kommt
an

www.misereor.de
Spendenkonto 52100
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00

MISEREOR
• DAS HILFSWERK

Die Einheitlichkeit des Berufsvorgehens

LOStA a.D. Dr. Claus-Peter Wulff

In einem berufsgerichtlichen Verfahren hat das Landgericht Berlin den Antrag des Berufsangehörigen auf gerichtliche Entscheidung in einzelnen Punkten zurückgewiesen, im Übrigen aber den Rügebescheid der WPK aufgehoben. Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Berufsvorgehens kritisch zu hinterfragen.



Der Beschluss des LG Berlin vom 12.5.2006

Die Entscheidung des Landgerichts Berlin¹ kann sowohl in sachlicher Hinsicht als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht unwidersprochen bleiben. Zu den Sachfragen wird auf die Urteilsanmerkung auf Seite 50 ff. in diesem Heft verwiesen. Die folgende Darstellung befasst sich allein mit der verfahrensrechtlichen Seite. Das Landgericht hat im Urteilstenor den Antrag des Berufsangehörigen auf gerichtliche Entscheidung in einzelnen Punkten zurückgewiesen, im Übrigen den Rügebescheid der WPK aufgehoben. Damit ist das Landgericht, dem das anscheinend gar nicht bewusst geworden ist, vom Grundsatz der Einheitlichkeit des

Berufsvorgehens abgewichen, einem Prinzip, das „Wesensmerkmal und ein schon lange anerkannter Grundsatz des Disziplinarrechts“² wie Ständerechts ist und an dem „sich auch durch die Neuausrichtung des Bundesdisziplinargesetzes nichts geändert“³ hat.

Grundsatz der Einheitlichkeit

Nach diesem, in allen Berufsgerichts- und Disziplinarsachen anerkannten Grundsatz⁴ sind alle Pflichtverletzungen, die zum Zeitpunkt der Verhängung einer berufsrechtlichen Maßnahme gegen einen (einer Berufsgerichtsbarkeit unterstehenden) Kamerangehörigen oder Disziplinarmaßnahme (gegen einen Beamten) bekannt waren, in die Verhängung

der berufsrechtlichen beziehungsweise der Disziplinarmaßnahme mit einzubeziehen.

Die Wirkung einer Disziplinarmaßnahme erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Berufs-/ Dienstvergehens auf jedes Fehlverhalten des Berufsangehörigen oder Beamten, das vor der zu treffenden berufsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Maßnahme bekannt ist. Die einzelnen Pflichtverletzungen dürfen nicht getrennt beurteilt werden.

Das Verfahren endet nur mit einer abschließenden Entscheidung, die auch nur einen Entscheidungssatz enthält. Sind mehrere Pflichtverstöße unterschiedlich zu beurteilen (etwa zum Teil mit Freispruch, zum Teil mit Verurteilung), so ergeht doch

nur ein einheitliches Erkenntnis. Freistellungen von einem Teil der Vorwürfe (ob wegen erwiesener Unschuld, Mangels an Beweisen oder auch sonstigen Gründen) erscheinen nicht im Entscheidungssatz, also im Tenor der Entscheidung.

Einheitliche Bewertung und Beurteilung

Grund für dieses Prinzip der Einheit des Standes- beziehungsweise Dienstvergehens ist, dass das Verhalten eines Berufs-/Kammerangehörigen beziehungsweise des Beamten nur einer einheitlichen Bewertung und Beurteilung unterworfen werden kann. So spricht § 77 Abs. I BBG (Bundesbeamtengesetz) nur von einem Dienstvergehen. Mittelbar ergibt sich der Grundsatz der Einheit des Berufsvergehens auch aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Bundesdisziplinargesetz, wonach bei der Entscheidung über die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme das Persönlichkeitsbild des Beamten zu berücksichtigen ist. Gerade das Persönlichkeitsbild eines Menschen lässt sich aber nur im Rahmen einer einheitlichen Bewertung aller Dienstpflichtverletzungen und der in ihnen zutage getretenen Persönlichkeitsmerkmale bewerten⁵.

In den § 67 Abs. I WPO wird zwar darauf abgestellt, dass der Wirtschaftsprüfer „seine Pflichten“ verletzt hat, in § 68a WPO ist dagegen wieder „von einer Pflichtverletzung“ die Rede. Sachlich dürfte nichts anderes gelten als im Disziplinarrecht und im sonstigen Standesrecht (etwa dem der Angehörigen der Heilberufe). Auch das Landgericht⁶ stellt auf eine Verletzung der Berufspflicht beziehungsweise Berufspflichtverletzung ab.

Standesrechtliche Rechtsprechung

Dementsprechend wird auch sonst in der standesrechtlichen Rechtsprechung verfahren. Im Tenor verurtei-

lender Erkenntnisse wird der Berufsangehörige eines Verstoßes gegen seine Berufspflichten schuldig gesprochen und daher zu einer der in § 68 WPO aufgezählten Maßnahmen verurteilt.

Zwar wurde in einer vereinzelt gebliebenen, soweit ersichtlich nicht veröffentlichten Entscheidung des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs⁷ für den Bereich des anwaltlichen Standesrechts der Grundsatz der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung aufgegeben. Darauf hat das Landgericht sich in einer hiesigen Entscheidung aber nicht bezogen. Die Ansicht des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs vermag übrigens auch nicht zu überzeugen.

Dieses Gericht setzt sich nicht mit der herrschenden Meinung der Kommentatoren⁸ des Bundesdisziplinargesetzes und der ständigen Rechtsprechung der Berufsgerichte⁹ in anderen Kammerbereichen auseinander, der aus den dort vertretenen Gründen zu folgen ist.

Die vom Niedersächsischen Anwaltsgerichtshof für die Aufgabe des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung angeführten Gründe vermögen auch nicht zu überzeugen:

Das rechtsdogmatische Argument, der Bundesgerichtshof in Strafsachen¹⁰ habe einen grundlegend anderen Standpunkt zur fortgesetzten Handlung eingenommen, überzeugt ebenso wenig wie die angeführten prozessökonomischen Gründe und der Umstand, dass bei der Prüfung des Verbrauchs der Strafklage und der Verfolgungsverjährung im Disziplinarrecht nicht auf die Einheit der Pflichtverletzung, sondern auf den prozessualen Tatbegriff abgestellt wurde und der Rechtsbegriff der Einheit des Berufsvergehens auch nicht zwingend sei.

Der Aufgabe der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung im Strafrecht durch den Bundesgerichtshof in Strafsachen lagen andere Aspekte zugrunde, als sie bei der Einheitlich-

keit des Berufsvergehens in Rede stehen. Zudem handelt es sich bei Straftaten grundsätzlich¹¹ um einzeln zu beurteilende Verhaltensweisen. Werden einzelne im erstinstanzlichen Urteil festgestellte standesrechtliche Verfehlungen mit der Berufung nicht angegriffen, wird sich erfahrungsgemäß eine Beweisaufnahme dazu in der Berufungsinstanz sowieso erledigen.

Dass für die Beurteilung von Einzelfragen (Verbrauch der Strafklage, Verfolgungsverjährung) doch auf die einzelne prozessuale Tat und nicht das einheitliche Standesvergehen abgestellt wurde, gebietet ebenfalls nicht die völlige Aufgabe des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Berufsvergehens.

Dass keine zwingende gesetzliche Vorschrift vorliegt, die die Annahme des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung verlangt, bedingt entgegen der Ansicht des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs auch nicht die Beseitigung dieses Grundsatzes. Denn nicht bedacht ist dabei, dass der Zweck des Berufsrechts es gebietet, mehrere Verstöße als ein einheitliches Berufsvergehen anzusehen, da auch im Berufsrecht das Gesamtverhalten und die Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen mit einer einheitlich festzustellenden Maßnahme zu würdigen sind¹².

Da nach ganz herrschender Meinung in der standesrechtlichen Literatur und Rechtsprechung eben kein teilweiser Freispruch in Betracht kommt, wenn einzelne Vorwürfe nach Ansicht des Gerichts nicht aufrecht zu erhalten sind¹³, wäre es jedenfalls hilfreich gewesen, wenn sich das Landgericht Berlin mit der vorerwähnten herrschenden Meinung in der standesrechtlichen Literatur und der ständigen Rechtsprechung der (übrigen) Standesgerichte argumentativ auseinandergesetzt hätte.

Auch der Grundsatz der Rechtsklarheit gebot nicht die vom Land-

gericht gewählte Tenorierung der teilweisen Aufhebung des Rügebeseids, da eine Beurteilung allein anhand des Tenors, etwa wegen eher notwendiger Vollstreckung der Entscheidung, nicht in Frage kam.

Kein Ausnahmefall

Dem vom Landgericht zu beurteilenden Sachverhalt liegt auch keiner der Ausnahmefälle vor, in denen vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Berufsvergehens abgewichen werden kann, ganz abgesehen davon, dass das Landgericht Berlin nicht einmal bemerkt hat, dass es solche Ausnahmefälle geben kann. Solche Ausnahmefälle werden nach der herrschenden Meinung in der standesrechtlichen Literatur¹⁴ und Rechtsprechung angenommen, wenn die gerichtlich bestätigten Pflichtverletzungen in keinem inneren oder äußeren Zusammenhang zu den gerichtlich nicht bestätigten stehen und dadurch eine gewisse Selbstständigkeit erlangt haben.

Das ist in der vom Landgericht Berlin getroffenen Entscheidung aber gerade nicht der Fall, denn das Landgericht hat die von der Wirtschaftsprüferkammer ausgesprochene Rüge für die Mitwirkung des Betroffenen in allen drei in Rede stehenden Abschlüssen bestätigt, nämlich Seite 8/9 Beschlussausfertigung (BA) für den Abschluss der O. AG für 2000 und 2002 hinsichtlich der fehlenden Befreiungsvermerke und Seite 9/10 BA für den Abschluss 2001 der O. AG und 2000¹⁵ der C. AG hinsichtlich der fehlenden Ergebnisangabe je Aktie. Damit betrafen die gerichtlich bestätigten Vorwürfe dieselben Jahresabschlüsse, wie die gerichtlich nicht bestätigten Vorwürfe, so dass der äußere und innere Zusammenhang zwischen beiden nicht verneint werden kann. Ein anderer Standpunkt hätte vom Landgericht zumindest entsprechend angemessen begründet werden müssen.



LOStA a.D. Dr. Claus-Peter Wulff, Berlin, war seit 1968 in Berlin als Staatsanwalt mit der Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten befasst. Zum August 1998 wurde er Leiter der bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin eingerichteten Zentralstelle Korruptionsbekämpfung. Herr Dr. Wulff leitete die Ermittlungsgruppe „Bankgesellschaft Berlin“ bei der Staatsanwaltschaft und war lange Jahre bei der Generalstaatsanwaltschaft für Ermittlungen in Wirtschaftsprüfersachen zuständig. 2005 schied er aus dem Justizdienst aus. Seit 2006 ist er Mitglied der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK).

- 1 LG Berlin, Beschl. v. 12.5.2006 - WiL 4/05, in diesem Heft auf Seite 49.
- 2 Bauschke/Weber Kommentar zum Bundesdisziplinargesetz, 2003, Anh § 2, Rn. 1 S. 57.
- 3 Bauschke/Weber Kommentar zum Bundesdisziplinargesetz, 2003, Anh § 2, Rn. 1 S. 57.
- 4 Für alle etwa Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen Urt. v. 18.4.1983 - 3 S 1/83, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe, B § Nr. 8 S. 1012.3 ; Bauschke/Weber, Kommentar zum Bundesdisziplinargesetz, 2003, Anh. § 2, Rn. 1 S. 57.
- 5 Für alle Gansen, Loseblattkommentar zum Bundesdisziplinargesetz, Stand Okt. 2005, § 2, Rn. 10.
- 6 S. 7 Beschlussausfertigung – BA
- 7 Anwaltsgerichtshof Celle, Urt. v. 14.10.2002 - AGH 35/02, Leitsatz in BRAK-Mitt. 2003, 36 f.; hierauf verwiesen wird auch im Praxishandbuch für Anwaltskanzlei und Notariat, Stand 2005, § 4, Rn. 18; kritisch zum Grundsatz der Einheit der Berufspflichtverletzung auch schon Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 6. Aufl. 2003, § 114 BRAO, Rn. 70 ff.
- 8 Gansen, Loseblattkommentar zum Bundesdisziplinargesetz, Stand Oktober 2005, § 2 BDizG, Rn. 10; Bauschke/Weber Kommentar zum Bundesdisziplinargesetz, 2003, Anh § 2, Rn. 1; Köhler/Ratz Kommentar zum Bundesdisziplinargesetz, 3. Aufl. 2003, A.I.2., Rn. 11, S. 78; § 5 Rn. 3.
- 9 VG Berlin, Urt. v. 17.9.2003 - 90 A 6.02, für das Standesrecht der Ärzte S. 4 Top 28 Urteilsausfertigung (UA); VG Berlin, Urt. v. 14.6.2006 - 90 A 4.02, ebenso für das Standesrecht der Ärzte S. 11 Top 74 UA; Landesberufsgericht für Zahnärzte in Stuttgart, Urt. v. 11.2.1978 - LNs 4/77, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter A.1.1.Nr. 2.5.; Berufsgericht für die Heilberufe beim OLG München, Urt. v. 1.7.1981 - BG Z 2/80 - Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 3 Nr. 7 für die Zahnärzte; Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen, Urt. v. 18.4.1983 - 3 S 1/83, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 3 Nr. 8; Landesberufsgericht für Ärzte in Stuttgart, Urt. v. 13.2.1993, Ber.Liste 6/92 - Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 4.1. Nr. 18; Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen Beschl. v. 12.5.1999 - 1 T 1/99, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 3 Nr. 11; Landesberufsgericht für Heilberufe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 30.6.1999 - 25 LB 4297/98, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 7 Nr. 15.
- 10 BGHSt 40, 138 = NJW 1994, 1663.
- 11 Ausgenommen im Jugendstrafrecht.
- 12 H.M., für alle etwa Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen, Urt. v. 18.4.1983 - 3 S 1/83, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B § Nr. 8 S. 1012.3.
- 13 Für alle : Köhler/Ratz, Kommentar zum Bundesdisziplinargesetz 3. Aufl. 2004, § 2, Rn. 3 S. 57; VG Berlin, Urt. v. 17.9.2003 - 90 A 6.02, für das Standesrecht der Ärzte S.4 Top 28 Urteilsausfertigung (UA); VG Berlin, Urt. v. 14.6.2006 - 90 A 4.02, ebenso für das Standesrecht der Ärzte S. 11 Top 74 UA; Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen, Urt. v. 18.4.1983 - 3 S 1/83, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 3 Nr. 8; Landesberufsgericht für Ärzte in Stuttgart, Urt. v. 13.2. 1993, Ber.Liste 6/92, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 4.1. Nr. 18.
- 14 Für alle Gansen Disziplinarrecht, Loseblattausgabe Stand März 2005, § 14 BundesdisziplinarG, Rn.10; Köhler/Ratz, a.a.O., I.2., Rn. 16 S. 81; Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen, Beschl. v. 12.5.1999 - 1 T 1/99, Sammlung berufsgerichtlicher Entscheidungen der Heilberufe unter B 3 Nr. 11.
- 15 Nicht – insoweit gehen die Entscheidungsgründe etwas durcheinander – für 2001, wie es irrig S. 2 UA heißt, und auch nicht für 2002, wie es S. 3 UA heißt.

Abschlussprüfung in der Insolvenz

WP/StB/IRA Hans-Dieter Jundt

Die Wirtschaftsentwicklung hat es mit sich gebracht, dass auch zahlreiche prüfungspflichtige Gesellschaften in die Insolvenz geraten. Inzwischen liegt Rechtsprechung zur Neuregelung der Insolvenzordnung hinsichtlich der Prüfungspflicht in der Insolvenz vor. Angesichts der nicht unbedeutenden Insolvenzzahlen Anlass genug, dieses Thema auch außerhalb der Insolvenzverwalterbranche darzustellen.



Gemäß § 155 Abs. 1 InsO bleiben alle prüfungsrechtlichen Bestimmungen des HGB durch die Insolvenz „unberührt“. Der Insolvenzverwalter hat alle sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Entgegen dieser unzweideutigen Gesetzeslage gibt es Amtsgerichte, die auf Antrag von Insolvenzverwaltern diese von der gesetzlichen Prüfungspflicht „befreiten“. Solche Beschlüsse ergingen selbst dann im Verborgenen, wenn gemäß § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO ein Abschlussprüfer schon bestellt war. Auch eine Bekanntgabe erfolgte nicht. Als Rechtsgrundlage wurde § 71 Abs. 3 Satz 1 GmbHG analog genannt.

Dieser Praxis sind inzwischen zwei OLG entgegengetreten¹, was zum Teil Kritik aus Insolvenzverwalterkreisen erfahren hat².

Regelungsinhalt des § 71 Abs. 3 GmbHG

§ 71 Abs. 3 GmbHG sieht für die Zeit ab Liquidationseröffnung eine Befreiung von der Prüfungspflicht vor, wenn die Verhältnisse überschaubar sind. Die Regelung betrifft also erst das Liquidationsverfahren, nicht aber die Zeit davor. Dementsprechend findet sich in der GmbH-rechtlichen Literatur auch die Klarstellung, dass die Frage, ob die Verhältnisse über-

schaubar sind, erst gestellt werden kann, wenn die werbende Tätigkeit eingestellt wurde³.

Die gesetzliche Regelung des § 71 GmbHG beziehungsweise der entsprechenden Bestimmung des § 270 Abs. 3 AktG deckt sich also mit § 155 Abs. 1 InsO insofern, als dieser auch klarstellt, dass es hinsichtlich der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei den gesetzlichen Prüfungspflichten bleibt.

Da § 71 Abs. 3 GmbHG keine Befreiung von der Prüfungspflicht ermöglicht, kann sich also über eine Analogie kein anderes Ergebnis des § 155 Abs. 1 InsO gegen dessen eindeutigen Wortlaut ergeben.

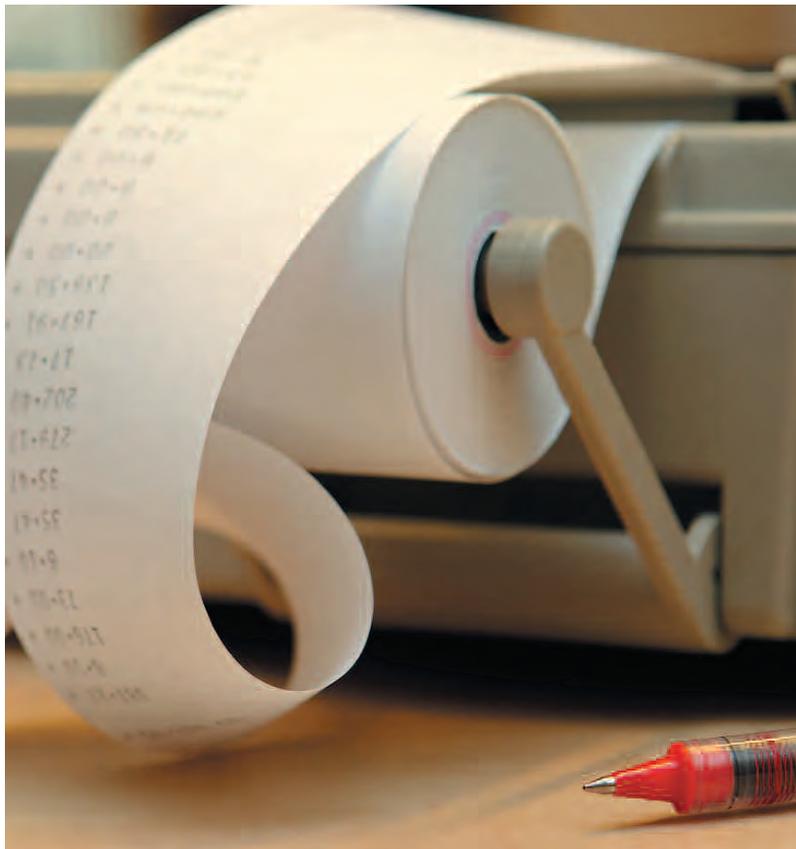
Eine andere Auslegung des § 71 Abs. 3 GmbHG würde im Übrigen dazu führen, dass eine Kapitalgesellschaft durch einen jederzeit reversiblen Liquidationseröffnungsbeschluss eine Prüfungspause einlegen könnte. Das OLG München sieht zu Recht, dass eine solche Auslegung kaum mit den europarechtlichen Vorgaben zu vereinbaren wäre.

Gibt es eine Regelungslücke?

Kind, Frank und Heinrich a.a.O. führen aus, die Prüfungspflicht führe zu „erheblichen Gebührenforderungen ..., ohne dass für den Gläubiger ein greifbarer Vorteil erwächst.“ Darüber hinaus stehe der Insolvenzverwalter unter der „permanenten Aufsicht des Insolvenzgerichts (§ 58 Abs. 1 InsO) und ist der Überwachung durch die Gläubigerversammlung (§ 79 InsO) sowie durch den gegebenenfalls eingesetzten Gläubigerausschuss (§ 69 InsO) ausgesetzt.“ Deswegen sei in der Insolvenz erst recht von der Prüfungspflicht zu befreien. Schließlich wird noch angeführt: „Die Prüfpflicht rechtfertigt sich nicht aus sich selbst heraus, sondern setzt ein entsprechendes Bedürfnis voraus. Dieses ist aber in der Insolvenz in Wegfall geraten, denn ihr Ziel ist nicht mehr zu erreichen.“ Das Ziel der Jahresabschlussprüfung wird wie folgt definiert: „Der Zweck der Prüfpflicht, welcher sich wiederum aus einem der Ziele der Bilanzierung selbst rekrutiert, ... liegt nämlich

gerade in der „Insolvenzwarnwirkung“ beziehungsweise „Insolvenzverhinderung“. Damit läuft aber die mit einer „Testierung“ durch einen Wirtschaftsprüfer verbundene Kontroll- und Warnfunktion leer, wenn sich das Risiko mit der Insolvenz bereits realisiert hat.“

Rein quantitativ lässt sich zum Kostenargument zunächst vorausschicken, dass eine Jahresabschlussprüfung häufig nur einen Bruchteil dessen kostet, was ein Insolvenzverwalter für seine vorläufige Insolvenzverwaltung in Rechnung stellt, obwohl beide oft mit einem ungefähr



vergleichbaren Zeitaufwand verbunden sind. Das Kostenargument kann also nicht überzeugen.

Richtig ist, dass nach § 58 Abs. 1 InsO der Insolvenzverwalter unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts steht. Diese Aufsicht ist aber rein reaktiv. Kein Amtsgericht wird jemals auf die Idee kommen, eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen.

Diese reaktive Aufsicht baut also gerade auf der gesetzlichen Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer auf. Erst wenn ein vom Insolvenzverwalter erstellter Jahresabschluss vom Abschlussprüfer beanstandet wird, hat das Insolvenzgericht Anlass, gemäß § 58 Abs. 2 InsO Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls läuft die Aufsicht ins Leere.

Auf einer Jahresabschlussprüfung können natürlich genauso der Gläubigerausschuss wie die Gläubigerversammlung aufgebaut werden. Die gesetzliche Abschlussprüfung erleichtert also auch deren Überwachung gemäß § 79 InsO und § 69 InsO.

Hinzu kommt aber, dass die Gläubiger nicht die einzigen Adressaten des Jahresabschlusses sind. Der Jahresabschluss hat beispielsweise auch Bedeutung für die Gesellschafter und die Geschäftsführung. Diese sind aber nicht unbedingt auf der Seite der Gläubiger. In der Praxis sind beispielsweise Allianzen zwischen Insolvenzverwalter und Gläubiger gegen Gesellschafter oder Geschäftsführer leicht vorstellbar. Schließlich werden Insolvenzverwalter im Verhältnis zu den

von ihnen verwalteten Aktiva, also erfolgsabhängig vergütet (§ 63 Abs. 1 Satz 2 InsO). Der eine oder andere kann daher versucht sein, durch sehr eigenwillige Vorstellungen – auch bilanzrechtliche – Ansprüche gegen Gesellschafter oder Geschäftsführer herzuleiten und bei dieser Gelegenheit mitunter auch Vorwürfe gegen den Abschlussprüfer zu erheben.

Hier schließt sich der Kreis zur Kernfrage, nämlich dem Zweck der Prüfungspflicht. In der handelsrechtlichen Literatur gibt es niemanden, der den Zweck der Prüfungspflicht auf das Insolvenzthema verengt. Im Alltag einer Kapitalgesellschaft ist der Jahresabschluss ganz unspektakulär zum Beispiel für die Höhe von Gewinnausschüttungen oder Tantiemenzahlungen von Bedeutung. Ansprüche gegen Gesellschafter oder Geschäftsführer können sich daraus ergeben. Die Anknüpfungspunkte sind vielfältig und auch in der Insolvenz nicht darauf verengt, Gläubigerbedürfnisse zu maximieren. Die gesetzliche Prüfungspflicht dient der „Allgemeinheit“ und nicht irgendwelchen Partikularinteressen. Deswegen ist sie auch nicht abdingbar⁴.

Eine „allgemeine Meinung“ zur Befreiung von der Prüfungspflicht hat sich, wie die OLG-Entscheidungen gerade zeigen, auch nicht gebildet. Lediglich Insolvenzverwalter verbreiten hierzu in den von ihnen verfassten Kommentaren noch andere Ansichten. Rechtsprechungs zitieren in der Regel daran, dass sie völlig veraltete Urteile zitieren. Weder die handelsrechtliche noch die gesellschaftsrechtliche Literatur hat sich der Ansicht der Insolvenzverwalterbranche angeschlossen. Die OLG-Rechtsprechung ist eindeutig, was angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlautes auch nicht überraschen kann.

Alles andere wäre verwunderlich. Könnte beispielsweise ein Insolvenzverwalter einen geprüften und festgestellten Jahresabschluss ändern, etwa um daraus dann Ansprüche gegen die Geschäftsführung wegen Insolvenzverschleppung herleiten zu wollen, wäre es doch recht erstaunlich, wollte man die Nachtragsprüfung versagen. Gerade in solchen besonders bizarren Fällen, die sich bei Insolvenzverfahren ergeben, ist eine unabhängige Prüfung geboten. Losgelöst von Fragen der Qualifikation sollte

man sich bewusst sein, dass der Insolvenzverwalter Partei ist. Er wird erfolgsabhängig vergütet, kann also durch solche Unterlagen versucht sein, sein eigenes Aufkommen zu mehren und steht mitunter gerade unter dem Druck bestimmter Gläubiger.

Gerade die Extremsituation einer Insolvenz verlangt die neutrale Abschlussprüfung im Interesse einer sehr großen Zahl von Betroffenen.

Befreiung von der Prüfungspflicht ab Insolvenzeröffnung

Tatsächlich betrifft dieses Thema nur einen geringen Anteil der Insolvenzen, da die meisten Unternehmen unter die Größenkriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft herabsinken⁵. Sofern aber beispielsweise wegen einer Unternehmensfortführung in der Insolvenz die Größenkriterien erfüllt werden, ist wieder nicht erkennbar, warum gerade ein in der Krise befindliches Unternehmen von der Prüfungspflicht befreit werden sollte. Gerade in einer solchen Phase ergeben sich besonders oft Vermögensgefährdungen. Selbst wenn man entgegen der herrschenden Lehre die Prüfungspflicht allein in der Insolvenzvermeidung sehen wollte, ergäbe sich kein Wegfall des Prüfungszwecks. Schließlich gibt es auch eine Insolvenz in der Insolvenz (Masseunzulänglichkeit, § 208 InsO). Irgend eine Gewähr, dass während eines Insolvenzverfahrens die gesetzlichen Vorschriften besser beachtet würden als außerhalb eines Insolvenzverfahrens, wird von niemandem vorgetragen und widerspricht häufig gerade den tatsächlichen Verhältnissen in einer Insolvenz. Statt eines Vorstandes/Geschäftsführers handelt eben ein Insolvenzverwalter. Auch ein Vorstand/Geschäftsführer wird grundsätzlich überwacht. Niemand käme auf den Gedanken, die gesetzliche Abschlussprüfung nur in Fällen einer Einmann-GmbH mit Gesellschafter/Geschäftsführer zu verlangen.

Verfahrensfragen

Gemäß § 155 Abs. 3 InsO ist zu unterscheiden, ob ein Abschlussprüfer schon bestellt war, beispielsweise weil es sich um eine Nachtragsprüfung handelt beziehungsweise weil die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt oder ob eine solche Bestellung noch nicht erfolgt ist.

Abschlussprüfer bestellt

Obwohl der Gesetzestext eigentlich keine Zweifel aufkommen lässt, kann es dem Abschlussprüfer passieren, dass er nicht nur mit falschen Rechtsausführungen und/oder Drohungen eines Insolvenzverwalters konfrontiert wird, sondern dass es diesem sogar gelungen ist, von einem Amtsgericht einen „Befreiungsbeschluss“ zu erlangen. Solche „Befreiungsbeschlüsse“ gibt es tatsächlich im Betrieb von Amtsgerichten.

Sie werden in der Praxis von Insolvenzverwaltern ohne Anhörung des Abschlussprüfers mit dem Argument erlangt, die Verhältnisse seien alle ganz einfach und der Insolvenzverwalter könne die Funktion des Abschlussprüfers gleich mit übernehmen. Manche Amtsgerichte haben zu der Thematik überhaupt keinen Bezug, sodass sich auch in den Begründungen keine Anhaltspunkte für irgendwelche Rechtsgrundlagen beziehungsweise Rechtsbehelfe finden lassen.

Ist ein solcher Befreiungsbeschluss in der Welt, obwohl es dafür weder ein Verfahren noch eine Rechtsgrundlage gibt, geht es darum, ihn wieder aus der Welt zu räumen.

Gegen einen solchen Beschluss kann gemäß §§ 19 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 2 FGG sofortige Beschwerde bei der Kammer für Handelssachen des für das Amtsgericht zuständigen Landgerichts erhoben werden. Zu den Handelssachen im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 FGG gehören auch die in §§ 125 bis 158

FGG aufgeführten Angelegenheiten⁶, insbesondere derartige „Befreiungsbeschlüsse“ gemäß § 145 FGG⁷.

Für die sofortige Beschwerde gilt die Zweiwochenfrist des § 22 Abs. 1 Satz 1 FGG. Diese beginnt aber erst mit der Bekanntgabe zu laufen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 FGG).

Fraglich ist, wer gemäß § 20 Abs. 1 FGG beschwerdeberechtigt ist. Kriterium ist nach dieser Vorschrift die Verletzung eines subjektiven Rechts des Beschwerdeführers, gleichgültig, ob das Recht dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht angehört⁸.

Durch einen rechtswidrigen „Befreiungsbeschluss“ verliert der Abschlussprüfer seinen Vergütungsanspruch als subjektives Recht. Darüber hinaus wird in Artikel 12 Grundgesetz eingegriffen, da das Amtsgericht weder formal nach § 145 FGG noch materiell zu einem derartigen Beschluss berechtigt ist. Bei der Berufsfreiheit des Artikels 12 GG handelt es sich um ein subjektives öffentliches Recht, denn es ist ein Grundrecht. Schon aufgrund dieser beiden Überlegungen ergibt sich die Antragsbefugnis des bestellten Abschlussprüfers beziehungsweise des nach § 316 HGB gesetzlichen Nachtragsprüfers.

Schließlich wird dieses Ergebnis durch eine systematische Gesamtschau bestätigt. Ein solcher „Befreiungsbeschluss“ stellt letztlich eine Abberufung des Abschlussprüfers dar. Diese ist aber spezialgesetzlich in § 318 Abs. 3 HGB geregelt. Ein solcher „Befreiungsbeschluss“ umgeht also die gesetzliche Regelung. Nach dieser Regelung ist zum einen die Zahl derer begrenzt, die überhaupt die Abberufung des Abschlussprüfers beantragen können und sind darüber hinaus auch die Abberufungsgründe gesetzlich definiert. Insofern fällt auf, dass weder der Insolvenzverwalter zu den antragsberechtigten Personen zählt noch die Argumentation Erwähnung findet, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

sei eine Abschlussprüfung überflüssig. Schließlich regelt § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB ausdrücklich, dass der Abschlussprüfer anzuhören ist. Insofern stellt § 318 Abs. 3 HGB ein Schutzgesetz zugunsten des Abschlussprüfers dar, als es ihn gerade vor willkürlicher Abberufung schützen soll. Auch diese Regelung wird durch einen rechtswidrigen „Befreiungsbeschluss“ verletzt.

Schließlich kommt noch hinzu, dass im Rahmen des § 318 Abs. 3 Satz 8 HGB dem Abschlussprüfer ein sofortiges Beschwerderecht zugebilligt wird⁹. Ist aber der Abschlussprüfer schon im gesetzmäßigen Verfahren antragsberechtigt, so erst recht in einem in jeder Hinsicht gesetzeswidrigen Verfahren. Die ausdrückliche Formulierung eines Antragsrechts des Abschlussprüfers in einem „Befreiungsverfahren“ konnte deswegen nicht erfolgen, weil es das Verfahren von Gesetzes wegen überhaupt nicht gibt.

Abschlussprüfer nicht bestellt

Handelt es sich nicht um eine Nachtragsprüfung oder ist der Abschlussprüfer noch nicht bestellt, geht es eigentlich nicht mehr um Rechtspositionen eines Abschlussprüfers, sondern um Beratungsfragen, wenn beispielsweise ein Gesellschafter, Massegläubiger oder Geschäftsführer etc. mit einem Jahresabschluss wegen der fehlenden gesetzlichen Abschlussprüfung nicht einverstanden ist. Insofern mag ein Hinweis an das Insolvenzgericht auf die gesetzliche Regelung nützlich sein.

Gemäß § 155 Abs. 3 Satz 1 HGB hat die Bestellung durch das Registergericht auf Antrag des Insolvenzverwalters zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, liegt kein rechtlich wirksamer Jahresabschluss vor (§ 316 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Gemäß § 335 Nr. 3 bis 5 HGB kann kein Zwangsgeld beantragt werden, da der Insolvenzverwalter kein Organ der Kapitalgesellschaft ist. Im Übrigen

kann sich auf die rechtliche Bedeutungslosigkeit des Jahresabschlusses jeder berufen, der durch diesen in seinen Belangen berührt wird. Eventuell können sich auch Schadensersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter ergeben. Vorsatz kann durch einen rechtzeitigen behelfenden Hinweis an diesen nachgewiesen werden. Die Haftung gemäß § 60 InsO umfasst gerade auch die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 155 InsO in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Je nach Verhalten des Insolvenzverwalters kann auch eine Strafanzeige gegen diesen zum Beispiel wegen Amtsanmaßung (§ 132 StGB) erwogen werden.

Befangenheit

Die Entscheidung des OLG Frankfurt¹⁰ zeigt beispielhaft, dass es Insolvenzverwalter gibt, die eine Jahresabschlussprüfung durch einen nicht von ihnen selbst ausgewählten Abschlussprüfer unbedingt verhindern wollen, wenn sie nicht die Abschlussprüfung insgesamt verhindern können. Deshalb wird zum Teil versucht, sich des gesetzlichen Abschlussprüfers über einen Befangenheitsantrag zu entledigen.

Mit der Neufassung des § 319 HGB durch das Bilanzrechtsreformgesetz sind die Befangenheitsgründe erweitert worden. Die Wirtschaftsprüferkammer hat in der Berufssatzung für WP/vBP in der am 1.3.2006 in Kraft getretenen Fassung der Fünften Änderung die Befangenheit des Abschlussprüfers auch berufsrechtlich neu geregelt. Es besteht Anlass, das Thema im Kontext der Insolvenz zu beleuchten.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die neu eingeführte Generalklausel des § 319 Abs. 2 HGB, die durch die §§ 21 ff. der Berufssatzung konkretisiert wird.

Für den Fall der Insolvenz ist für das Verständnis des § 319 Abs. 2 HGB

auf das Verhältnis des Abschlussprüfers zum Insolvenzverwalter abzustellen und nicht auf das Verhältnis zu Gesellschaftern oder der ursprünglichen Geschäftsführung, da dieser Abschlusssteller ist. Befangenheit kommt daher dann in Betracht, wenn der Abschlussprüfer dem Insolvenzverwalter persönlich sehr nahe steht und nicht, wenn der Abschlussprüfer dem Insolvenzverwalter gegenüber eine besonders kritische Haltung zeigt, wie sie die Berufsgrundsätze zunehmend fordern (z. B. Entwurf IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerisiken – IDW EPS 261, IDW EPS 210: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung oder IDW EPS 300: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung, jeweils vom 8.12.2005). Mitunter kommt es vor, dass ein Insolvenzverwalter dies übersieht und behauptete Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art rügt, die keinen Bezug zu ihm als Abschlusssteller haben.

Je mehr sich die Prüfungspflicht trotz Insolvenz herumspricht, desto mehr werden Insolvenzverwalter bemüht sein, als lästig empfundene Abschlussprüfer über Befangenheitsvorwürfe loszuwerden. Dazu bietet sich insbesondere die Nutzung der in § 23 Abs. 2 der Berufssatzung WP/vBP genannten Alternativen an.

Pflichtverletzungen

Die Differenzierung in § 23 Abs. 2 der Berufssatzung WP/vBP zwischen Pflichtverletzungen einerseits und offenen Rechtsstreitigkeiten über Regress- und Gewährleistungsfragen andererseits kann eigentlich nur insofern von Bedeutung sein, als bei der

falls wird der Insolvenzverwalter die Pflichtverletzung präsentieren und über § 324 HGB jeder Verschleierung entgegnetreten.

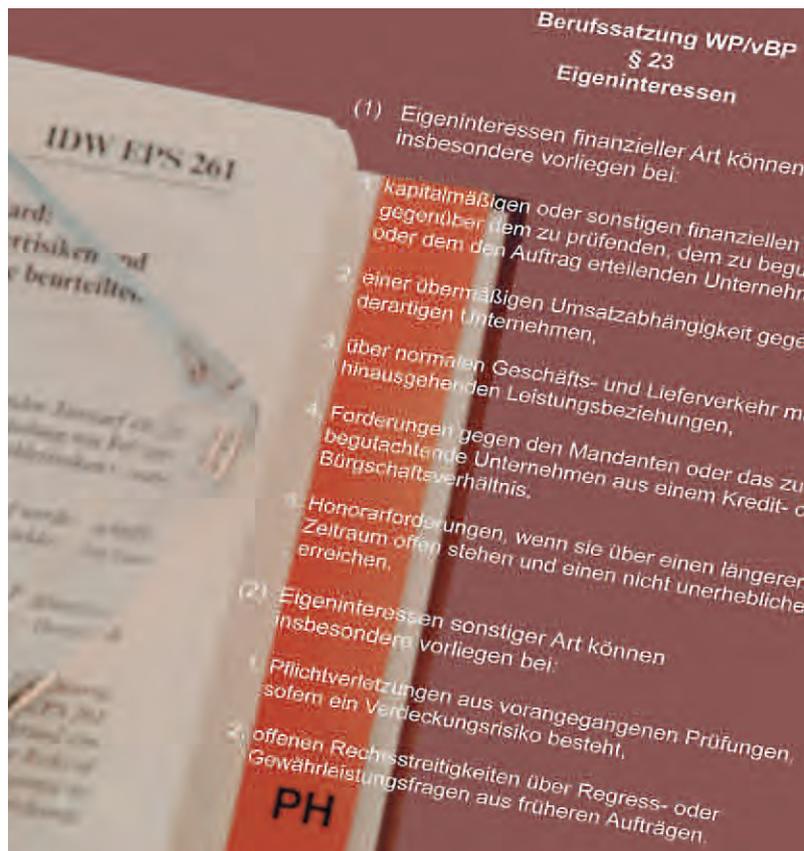
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Berufssatzung WP/vBP

Bei offenen Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen ist zunächst im Falle einer Nachtragsprüfung festzuhalten, dass eine Nachtragsprüfung nicht durch einen neuen Auftrag begründet wird, sondern gemäß § 316 Abs. 3 HGB gesetzliche Folge der ursprünglichen Auftragserteilung ist, wenn eine Jahresabschlussänderung erfolgt. Der Abschlussprüfer hat gerade die Funktion, die Änderung zu prüfen. Soweit also Ansprüche aus dem ursprünglichen Bestätigungsvermerk hergeleitet werden, be-

ruhen diese nicht auf „früheren Aufträgen“.

Unabhängig davon wird zu Recht ausgeführt, dass ein „Prüfungsmandant nicht allein schon durch eine unsubstantiierte Behauptung ins Blaue hinein oder einen haltlosen Vorwurf gegen den Abschlussprüfer dessen Inhabilität begründen und hiermit einen besonders kritischen und deswegen unliebsamen Prüfer von der weiteren Prüfungstätigkeit ausschließen kann“¹¹.

Darüber hinaus wird die Meinung vertreten, Befangenheit sei gegeben, wenn ein konkreter Schadensersatzanspruch im Raum steht, dass „das zu



zweiten Alternative die Rechtsfrage offen sein kann und bei der Pflichtverletzung feststehen muss. In der Regel führen Pflichtverletzungen zu offenen Rechtsstreitigkeiten bzw. setzen offene Rechtsstreitigkeiten zumindest behauptete Pflichtverletzungen voraus.

Lag also tatsächlich eine Pflichtverletzung des Abschlussprüfers bei vorangegangenen Prüfungen vor, ist die Frage zu stellen, ob ein Verdeckungsrisiko besteht. Grundsätzlich dürfte dies nur vorstellbar sein, wenn ein geschäftlich, finanziell oder persönlich enges Verhältnis zum Insolvenzverwalter besteht. Ändern-

prüfende Unternehmen mit der gerichtlichen Durchsetzung behaupteter konkreter Schadensersatzansprüche für den Fall droht, dass sich der Abschlussprüfer in kritischen Prüfungspunkten nicht der Meinung des Prüfungsmandanten anschließen sollte¹².

Grundsätzlich soll zu dieser Ansicht hier nicht Stellung genommen werden. Im Fall der Insolvenz ist die Befangenheitsfrage gesondert zu stellen. Bei einem lebenden Unternehmen ergibt sich beispielsweise bei einer Einschränkung oder einer Versagung des Bestätigungsvermerks unter Umständen eine existenzbedrohende Situation, die wegen Zeitmangels nicht immer über § 324 HGB bewältigt werden kann.

Insofern sind tatsächlich Verhältnisse gegeben, die eine Schadensverursachung durch den Abschlussprüfer plausibel erscheinen lassen können und deswegen ist sicherlich die Frage zulässig, ob sich daraus eine Befangenheit ergeben kann. Andererseits stellt sich dann die Frage, ob ein Abschlussprüfer jemals einen Bestätigungsvermerk versagen oder einschränken kann, da dann immer Schäden entstehen können.

Ist das Unternehmen aber schon in der Insolvenz, kann sich grundsätzlich ein entsprechender Schaden aus der Tätigkeit des Abschlussprüfers nicht mehr ergeben. Eine Kredit-schädigung jedweder Art ist in der Regel nicht mehr vorstellbar. Der Gesetzgeber hat § 324 in das HGB aufgenommen, um Meinungsverschiedenheiten einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Daraus ergibt sich, dass derjenige, der eine Ansicht des Abschlussprüfers nicht teilt, vorrangig gehalten ist, von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wer dies nicht tut, kann entweder mangels Kausalität¹³ oder



WP/StB/RA Hans-Dieter Jundt ist Sozius in der fachübergreifenden Sozietät Geiler, Heinz & Jundt, Kehl.

Wegen der unmittelbaren Nähe zu Frankreich beschäftigt diese sich insbesondere auch mit grenzüberschreitenden Sachverhalten.

wegen Verletzung der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB¹⁴ keinen Schadensersatzanspruch gegen den Abschlussprüfer geltend machen und trägt damit keinen schlüssigen Schadensersatzanspruch gegen den Abschlussprüfer vor. Wird aber kein schlüssiger Schadensersatzanspruch vorgetragen, liegt auch nach der Neuregelung kein Befangenheitsgrund vor.

Schlussbemerkung

Gerade in der Insolvenz werden Vermögensinteressen vieler Beteiligter gefährdet. Es gibt kein funktionierendes internes Kontrollsystem mehr, Loyalitäten von Mitarbeitern brechen weg, Insolvenzverwalter verfolgen zum Teil ihre persönlichen Interessen oder die Interessen von Großgläubigern etc. Ein kritischer Prüfungsansatz ist gerade deshalb in den Fällen gefordert, in denen Insolvenzverwalter sich jeder Prüfung zu entziehen versuchen.

- 1 Zuletzt OLG München, Beschluss vom 10.8.2005 - 31 Wx 061/05, DB 2005, 2013 ff., OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 4.12.2003 - 20 W 232/03.
- 2 Kind/Frank/Heinrich, Die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB in der Insolvenz, NZI 2006, 205 ff.
- 3 Scholz, GmbH-Gesetz, 9. Auflage 2002, § 71, Rn. 14; so auch OLG München, a.a.O. Fn. 1. m.w.N.; Schulze-Osterloh, in: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Auflage 2006, § 71, Rn. 32.
- 4 Baetge/Fischer/Sickmann, in: Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung, 5. Auflage 2005, § 316 HGB, Rn. 24 ff. Hopt/Merkt, in: Baumbach/Hopt, HGB, 32. Auflage 2006, § 316, Rn. 2; Morck in: Koller/Ruth/Morck, HGB, 4. Auflage 2003, § 316, Rn. 5.
- 5 So auch Kind/Frank/Heinrich, Die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB in der Insolvenz, NZI 2006, 205 ff.
- 6 Keidel/Kuntze/Winkler, FGG 15. Auflage 2003, § 30, Anm. 4.
- 7 Vgl. auch Kissel/Mayer, GVG 4. Auflage 2005, § 104, Anm. 9, 12.
- 8 Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Auflage 2003, § 20, Rn. 5.
- 9 Baetge/Thiele, in: Küting/Weber, § 318 Rn. 115, 116; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Auflage 1987, § 118 HGB, Rn. 211.
- 10 OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 4.12.2003 - 20 W 232/03.
- 11 Frings, Pflichtverletzungen des Abschlussprüfers – ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit?
- 12 WPK 2006, 821, 827, m.w.N.
- 13 BGH, Beschluss vom 24.11.2005 - III ZR 4/05, DStR 2006, 1424 ff. zur unterlassenen Offenlegung von Jahresabschlüssen und Staatshaftung.
- 14 Grüneberger, in: Bamberger/Roth, BGB 2003, § 254, Rn. 36; Heinrichs, in: Palandt, BGB, 65. Auflage 2006, § 254, Rn. 46.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Kein berufsgerichtliches Verfahren wegen Pflichtverletzungen im Rahmen der Hilfeleistung in Steuersachen gegen einen WP, der auf seine gleichzeitige Bestellung als StB verzichtet hat

■ Leitsätze der Redaktion

1. Über eine Pflichtverletzung eines WP, der zugleich der Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufszweiges untersteht, wird nur dann nach der WPO entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des WP im Zusammenhang steht, sofern Ziel der Anschuldigung nicht die Ausschließung aus dem Beruf ist.
2. Pflichtverletzungen auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen und der Buchführung begründen die Zuständigkeit nach dem StBerG.
3. Die Zuweisung unter die Berufsgerichtsbarkeit für StB entfaltet eine Sperrwirkung gegenüber der WPO auch dann, wenn es aus Rechtsgründen nicht zur Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gekommen ist (hier: Einstellung des Verfahrens nach dem StBerG wegen Verzichts auf die Bestellung als StB).

KG Berlin, Beschluss vom 2.11.2006 – 1 WiO 1/06

■ Sachverhalt

Die GStA hat einen WP vor dem LG Berlin angeschuldigt, seine Berufspflichten verletzt zu haben, indem er zwischen 1996 und 1998 in insgesamt 18 Fällen von ihm beratene Mandanten nicht hinreichend über die von ihm eingelegten Einsprüche gegen Steuerbescheide, finanzgerichtliche Klagen und Rechtsmittel informiert sowie in je einem Fall von einer bereits widerrufenen Einzugsermächtigung Gebrauch gemacht und die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt habe. Ein wegen derselben Vorwürfe anhängiges berufsgerichtliches Verfahren vor der Kammer für Steuerberatersachen des LG Frankfurt am Main war zuvor durch Urteil eingestellt worden, nachdem der WP auf seine gleich-

zeitige Bestellung als StB verzichtet hatte. Das LG Berlin hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, die GStA hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Im Ergebnis wird der vorinstanzliche Beschluss des LG Berlin bestätigt. Die verfahrensrechtliche Frage, ob eine Verfolgung und Ahndung nach der WPO überhaupt in Betracht kommt, ist nicht nach § 69a WPO (sog. disziplinarischer Überhang), sondern nach § 83a WPO zu beurteilen. Dessen Absatz 3 schließt ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den WP nicht aus, da diese Vorschrift allein den Fall der zeitgleichen Behandlung desselben Sachverhaltes in unterschiedlichen berufsgerichtlichen Verfahren regelt und daher lediglich ein temporäres Verfahrenshindernis begründet. Nach Abschluss des Verfahrens nach der einen Berufsordnung steht einer Aufnahme oder Fortführung des Verfahrens nach einer anderen Berufsordnung wegen desselben Verhaltens somit grundsätzlich jedenfalls dann nichts im Wege, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme nicht verhängt worden ist. Weitere Voraussetzung für das berufsgerichtliche Verfahren ist allerdings, dass über die in Rede stehende Pflichtverletzung überhaupt nach der WPO entschieden werden darf. Dies ist nach § 83a Abs. 1 WPO bei einem WP, der zugleich der Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufszweiges untersteht, nur dann der Fall, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des WP im Zusammenhang steht, es sei denn, wegen der Schwere der Pflichtverletzung ist Ziel des Verfahrens die Ausschließung aus dem Beruf.

Für die Zuordnung zu einer bestimmten Berufsgerichtsbarkeit ist somit der Schwerpunkt der im Einzelfall ausgeübten konkreten Tätigkeit maßgeblich. Da sich materiell der Aufgabenbereich des StB mit demjenigen des WP überschneidet und die Ausübung beider Berufe miteinander vereinbar ist, kommt es in erster Linie darauf an, in welchem Tätigkeitsbereich das beanstandete Verhalten fällt. Liegt dies vornehmlich auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen oder der Buchführung, begründet dies die Zuständigkeit nach dem StBerG, während die überwiegende Zugehörigkeit zum Tätigkeitsfeld der betriebswirtschaftlichen Prüfung das Verhalten der WPO unterstellt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe liegt der Schwerpunkt des in der Anschuldungsschrift dargestellten Verhaltens des Berufsangehörigen eindeutig auf steuerrechtlichem Gebiet, so dass seine berufsrechtliche Beurteilung nach der Berufsordnung für StB und nicht nach derjenigen für WP zu erfolgen hat.

Diese Zuweisung unter die Berufungsgerichtsbarkeit für StB entfaltet eine Sperrwirkung gegenüber der WPO auch dann, wenn es – wie hier aus Rechtsgründen – dort nicht zur Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gekommen ist.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2007/

Anmerkung:

Das KG bewegt sich mit seinem Beschluss auf den ersten Blick in den Bahnen, die der BGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 12.10.2004 (WPK Magazin 1/2005, Seite 48, m. Anm.) vorgezeichnet hat. Zu Recht stellt das KG für die Prüfung der Frage, ob ein berufsgerichtliches Hauptverfahren gegen den Beschuldigten überhaupt eröffnet werden kann, ausschließlich auf § 83a WPO, nicht auf § 69a WPO ab. Des Weiteren wird im Einklang mit dem BGH und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen ein Verfahrenshindernis nicht in der Vorschrift des § 83a Abs. 3 WPO gesehen. Als Aufhänger für die zur Entscheidung stehende Frage zieht das KG daher richtigerweise § 83a Abs. 1 WPO heran.

Dem Grundsatz nach zutreffend und auch dem Wortlaut dieser Vorschrift entsprechend hält das KG bei WP/vBP, die zugleich der Berufungsgerichtsbarkeit eines anderen Berufszweiges unterstehen, ein berufsgerichtliches Verfahren nach der WPO grundsätzlich nur dann für zulässig, wenn die in Rede stehende Pflichtverletzung schwerpunktmäßig mit dem Beruf des WP/vBP im Zusammenhang steht, sofern mit der Anschuldigung nicht die Ausschließung aus dem Beruf verfolgt wird. Der BGH hatte dies allerdings noch dahin erweitert, dass ein Verfahren auch bei solchen Pflichtverletzungen jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen ist, die keinem der beiden Berufe eindeutig zuzuordnen sind. Hiermit musste sich das KG aber nicht auseinandersetzen, da die zur Anschuldigung vorgesehenen Handlungen des Berufsangehörigen dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen zugeordnet werden konnten. Die Wertung, mögliche Pflichtverletzungen aus diesem Bereich stünden schwerpunktmäßig im Zusammenhang mit dem Beruf des StB, während betriebswirtschaftliche Prüfungen dem Berufsbild des WP/vBP zuzuordnen seien, ist gut vertretbar und entspricht jedenfalls der üblichen Betrachtungsweise (vgl. etwa Kuhls/Schäfer, StBerG, 2. Aufl. 2004, § 110, Rn. 20).

Zu erwarten gewesen wäre allerdings eine Auseinandersetzung des KG mit der Frage, ob im konkreten Fall die „Grundtatbestandsvoraussetzung“ des § 83a Abs. 1 WPO überhaupt vorlag. Die nach dieser Vorschrift zu beantwortende Verfahrensfrage stellt sich nämlich nach dem ausdrücklichen und vom KG auch – beiläufig – wiedergegebenen Wortlaut der Vorschrift nur bei solchen WP/vBP, die **zugleich der Berufungsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs unterliegen** (Hervorhebungen des Verf.). Am Ende seines Beschlusses stellt das KG lediglich lapidar fest, dass die vorgenommene Zuweisung unter die Berufungsgerichtsbarkeit der StB eine Sperrwirkung für ein berufsgerichtliches Verfahren nach der WPO auch dann entfalte, „wenn es – wie hier aus Rechtsgründen – dort nicht zur Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gekommen ist“. Dieser Hinweis ist auch insofern zutreffend, als die Sperrwirkung des § 83a Abs. 1 WPO, anders als die nach Abs. 3, nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft ist.

Im vom KG zu entscheidenden Fall hatte sich der Berufsangehörige durch den Verzicht auf seine Bestellung als StB allerdings der Gerichtsbarkeit für diesen Beruf generell entzogen. In dem Zeitpunkt, in dem das KG über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hatte, unterstand der WP somit nicht (mehr) zugleich der Berufungsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs. Für die in einem „Kollisionsfall“ inzidenter zu beantwortende materielle Frage, welchem Beruf das vorgeworfene Verhalten schwerpunktmäßig zuzuordnen ist, bestand daher ebenso wenig Veranlassung wie es bei einem Berufsangehörigen der Fall gewesen wäre, der immer ausschließlich WP oder vBP war. Mit der durch das KG vorgenommenen verabsolutierten und das Verfahrensrecht überlagernden Zuordnung der Hilfeleistung in Steuersachen zum (ausschließlichen) Tätigkeitsbereich des StB müsste das Gericht aber folgerichtig auch in derartigen Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen.

Dass es für die Frage, ob ein WP/vBP zugleich der Berufungsgerichtsbarkeit eines anderen Berufes untersteht, auf den jeweiligen Zeitpunkt der Verfahrensentscheidung, nicht etwa den der Tathandlung ankommt, zeigt nicht nur der eindeutige Wortlaut des § 83a Abs. 1 WPO oder der Vergleich mit § 67 Abs. 3 WPO, der im Gegensatz hierzu ausdrücklich auf die „Zeit der Tat“ abstellt. Dies entspricht auch der ratio legis und dem Zusammenhang mit § 69a WPO, der bei Anwendung der Grundsätze des KG nahezu jeglichen Bedeutungsgehalt verlöre.

Bei einer dem Wortlaut entsprechenden Anwendung des § 83a Abs. 1 WPO lassen sich die in Betracht kommenden Fallkonstellationen ohne weiteres sachgerecht lösen. Ist etwa gegen einen Berufsangehörigen eine berufsgerichtliche Maßnahme in einem Verfahren nach dem StBerG verhängt worden und hat dieser danach, aber noch vor Einleitung eines Verfahrens nach der WPO, auf die Bestellung als StB verzichtet, unterliegt er zu diesem Zeitpunkt

nicht (mehr) zugleich der Berufgerichtsbarkeit eines anderen Berufs. Auch in diesem Fall ist daher die Eröffnung des Hauptverfahrens zuzulassen. Die weitere Frage, ob trotz der bereits erfolgten Maßnahme wegen desselben Verhaltens eine weitere berufsgerichtliche Ahndung zulässig wäre, wäre auf der Grundlage des § 69a WPO zu beantworten. Endete das andere berufsgerichtliche Verfahren mit einem Freispruch, hindert dies gegebenenfalls eine jetzt erstmalige berufsgerichtliche Ahndung von vornherein nicht (so auch Kuhls/Schäfer, StBerG, 2. Aufl. 2004, zum § 69a WPO entsprechenden § 92 StBerG, dort Rn. 4). Umgekehrt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 83a Abs. 1 WPO im Übrigen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder ein bereits eröffnetes Verfahren einzustellen, wenn ein Berufsangehöriger auf die Bestellung als StB verzichtet hatte, zwischenzeitlich aber wiederbestellt wurde. Denn er unterliegt mit der Wiederbestellung (erneut) der Berufgerichtsbarkeit eines anderen Berufs. Hierbei ist es unerheblich, ob ein berufsgerichtliches Verfahren nach StBerG überhaupt stattgefunden hat oder wie es beendet wurde. sn

Berufsrecht

Rüge wegen fachlicher Fehler bei der Prüfung von IAS-Abschlüssen

■ Leitsatz der Redaktion

Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP, ein Fehlen des Ergebnisses je Aktie im Rahmen der Prüfung zu beanstanden sowie den nach dem HGB erforderlichen Befreiungsvermerk zu erteilen. Soweit „objektive Fehlgriffe“ verneint werden, hebt das Gericht den Rügebescheid auf.

LG Berlin, Beschluss vom 12.5.2006 - WiL 4/05

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige prüfte insgesamt drei IAS-Konzernabschlüsse für die Jahre 2000 bis 2002, für die er jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte. Die WPK sah aufgrund fehlender Befreiungsvermerke gemäß § 292a Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz HGB in zwei Abschlüssen sowie aufgrund mehrerer Fehler der Rechnungslegung, die aus Sicht der WPK im Rahmen der Prüfung hätten beanstandet werden müssen, einen Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung und erteilte dem Berufsangehörigen eine Rüge. Die Verbindung der Rüge mit einer Geldbuße kam schon deswegen nicht in Betracht, da die gegenständlichen Prüfungen vor Inkrafttreten der auch Geldbußen ermöglichenden gesetzlichen Regelung am 1.1.2004 stattfanden.

Nachdem der Einspruch des Berufsangehörigen als unbegründet zurückgewiesen wurde, beantragte dieser die berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63a WPO. Er bestreitet ein subjektiv vorwerfbares Verhalten seinerseits. Er habe sorgfältig bei den komplexen Prüfungsgegenständen gearbeitet. Die fehlenden oder fehlerhaften Angaben in der Rechnungslegung seien unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit nicht erforderlich oder sogar IAS-konform gewesen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Rüge wird hinsichtlich der fehlenden Befreiungsvermerke und des fehlenden Ergebnisses je Aktie bestätigt. Soweit der Rügebescheid auf das Fehlen von Steuerüberleitungsrechnungen in drei Fällen und in je einem Fall auf das Fehlen des Eigenkapitalspiegels, des fehlerhaften Ausweises eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens, Börseneinführungskosten sowie auf eine fehlende Angabe zu gewährten Optionsrechten abstellt, ist ein objektiver Fehlgriff zu verneinen und der Bescheid aufzuheben.

Die Voraussetzungen für eine Rüge sind nicht bereits bei jeder objektiven Fehlentscheidung eines Berufsangehörigen gegeben. Vielmehr muss ein offensichtlicher Fehlgriff vorliegen, dem eine gewisse, über den Bagatellbereich hinausgehende Wertigkeit zukommt. Zugleich muss bedacht werden, dass für die Erteilung einer Rüge zwar bereits eine objektive Verletzung einer Berufspflicht und das Vorliegen einer geringen Schuld genügt, andererseits aber ein inflationärer Gebrauch der Rüge als Sanktionsmittel mit der Ausübung eines Freien Berufs nicht vereinbar ist. Mit der Ausübung eines Freien Berufs ist verbunden, dass in fachlichen Fragen regelmäßig verschiedene Auffassungen und Handhabungen vertretbar oder doch zumindest nicht fern liegend sind.

Die Voraussetzungen einer Rüge sind daher hinsichtlich der fehlenden Befreiungsvermerke sowie des fehlenden Ergebnisses je Aktie gegeben. Hinsichtlich der übrigen Mängel der Rechnungslegung ist ein objektiver Fehlgriff des Berufsangehörigen zu verneinen, da dieser seine Vorgehensweise nachvollziehbar erläutert hat. Insbesondere ist seine Einschätzung hinsichtlich der fehlenden Überleitungsrechnungen und unterbliebenen Erläuterungen zu den Optionsrechten, deren Beanstandung unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit unterbleiben konnte, nicht völlig von der Hand zu weisen. Auch ist sein Einwand, der Eigenkapitalspiegel ist bei einem erstmaligen Abschluss nicht zwingend erforderlich, nicht gänzlich fern liegend. Hinsichtlich der übrigen aufgegriffenen Punkte im Rügebescheid hat sich eine anerkannte und zweifelsfreie allgemeine Anschauung nicht herausgebildet.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2007/

Anmerkung:

Die Entscheidung des LG Berlin überrascht in verfahrensrechtlicher Hinsicht (1.) und liegt aus Sicht der WPK in inhaltlicher Hinsicht (2.), bei der Beurteilung der fachlichen Arbeit des Wirtschaftsprüfers, teilweise falsch.

1. Erstmals tenorierte das Berufsgericht die teilweise Aufhebung eines Rügebescheides. Bisher hob es einen Rügebescheid – auch wenn er sich auf mehrere fachliche Fehlleistungen oder Berufspflichtverletzungen unterschiedlicher Art stützte – entweder insgesamt auf oder bestätigte die Rüge. Die WPO geht von der Erteilung einer Rüge aus, wenn dies das berufsrechtswidrige Verhalten eines Berufsangehörigen erfordert (§ 63 Abs. 1 WPO). Maßgebend ist das Gesamtverhalten des Berufsangehörigen (hier: bei einer Abschlussprüfung), nicht hingegen jede einzelne unterbliebene Beanstandung eines Fehlers in der Rechnungslegung oder auch ganz anders gelagerte Berufspflichtverletzungen wie beispielsweise einen parallel bekannt geworden Verstoß gegen das Unabhängigkeitsgebot oder gegen die Schweigepflicht. Die WPK hätte anderenfalls schon in einigen Fällen nicht nur eine Rüge, sondern gleichzeitig zwei, drei oder noch mehr Rügen gegen einen Berufsangehörigen verhängen müssen. Wenn aber eine Rüge auch bei zwei, drei oder mehr Pflichtverstößen die richtige Maßnahme sein kann, muss sie auch Bestand haben, wenn im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung zumindest ein Pflichtenverstoß bestätigt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf *Wulff*, Die Einheitlichkeit des Berufsvergehens, Seite 38 ff. in diesem Heft verwiesen. Die rechtsdogmatischen Ansätze werden dort ausführlicher dargestellt. Offen bleibt, wie demnächst bei Rügen mit Geldbußen verfahren wird, die bei nach dem 1.1.2004 liegenden Pflichtverletzungen möglich sind. Jedenfalls dann, wenn eine Geldbuße gerade wegen einer Kumulation von Pflichtenverstößen verhängt wurde, muss es möglich sein, bei Bestätigung nur eines Teils der Vorwürfe die Geldbuße zu reduzieren. Dies ist im Ergebnis auch nichts anderes als eine zugleich teilweise Aufhebung der Rüge.

2. Aus inhaltlich/fachlicher Sicht stellt das Berufsgericht richtigerweise fest, dass eine Rüge als Sanktion nur dann in Betracht kommt, wenn eine offensichtlich fehlerhafte Anwendung gesetzlicher oder fachlicher Regeln vorliegt, der eine gewisse Wertigkeit zukommt. Würde jeder Fehler in der Tagesarbeit gerügt, wäre entsprechend der gerichtlichen Feststellungen „ein geradezu inflationärer Gebrauch der Rüge als Sanktionsmittel unausweichlich“.

Die WPK folgt auch den Feststellungen an anderer Stelle, dass sie die WPK neben der Rüge „gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO die Möglichkeit hat, ihre Mitglieder, ohne einen

Die nicht entdeckte Unterschlagung

Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen kommt es immer wieder vor, dass Mitarbeiter des Unternehmens, manchmal auch Geschäftsführer oder Vorstände, das System des Rechnungswesens ausnutzen und über einen längeren Zeitraum erhebliche Beträge dem Unternehmen entziehen. Dabei nutzen die Täter häufig das Prüfungsverhalten des Abschlussprüfers aus.

In dem vom LG München I mit Urteil vom 14.2.2006 – 3 O 18318/04 rechtskräftig entschiedenen Fall hatten zwei Buchhalterinnen regelmäßig über zehn Jahre hinweg Kassenbucheintragungen manipuliert und hierbei ca. eine Million Euro unterschlagen. Zum Beispiel wurden gefälschte Belege erstellt, um Auszahlungen vorzutäuschen. Die Klägerin behauptet im Haftpflichtprozess, der beklagte Berufsangehörige hätte bei sorgfältiger Prüfung auf Unstimmigkeiten stoßen müssen. Ihm hätten zwingend Defizite in der Organisation der Kassen- und Buchführung und somit die dort vorgenommenen Unterschlagungen und Verschleierungsbuchungen auffallen müssen. Der Berufsangehörige verteidigt sich mit dem Argument, Formalprüfungen wie regelmäßige Kassenprüfungen seien einvernehmlich aus dem Prüfungsvertrag herausgenommen worden. Hierfür zuständig sei der Steuerberater gewesen, der auch die Bilanz erstellt habe.

Das LG geht zunächst davon aus, dass ein Teil der Ansprüche gemäß – dem inzwischen aufgehobenen – § 51a WPO verjährt sei. Die Grundsätze der Sekundärhaftung, die für Rechtsanwälte und Steuerberater entwickelt worden seien, gelten wegen der langen fünfjährigen Verjährungsfrist nicht. Die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bestehe in erster Linie darin, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen. Die Verjährungsfrist sei auf fünf Jahre bemessen. Im Übrigen hält das Gericht die Klage für unsubstantiiert.

Im vorliegenden Fall hätte ein prozessordnungsgemäßer Sachvortrag der Klägerin erfordert, dass sie für jeden einzelnen von ihr beanstandeten Jahresabschluss substantiiert und nachvollziehbar vortrage und unter Beweis stelle, bei welchem ganz konkreten Jahresabschluss welche Position sachlich unrichtig sei, dass diese belegbar durch eine Unterschlagungshandlung eines ihrer Mitarbeiter in welcher Höhe und auf welche Weise bedingt gewesen sei und dass die Beklagte im Rahmen der mit ihr vereinbarten Prüfungstätigkeit auch im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung diese behauptete sachliche Unrichtigkeit und die dahinter stehende Unterschlagungshandlung hätte erkennen müssen, so dass sie sodann die Geschäftsleitung hätte

informieren können, die sodann weitere künftige Unterschlagungshandlungen hätte verhindern können. Lediglich konkret vorgetragene und belegte Unterschlagungshandlungen, die der Beklagten im Rahmen der ihr nach Auffassung der Klägerin obliegenden stichprobenartigen Überprüfung hätten auffallen müssen, könnten Berücksichtigung finden, sofern vorgetragen und unter Beweis gestellt werde, dass im Fall eines Hinweises durch die Beklagte weitere Schäden hätten verhindert werden können.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Vorlage von zwei Parteigutachten, in denen die Unterschlagungen aufgelistet worden seien, nicht ausreichend seien. Des Weiteren argumentiert das Gericht:

Die Tatsache, dass die Beklagte die Kassenbücher der Jahre 1999 und 2000 nicht geprüft habe, begründe keinen Schadensersatzanspruch. Die Beklagte habe das Fehlen der Kassenbücher schriftlich gerügt. Weshalb die Beklagte aufgrund der Tatsache, dass es Probleme bei der EDV gegeben habe, Verdacht hätte hegen müssen, dass es bei der Kassenbuchführung in der Vergangenheit möglicherweise zu Manipulationen zur Verdeckung von Unterschlagungen gekommen sei, sei nicht ersichtlich. Auch dass Buchungen ohne Beleg vorgenommen worden seien, sei kein substantiierter Vortrag.

Nach Auffassung des Gerichts scheiterte die Klage aber schon daran, dass die Klägerin trotz der Hinweise des Gerichts in der mündlichen Verhandlung nicht hinreichend vorgetragen und unter Beweis gestellt habe, dass ihr aufgrund der behaupteten Pflichtverletzungen der Beklagten ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden sei.

Die Klägerin hatte Berufung zum OLG München eingelegt. Diese wurde durch Beschluss vom 21.11.2006 – 8 U 2543/04 verworfen. Unter anderem kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass das Überprüfen der Buchhaltung auf Unterschlagungen nicht zu den zentralen Pflichten des Abschlussprüfers gehöre. Das Risiko ungetreuer Mitarbeiter sei klassisches und zentrales Risiko jedes Kaufmanns. Die Klägerin habe über Jahre hinweg das kriminelle Tun von sogar zwei Mitarbeitern nicht bemerkt, obwohl die Klägerin öfter und anders als bei einer vorhersehbaren Bilanzüberprüfung auch verdeckt und überraschend hätte prüfen können und prüfen müssen. Das überwiegende Mitverschulden ordnet der Senat der Klägerin zu.

Es kann nicht zwingend damit gerechnet werden, dass Gerichte in vergleichbaren Fällen ähnlich strenge Anforderungen an den Sachvortrag der Klagepartei stellen, wie es das LG München I getan hat.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden,
Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Schuldvorwurf zu erheben, zu belehren“, um Pflichtverstöße mit „absolutem Bagatelldarakter“ für die Zukunft zu unterbinden. Die regelmäßigen Veröffentlichungen der WPK aus der Abschlussdurchsicht sowie aus der Disziplinaraufsicht im engeren Sinne belegen, dass die Mehrzahl der Verfahren auf diesem Weg erledigt werden und nur ein vergleichsweise kleiner Teil mit einer Rüge oder gar einem berufsgerichtlichen Verfahren abgeschlossen wird.

Die WPK folgt dem Gericht allerdings nicht, wonach „...in fachlichen Fragen regelmäßig verschiedene Auffassungen und Handhabungen vertretbar oder doch zumindest nicht fern liegend sind.“ Vielmehr stellt eine vertretbare Handhabung die absolute Grenze der fachlich ordnungsgemäßen Behandlung einer Thematik dar. Allein eine „nicht fern liegende Handhabung“ genügt keinesfalls den Anforderungen an eine gewissenhafte Berufsausübung, die jedoch von Mandanten und Dritten im Vertrauen auf das Ergebnis einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu Recht gefordert wird.

Soweit das Gericht in den nachfolgend noch angesprochenen Fällen einen objektiven Fehlgriff verneint, ist dies aus den oben genannten Gründen zurückzuweisen. Es genügt gerade nicht einer gewissenhaften Berufsausübung, wenn Einschätzungen Berufsangehöriger „nicht völlig von der Hand zu weisen“ oder „nicht gänzlich fernliegend“ sind, aber berufsüblichen Regeln und allgemein anerkannten Regeln nicht entsprechen. Im Einzelnen:

Das jeweilige Fehlen der **Überleitungsrechnungen** hätte in den zugrunde liegenden Prüfungen zu Beanstandungen führen müssen. Aufgrund des jeweils hohen Differenzsteuersatzes war hier die Information für den Abschlussadressaten wesentlich – losgelöst von den bilanziellen Auswirkungen, die bei einer Wesentlichkeitsbetrachtung (auch) eine Rolle spielen können.

Die nach IAS 19.147 vorgeschriebene, dennoch fehlende Angabe zu den gewährten **Optionsrechten** stellt eine wesentliche Information dar, die nicht entscheidend mit der Frage des inneren Wertes der Rechte zusammenhängt. Anderenfalls wäre die Angabe häufig entbehrlich, da Optionsrechte bei fast allen Optionsplänen keinen inneren Wert haben.

Entgegen der Auffassung des Gerichtes kann der **Eigenkapitalspiegel** auch bei einem erstmalig nach IAS aufgestellten Abschluss nicht unterbleiben. Gemäß IAS 1.86 (f) ist eine Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt, vorgeschrieben. Mithin ist auch bei einem erstmalig nach IAS aufgestellten Abschluss der Eigenkapitalspiegel erforderlich.

Die IAS-Regelungen kennen nur drei Bestandteile der Bilanz: Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eigenkapital. Der separate Ausweis **passiver RAP** (als vierter Bestandteil) ist eindeutig nicht vorgesehen.

Darüber hinaus dürften latente Steueransprüche (als mit den **Börseneinführungskosten** verbundener Steuervorteil) nicht erfolgswirksam verbucht werden, sondern sind als Minderung des für die Börseneinführungskosten vorzunehmenden Abzugs vom Eigenkapital (hier: der Kapitalrücklage) zu berücksichtigen. Die dies regelnde (für wesentliche Sachverhalte verbindlich zu beachtende) Interpretation SIC-17 (2000).6 ist eindeutig. Warum das Gericht insoweit eine „anerkannte und zweifelsfreie allgemeine Anschauung“ nicht feststellen konnte, ist nicht nachvollziehbar.

Die WPK wird die vorbenannten Verstöße daher auch zukünftig aufgreifen. gw

Berufsrecht

Versicherungspflicht bei selbstständiger Tätigkeit in eigener Praxis

■ Leitsatz der Redaktion

Die Versicherungspflicht entfällt nicht, wenn die Mitteilung über eine zurückliegende Beendigung der selbstständigen Tätigkeit dem übrigen Verhalten des Berufsangehörigen widerspricht.

VG Berlin, Beschluss vom 23.10.2006 - VG 10 A 371.06

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer widerrief die Bestellung eines Berufsangehörigen wegen Nichtunterhaltung der vorge-

schriebenen Berufshaftpflichtversicherung, nachdem die Versicherung die Beendigung des Versicherungsverhältnisses mitgeteilt hatte. Der Berufsangehörige war zu diesem Zeitpunkt aufgrund früherer Meldungen als selbstständig in eigener Praxis sowie als Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer erfasst. In dem eingeleiteten Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes trug der Berufsangehörige vor, seine selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis bereits zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses beendet zu haben. Gleichzeitig aber korrespondierte er mit der Wirtschaftsprüferkammer in anderer Angelegenheit auf einem Briefbogen unter der von seiner Privatanschrift abweichenden Anschrift seiner eigenen Praxis und unter der Angabe einer Bankverbindung.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen. Der Berufsangehörige hat die Beendigung seiner selbstständigen Tätigkeit in eigener Praxis nicht glaubhaft dargelegt. Durch die weitere Verwendung des Briefbogens unter Angabe der beruflichen Anschrift und einer Kontoverbindung hat er vielmehr weiterhin eine berufliche Niederlassung kundgemacht und damit eine berufsrechtlich selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis begründet. Folglich unterlag der Berufsangehörige weiterhin der Versicherungspflicht.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/1-2007/



Sri Lanka: Ökologischer Wiederaufbau

Verzweigte Helfer für fruchtbare Böden

Der Tsunami zerstörte nicht nur Häuser. In Sri Lanka hat das Salzwasser an vielen Stellen die Böden unfruchtbar gemacht. Mit Unterstützung von „Brot für die Welt“ soll jetzt mit ökologischen Methoden wie durch Strauchpflanzungen und Gründünger die Bodenqualität verbessert werden. „Lebende Zäune“-Zweige, die einmal in den Boden gesteckt, wieder ausschlagen und mit der Zeit eine dichte Hecke bilden - sollen künftigen Naturkatastrophen entgegenwirken. Neu angelegte Hausgärten liefern gehaltvolle Nahrung.

Schon mit drei Euro können Sie etwas bewirken: es gibt dafür Samen und Setzlinge für einen Hausgarten.

**Brot
für die Welt**
Ein Stück Gerechtigkeit

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

www.brot-fuer-die-welt.de

Buchbesprechung

Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage – HGB oder IFRS?

Hrsg. von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten/Prof. Dr. Reiner Quick/Prof. Dr. Klaus Ruhnke, „Hochschulschriften zur Wirtschaftsprüfung“, IDW Verlag, Düsseldorf 2006



Spätestens seit der Verabschiedung der EU-Verordnung Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (sog. IAS-Verordnung) im Juli 2002 wird im Fachschrifttum kontrovers diskutiert, ob sich die handelsrechtliche Rechnungslegung oder eine Rechnungslegung nach IFRS zur besseren Darstellung und Vermittlung der den tatsächlichen Verhältnissen eines Unternehmens entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eignet. Diese Fragestellung wurde vom Ulmer Forum für Wirtschaftswissenschaften e.V. (UFW) und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm, aufgegriffen und im Rahmen der vierten Fachveranstaltung des UFW am 11.5.2006 erörtert. Im vorgestellten Tagungsband „Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage – HGB oder IFRS?“ sind die ausführlichen Fassungen der

gehaltenen Vorträge abgedruckt. Die sechs Beiträge zeigen aus der Perspektive der Forschung und Standardsetter sowie der Banken- und Wirtschaftsprüfungspraxis die zentralen Unterschiede der beiden Rechnungslegungssysteme in Bezug auf die Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss auf.

Ziel des den Tagungsband einleitenden Beitrages von **Prof. Dr. Annette G. Köhler** und **Prof. Dr. Kai-Uwe Marten** zum Thema „Information versus Gläubigerschutz – Rechnungslegung für den Mittelstand im Spannungsfeld“ ist eine Beschreibung der gegenwärtigen und möglichen künftigen Kapitalerhaltungskonzeption für mittelständische Unternehmen. Die Verfasser greifen zunächst die europäischen Gesichtspunkte wie beispielsweise den so genannten Rickford-Report und die Rechtsprechung des EuGH auf, bevor sie sich anschließend mit der Kapitalerhaltung zum Zwecke des Gläubigerschutzes auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang geht der Beitrag neben einer Darstellung der Grundzüge nach deutschem Handels- und Gesellschaftsrecht auf die Effektivität der Kapitalerhaltung sowie auf Überlegungen im Kontext der IFRS ein. Im weiteren Verlauf des Beitrags werden von Köhler/Marten unter dem Blickwinkel des Gläubigerschutzes als Reaktion auf Anreizkonflikte im Mittelstand eine Charakterisierung des Mittelstands vorgenommen und Anreizkonflikte in Bezug auf mittelständische Anteilseigner sowie Fremdkapitalgeber diskutiert.

Der mit der Frage „Zeigt ein IFRS-Abschluss die wirtschaftliche Lage

besser als ein HGB-Abschluss?“ über-schriebene Beitrag von **Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge** und **Mag. Daniela Maresch** stellt zunächst die zentralen Anforderungen an einen IFRS-Abschluss für eine verbesserte Abbildung der wirtschaftlichen Lage dar. Den sich häufig aus den Anforderungen ergebenden Zielkonflikt zwischen Relevanz und Zuverlässigkeit von Jahresabschlussinformationen greifen Baetge/Maresch auf und diskutieren anhand des Zuverlässigkeitskriteriums ausgewählte bilanzielle Sachverhalte wie beispielsweise die Bilanzierung eines derivativ erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts sowie selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte. Auch der Problematik bei der Anwendung der Percentage-of-completion Methode, bei der Folgebewertung des Sachanlagevermögens und bei der Bilanzierung des Eigenkapitals sowie der bilanziellen Behandlung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien tragen Baetge/Maresch in ihrer Erörterung Rechnung. Der Beitrag schließt unter Berücksichtigung empirischer Forschungsergebnisse mit einer Diskussion der Auswirkungen einer IFRS-Bilanzierung auf die Kapitalkosten des bilanzierenden Unternehmens.

Im dritten Beitrag des Tagungsbands beschäftigt sich **WP/StB Dr. Thomas Senger** mit den Rahmenbedingungen und Anwendungsschwerpunkten einer internationalen Rechnungslegung im Mittelstand. Nach den einführenden Ausführungen zum Standardsetting-Prozess wird in dem Beitrag anhand dreier Themenschwerpunkte die Problematik einer Anwendung der IFRS im Mittelstand diskutiert. So erläutert

der Verfasser die sich insbesondere für Personengesellschaften ergebenden hochbrisanten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32. Im zweiten Themenschwerpunkt diskutiert Senger im Zuge der bilanziellen Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen unter anderem die nach IFRS bei der Kaufpreisallokation verpflichtende Aktivierung immaterieller Vermögenswerte sowie die in diesem Zusammenhang entstehende Frage nach der Bilanzierung eines Goodwill respektive negativen Goodwill. Bevor der Leser abschließend einen Einblick in die geplante Erleichterung einer IFRS-Anwendung für den Mittelstand (IFRS for SMEs) erhält, greift der Beitrag im letzten Themenschwerpunkt die Bilanzierung von Sachanlagen auf, die insbesondere durch die mögliche Anwendung von unterschiedlichen Bewertungsmodellen einen Unternehmensvergleich erschwere.

Der anschließende Beitrag von **Herrn Dr. h.c. Edgar Meister** mit dem Titel „IFRS-Abschlüsse als Herausforderung für die Bankenaufsicht“ informiert den Leser zunächst über die allgemeine Arbeitsweise der Bankenaufsicht in Deutschland. Im Anschluss greift der Verfasser die Nutzung und Bedeutung der Rechnungslegung für die Bankenaufsicht in Verbindung mit der Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals und den bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen auf. Vor dem Hintergrund der sich wandelnden Rechnungslegung wird im weiteren Verlauf die Eigenkapitalberechnung und -meldung auf Basis von IFRS-Abschlüssen diskutiert. Der Beitrag berücksichtigt dabei auch die Anwendung sogenannten *prudential filters*, deren Einsatz die hohe Qualität bei der Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals sichern soll. Ergänzend zu diesen Ausführungen befasst sich Meister abschließend mit der Auswirkung der insbesondere

bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 gegebenen Zeitwertorientierung auf die Finanzmarktstabilität sowie mit der Bedeutung der Transparenz externer Rechnungslegungsinformationen für die Bankenaufsicht.

Der fünfte Buchbeitrag des Tagungsbands „Nicht nur IFRS, sondern auch HGB – Die Modernisierung des deutschen Bilanzrechts“ von **MinR FAStR Dr. Christoph Ernst** gibt einen Einblick in aktuelle Überlegungen zu der geplanten Novellierung der handelsrechtlichen Vorschriften durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Ernst stellt in seinen einleitenden Ausführungen heraus, dass die IFRS trotz ihrer Weiterentwicklung in einigen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, der Gewinnausschüttung und der Besteuerung, dem deutschen Rechtssystem nicht gerecht werden und mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz insbesondere den Bedürfnissen kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften Rechnung getragen werden müsse. Anhand ausgewählter Sachverhalte wie zum Beispiel der Bewertung von Rückstellungen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten und der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände greift der Beitrag anschließend ausführlich einige der aktuell in Diskussion stehenden Punkte im Hinblick auf die Frage nach der Notwendigkeit einer möglichen Adaption des deutschen Handelsrechts auf. Mit einem Überblick über die zusätzlich durch den Gesetzgeber zu berücksichtigenden europäischen Vorgaben wie bspw. der Transformation der Transparenz-Richtlinie sowie der modernisierten vierten, siebten und achten EU-Richtlinie schließen die Ausführungen.

Im Rahmen des letzten Beitrags des Tagungsbands befasst sich

WP/StB Dr. Wolfgang Schaum mit der „Abbildung der wirtschaftlichen Lage am Beispiel der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach HGB und IFRS“. Die Ausführungen greifen zunächst den aktuellen Stand der Diskussion der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen in Verbindung mit den Defiziten der Bewertungsverfahren des § 6a EStG auf. Bevor die grundsätzliche wirtschaftliche Bedeutung von Pensionsver-



**WP/StB/RA/FAStR
Prof. Dr. Jens Poll**

ist Mitglied des Vorstandes der MOORE STEPHENS Berlin AG WPG, Geschäftsführer Dres. Brönnner Treuhand-Revision GmbH WPG/StBG, Berlin; Deutscher Vertreter in der FEE SME/SMP Working Party und im IFAC SMP Committee.

pflichtungen analysiert wird, würdigt der Beitrag die Bedeutung des Informationsgehalts des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS in Bezug auf den Ausweis von Pensionsverpflichtungen. Anschließend arbeitet Schaum in seinen Ausführungen die Unterschiede einer Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach HGB und IFRS anhand von Ansatz- und Bewertungsvorschriften heraus und thematisiert in diesem Zusammenhang neben dem Ansammlungsmo-

us und Abzinsungsfaktor auch die Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste sowie die Berücksichtigung von Gehaltstrends. Eine Diskussion der Auswirkung der Bilanzierungsunterschiede zwischen HGB und IAS 19 auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens schließt sich unmittelbar an. Abgerundet wird der Beitrag mit Ausführungen zu einem

vom IDW vorgestellten Vorschlag für ein neues Bewertungskonzept von Pensionsrückstellungen.

Den Herausgebern ist es mit dem vorliegenden Tagungsband gelungen, ein aktuelles Thema sowohl aus theoretischer als auch praktischer Sicht spannend zu beleuchten. Die Inhalte der vom UFW e.V. erneut in bewährter guter Weise ausgerichteten Tagung werden mit dem vorliegenden Werk

nicht nur den Teilnehmern, sondern einem weit größeren Kreis an Interessierten zugänglich gemacht. Dies ist angesichts der überragenden Bedeutung des behandelten Themas überaus begrüßenswert und sollte insbesondere von interessierten Nichtteilnehmern der Tagung rege genutzt werden.

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll,
Berlin

Veranstaltungen

Deutscher Steuerberaterkongress 2007

Unter dem Motto „Perspektiven für morgen – Steuerrecht und Steuerberatung im Wandel“ findet am 7. und 8. Mai 2007 der Deutsche Steuerberaterkongress in Dresden statt. Die Eröffnungsvorträge geben Ausblicke auf mögliche Änderungen für den Berufsstand und das deutsche Steuerrecht. Als Hauptredner wird der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Hans-Jürgen Papier erwartet. Weitere Referenten sind Dr. Ullrich Fechner, Leiter des Bereichs Steuern bei Boehringer Ingelheim, sowie Dr. Christoph Ernst vom Bundesministerium der Justiz.

Das Fachprogramm behandelt unter der Leitung renommierter Experten praxisnahe Probleme, mit denen jeder Steuerberater täglich zu tun hat. Den Teilnehmern stehen Arbeitskreise zu den Themen Erben und Schenken sowie „Brennpunkt GmbH“ zur Auswahl sowie die Foren „Neue steuerliche Rahmenbedingungen bei der Umstrukturierung von Unternehmen nach dem SStEG“, „Hilfe bei Investitionsentscheidungen“, zur Besteuerung „Rund um die Auslandsimmobilie“ sowie zu Umsatzsteuerspezialfragen. Im Rahmen eines Diskussionsforums werden außer-

dem aktuelle Steuerfragen in Kurzreferaten vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Ein besonders Anliegen der Bundessteuerberaterkammer ist es, mit dem Deutschen Steuerberaterkongress gerade jüngere Steuerberater anzusprechen. Gleichwohl bietet das „Forum junger Steuerberater“ Informationen und Anregungen auch für erfahrene Berufsangehörige. Auf dem Themenplan 2007 stehen „Effizientes Kanzleimanagement“, „Der Weg in die Selbstständigkeit“ sowie „Work-Life-Balance – Umsetzung in der Praxis“.

Für ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm wird gesorgt sein. Das vollständige Kongressprogramm ist ab Ende Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer angefordert werden:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon 030 / 24 00 87-0, Telefax 030 / 24 00 87-99
E-Mail seminare@bstbk.de

Vorankündigung: Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung der Rechtsberater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

Kooperation zwischen dem DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V., der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und der Wirtschaftsprüferkammer

Termin: 27.6.2007, 14.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr
Ort: Haus am Dom, Liebfrauenplatz 8, 55116 Mainz
Referent: Dr. Horst Zugehör,
Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Teilnahmegebühr: 120 €, inkl. umfangreicher Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung im Sinne von § 15 FAO (4 St.) für FA für Steuerrecht

Literaturhinweise

Bedeutung der IAS/IFRS für die Bilanzpolitik deutscher Unternehmen



Von **Dr. Kai Nobach**

388 S., 39,80 €,
Reihe: Rechnungswesen und Steuern,
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe,
Herne 2006

Die IAS/IFRS sind mittlerweile fest in der Rechnungslegungspraxis verankert. Die Auswirkungen auf die Bilanzpolitik sind gravierend. Denn durch das geschickte Ausnutzen von Wahlrechten und Ermessensspielräumen lässt sich die eigene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage positiv beeinflussen – und auch deren Darstellung. Mit Blick auf die praktische Anwendung der IAS/IFRS wird daher in dem vorliegenden Buch die Bedeutung dieser Normen für die Bilanzpolitik deutscher Unternehmen aufgezeigt und diskutiert.

Der Autor erörtert die Grundlagen der IAS/IFRS-Rechnungslegung aus bilanzpolitischer Perspektive – ausgehend von den Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung in Deutschland und Europa. Den Schwerpunkt bilden dann die bei einer Bilanzierung nach IAS/IFRS existierenden Möglichkeiten zur Beeinflussung der unternehmensspezifischen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. In diesem Kontext werden nicht nur die im Rahmen der materiellen und formellen Bilanzpolitik nutzbaren Wahlrechte und Ermessensspielräume, sondern auch die zentralen Maßnahmen für eine bilanzpolitisch motivierte Sachverhaltsgestaltung dargestellt.

IFRS für den Mittelstand



Perspektiven – Anwendung –
Praxisberichte

Hrsg. von **WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann** und

WP/StB Prof. Dr. Norbert Herzig
212 S., 49,95 €, Handelsblatt-Bücher,
Schäffer-Poeschel Verlag,
Stuttgart 2006

Der IASB hat sich zum Ziel gesetzt, einen besonderen, an die Bedingungen von mittelständischen Unternehmen angepassten Standard zu entwickeln, der die bestehenden IFRS-Regelungen („full IFRS“) vereinfachen soll. Mit diesem IFRS for SME soll eine einfache Anwendung an internationale Standards und Prinzipien ermöglicht werden. Mit dem durch das BilReG eingeführten § 315a HGB haben auch nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen die Möglichkeit, den Konzernabschluss befreiend nach IFRS aufzustellen. Durch das geplante BilMoG werden die aktuellen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften weiter an internationale Normen angepasst. Das Werk befasst sich mit dem aktuellen IASB-Projekt IFRS for SME, den Besonderheiten der internationalen Rechnungslegung von mittelständischen Unternehmen, der steuerlichen Gewinnermittlung auf EU-Ebene, Fragen der Unternehmensfinanzierung sowie dem Gläubigerschutz durch Solvency-Tests auf der Basis von IFRS-Abschlüssen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Praxisberichte von mittelständischen Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen, die bereits IFRS anwenden.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

**Ingeborg Esser/Klaus-Peter Hillebrand/
Karl-Friedrich Walter**, Unabhängigkeit der
genossenschaftlichen Prüfungsverbände –
Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes
und der Genossenschaftsgesetznovelle,
WPg 2007, 32

Dirk Farkas-Richling, Vermögensverwal-
tung durch Steuerberater, nwb 2006, 4009

Thomas Hund, Die Neuregelung des Rechts-
beratungsrechts aus der Sicht des steuerbera-
tenden Berufs, DStR 2006, 2001

Helmut Klaas, Unabhängige Studie zur
Abschlussprüferhaftung in den Mitglied-
staaten der EU, WPg 2006, 1489

**Hans-Christoph Maulbetsch/
Klaus-Dieter Dehlinger**, Die gerichtliche
Entscheidung von Meinungsverschieden-
heiten zwischen Abschlussprüfer und Gesell-
schaft – Zum Streitbeilegungsverfahren nach
§ 324 HGB, DB 2006, 2387

Heinz Richter, Steuerberater-Sozietät mit
ausländischen Berufskollegen, nwb 2006, 3931

Thomas Sassenberg/Niclas Bamberg,
Steuerberatung, EDV und Verschwiegenheit,
DStR 2006, 2052

Nora Schmidt-Keßler, Gründe gegen die
Befugnisenerweiterung für Bilanzbuchhalter
und Steuerfachwirte, DStR 2006, 2145

Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2007



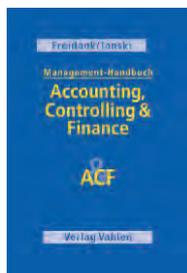
Aktuelle Tabellen zu Rechnungslegung,
Steuern, Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2007

Hrsg. IDW

1.344 S., 19,90 €, 25. Auflage,
IDW Verlag, Düsseldorf 2006

Das Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2007 als Informationsquelle bei Fragestellungen in der Beratungspraxis wurde inhaltlich vollständig neu bearbeitet und stellt die steuerlichen Themen sowie den Informationsbedarf der Wirtschaftsprüfer stärker in den Vordergrund. Zahlreiche Themen, die bisher im Fließtext dargestellt wurden, sind nun in Tabellen und grafische Übersichten gefasst. Das Jahrbuch gibt den Rechtsstand 1.1.2007 wieder und enthält Hinweise auf die künftig zu erwartende Rechtsentwicklung.

Management-Handbuch Accounting, Controlling & Finance

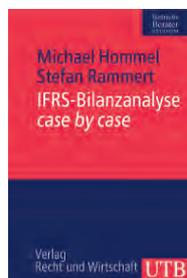


Hrsg. von
StB Prof. Dr. Carl-Christian Freidank
und Prof. Dr. Joachim Tanski

1.340 S., 85 €, Loseblatt-Ausgabe,
Verlag Vahlen, München 2006

In den Fachgebieten Accounting, Controlling und/oder Finance werden neben täglichen Arbeitsmitteln in steigendem Umfang Informationen über aktuelle Entwicklungen benötigt, um strategische und operative Managemententscheidungen treffen zu können. Das Handbuch ist in die Rubriken Externe Unternehmensrechnung, Interne Unternehmensrechnung, Investition und Finanzierung, Unternehmensüberwachung und Controlling sowie Unternehmensbesteuerung eingeteilt und wird durch Übersichten, Grafiken, Beispiele und Checklisten komplettiert. Ein- bis zweimal jährlich werden Ergänzungen auf Basis neuester theoretischer Erkenntnisse, wichtiger internationaler Neuerungen, Erfahrungen der Praxis sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung angeboten.

IFRS-Bilanzanalyse case by case



Von Prof. Dr. Michael Hommel und
Prof. Dr. Stefan Rammert

330 S., 24,90 €,
BetriebsBerater Studium,
Verlag Recht und Wirtschaft,
Frankfurt 2006

Die Bilanzanalyse hilft, die von den Unternehmen bereit gestellten Informationen zu interpretieren. Das Buch verdeutlicht die wichtigsten Analysetechniken und Bilanzkennzahlen sowie die mit ihnen verbundenen Möglichkeiten und Grenzen anhand eines durchgängigen Beispiels. Der Leser lernt in 15 Fällen am Beispiel der Skycar Group den Jahresabschluss eines nach IFRS bilanzierenden Unternehmens zu verstehen, aufzubereiten und zu analysieren.

Kurzvorträge für das Wirtschaftsprüferexamen



53 Kurzvorträge zur Vorbereitung auf das
mündliche Wirtschaftsprüferexamen

Hrsg. von WP/StB Dr. Andreas Pink

430 S., 42 €, 3. Auflage,
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe,
Herne 2006

Das Arbeitsbuch, Rechtsstand 30.6.2006, mit 53 Muster-vorträgen zu häufig abgefragten Examensthemen enthält neben neuen Vorträgen zu „Fehlerrisiken im Rahmen der Jahresabschlussprüfung“, „Prüfung der Zahlungsunfähigkeit durch den Wirtschaftsprüfer“, „Sachanlagevermögen nach IFRS“ zusätzlich sämtliche Vorträge in prägnanter Kurzfassung.

Der didaktische Aufbau der Voraufgabe wurde beibehalten: Teil A beinhaltet Wissenswertes zur mündlichen Prüfung und deren Vorbereitung, Teil B umfasst ausformulierte Kurzvorträge zu Themen, die in den Jahren 2004 und 2005 an den Prüfungsstandorten Berlin, Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart abgefragt wurden, Teil C bietet hoch verdichtete Zusammenfassungen der Kurzvorträge, Teil D enthält zusätzliche Informationen zu examensrelevanten Prüfungsthemen für das Selbststudium. Alle Autoren sind Mitglieder der Prüfungskommission für das WP-Examen.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WPIn/StBin, Dipl.-Oec., 35 J., langjährige Erfahrung bei mittelständischen WPG/StBG sowie bei „Big Four“ in der Prüfung und Beratung national und international tätiger Unternehmen und Konzerne unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie mit Sonderprojekten (z.B. Due Diligence, Forensic & Defense etc.). Prokuristin bei „Big Four“ und in ungekündigter Stellung, sucht neue anspruchsvolle Herausforderung. **WPK 1101**

WPIn/StBin, 40 J., Prokuristin bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht aus verantwortlicher, ungekündigter Position heraus einen neuen Wirkungskreis bei einer mittelgroßen WPG mit internationalen Bezugspunkten und konkreter Aussicht auf Partnerschaft in Nordrhein-Westfalen. Schwerpunkte sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen, insbesondere aus Industrie und Handel, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP; außerdem bestehen langjährige Erfahrungen im Zusammenhang mit Sonderprüfungen sowie als Referentin im Bereich Training/Ausbildung. **WPK 1102**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 30, Manager bei internationaler WPG, sucht mittelgroße, international ausgerichtete, moderne und interdisziplinäre WPG mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft bzw. Beteiligungsmöglichkeit. Mehrjährige Auslandserfahrung im IFRS Umfeld, Schulungs- und Fachvortragstätigkeit (US-GAAP/US-GAAS/SOX 404 und IFRS), SOX 404 Beratungs- und Prüfungserfahrung, Spezialkenntnisse in US-GAAP (z. B. Software-Revenue Recognition SOP 97/2) und IFRS (z. B. IFRS 2 Share-based payment, IFRS 3 Business Combinations), langjährige Prüfungserfahrung nach HGB sowie mehrjährige Erfahrung nach IAS/IFRS, Gutachterstätigkeit, breites Branchenwissen, sehr gute EDV-

Kenntnisse (z. B. SAP R/3), Englisch fließend, mehrsprachig, dynamisch, flexibel, team- und mandantenorientiert, sicheres Auftreten, auch gegenüber internationaler Mandantschaft. Kontakt: WPCPA@t-online.de oder **WPK 1103**

StB-Anwärtlerin, 33 J., Dipl.-Kffr. (FH) und Steuerfachangestellte mit Berufserfahrung, sucht neue Anstellung in einer StB-/WP-Praxis im Raum Hannover, Stadthagen, Hameln oder Minden. **WPK 1104**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 49 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit/freiberuflicher Tätigkeit). **WPK 1105**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., in leitender Position bei internationaler WPG („Big Four“) im Bereich der Transaktionsberatung tätig, mit umfassender und langjähriger Erfahrung mit Financial Diligence Projekten im internationalen Umfeld für Privat Equity Häuser und industrielle Mandanten (anlässlich Akquisition, Verkauf oder Börsengang). Gute Kenntnisse in internationaler Rechnungslegung (IFRS), Unternehmensbewertung und langjährige Erfahrung in der Leitung von Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen verschiedener Rechtsformen, Branchen und Größen nach HGB und US-GAAP, auch in sehr komplexen Strukturen. Suche eine neue Herausforderung mit langfristiger Perspektive und Präferenz für die norddeutsche Region in einem eher mittelständischen Umfeld. **WPK 1106**

WP/StB, Dipl.-Kfm. mit Prädikatsexamen, Bankfm., Erfahrung bei „Big Four“-Gesell-

schaft (Prokurist/Prüfungsleiter) sowie bei mittelständischer WPG/StBG. Kontaktstark, kundenorientiert, unternehmerisch denkend, qualifizierte Erfahrung im Bereich risikoorientierter Jahresabschlussprüfungen von mittleren und großen Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen national (Mittelstand) und international tätigen (Konzern-)Gesellschaften (HGB, IFRS, US-GAAP). Erfahrung mit Beratungsprojekten (insbesondere Due Diligence, Unternehmensbewertung und Sonderprüfungen). Ausbildung und Erfahrung in Durchführung von in- und externer Qualitätskontrolle. Suche Tätigkeit (mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft) in WPG/StBG. **WPK 1107**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 45 J., engagiert, unternehmerisch denkend und mandantenorientiert, umfangreiche Erfahrung bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen von Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen (auch Non-Profit), umfassende Kenntnisse und langjährige Berufserfahrung in der Steuerberatung, sucht eine neue anspruchsvolle Tätigkeit in einer mittelständischen WPG/StBG im Großraum OWL, gern mit Aussicht einer späteren Beteiligung oder Praxisnachfolge. **WPK 1108**

WP, Dipl.-Oec., 52 J., mit langjähriger Berufserfahrung bei mittelständischer WPG/StBG und genossenschaftlichen Prüfungsverband, derzeitige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung von Wohnungsunternehmen, Leitungstätigkeit und Qualitätssicherung, unternehmerisch denkend und motiviert, sucht aus ungekündigter Position neue verantwortungsvolle Aufgabe bei WPG/WP, Banken oder Unternehmen, auch als freier Mitarbeiter, bevorzugt Rhein-Main-Gebiet, aber ortsungebunden. **WPK 1109**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., Rundumbetreuung von überwiegend mittelständischen Mandanten aus einer Hand auf den Gebieten Jahresab-

Der Prüfungsverband Thüringer Wohnungsunternehmen e.V. (ptw.) ist der Prüfungs- und Interessenverband der wohnungsgenossenschaftlichen Branche im Freistaat Thüringen. Durch seine Mitgliedschaft im Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vtw.) und im GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. trägt er zur Interessenvertretung der gesamten unternehmerischen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft bei.

Als genossenschaftlicher Prüfungsverband i.S.d. §§ 63, 53 ff. GenG nimmt er auch in anderen Bundesländern Mandate wahr und prüft/berät in enger Kooperation mit der DOMUS Revision AG auch Unternehmen anderer Rechtsformen. Als universeller Dienstleister wird er im gesamten Tätigkeitsfeld der Wirtschaftsprüfung sowie der Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensberatung tätig.

Weitergehende Informationen erhalten Sie im Internet unter: <http://www.vtw.de/ptw/index.html>.

An unserem Verbandssitz in Erfurt suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Prüfungsdirektor/-in.

zur Anstellung.

Gemeinsam mit dem Verbandsdirektor des ptw. führen Sie ein erfahrenes Team von Wirtschaftsprüfern, Prüfungsleitern und Prüfungsassistenten und sind für die Organisation, Überwachung und Durchführung des Prüfungswesens fachlich eigenverantwortlich tätig. Neben der klassischen Wirtschaftsprüfung zählt vor allem die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Beratungsprüfung unter Einbeziehung der Mitgliederinteressen zu Ihren besonderen Aufgabenstellungen.

Der/Die gesuchte Bewerber/-in

- hat ein betriebswirtschaftliches oder finanzwirtschaftliches oder rechtswissenschaftliches Studium sowie die Examina zum/zur Steuerberater/-in und Wirtschaftsprüfer/-in erfolgreich abgeschlossen,
- kann auf überdurchschnittliche Kenntnisse im Bilanz- und Rechnungswesen sowie im Steuer- und Wirtschaftsrecht inkl. der aktuellen Rechtsprechung als auch in Finanzierungsfragen zurückgreifen,
- ist mit den Entwicklungsprozessen der wohnungswirtschaftlichen und wirtschaftsprüferischen Branche auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertraut,
- verfügt über eine angemessene Berufspraxis in einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit entsprechender Leitungserfahrung,
- arbeitet auf der Grundlage eines teamorientierten, kooperativen Führungsstils und vorbildlicher Fach- und Methodenkompetenz,
- zählt Kommunikationsstärke, Einfühlungsvermögen, Loyalität und Kundenorientierung zu seinen/ihren Eigenschaften.

Wenn Sie in der ausgeschriebenen Stelle Ihre berufliche wie persönliche Zukunft sehen, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen einschließlich Ihrer Gehaltsvorstellungen

vorzugsweise per e-mail an f.broesicke@awg-rennsteig.de

oder per Post an den

Prüfungsverband Thüringer Wohnungsunternehmen e.V.
Herrn Frank Brösicke,
Vorsitzender des Verbandsausschusses des ptw.
persönlich / vertraulich
Regierungsstraße 58
99084 Erfurt.



schlussprüfung und -erstellung, Steuerdeklaration, -durchsetzung und -gestaltung, versiert in der Lösung von handels- und steuerrechtlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis im Raum Hamburg. **WPK 1111**

WPIn/StBin, 31 J., 6 1/2 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ in der Prüfung insbesondere mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, sucht eine neue Herausforderung in einer mittelständischen Kanzlei im Raum München. **WPK 1112**

WP/StB, 44 J., in ungekündigter Stellung bei großer international tätiger WPG, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen, sucht neue Herausforderung in Baden-Württemberg, gerne auch mit Aussicht auf Beteiligung. Weitere Erfahrungen: internationale Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP), Sarbanes Oxley, Konzernrechnungslegung, Prüfung kommunaler Unternehmen, Unternehmensbewertungen, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. **WPK 1113**

WP/StB, Dipl.-Oec., 40 J., in leitender Position bei „Big Four“ tätig, mit umfassender Erfah-

rung in der Prüfung und Beratung von internationalen und mittelständischen Mandanten verschiedener Branchen und Rechtsformen nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP. Mehrjährige Auslandserfahrung, unternehmerisch denkend, selbstständig arbeitend mit Führungserfahrung. Sehr gute Englischkenntnisse. Suche neue Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft. **WPK 1114**

Dipl.-Kfm. (FH), 27 J., engagierter Absolvent mit Studienschwerpunkt Revision und Steuern, 2 1/2 Jahre Auslandserfahrung in UK und USA, 10 Monate Praktikumserfahrung, sucht eine herausfordernde Aufgabe im Bereich der WPG. Biete Lernbereitschaft, Teamfähigkeit und eine zuverlässige Arbeitsweise. Mittelfristiges Ziel: Berufsexamina. **WPK 1115**

WP/StB, Dipl.-Wirtsch.-Ing., promoviert, Bankkfm., Mitte 30, 9 Jahre in internationaler WPG (Prüfungsleiter/„Big Four“), engagiert, führungserprobt, Teamplayer, sucht neue berufliche Herausforderung in mittelständiger WP/StB-Kanzlei (vorzugsweise Rhein-Main-Gebiet), mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Tätigkeitsschwerpunkte: Jahresabschlussprüfung (HGB/IFRS), EDV-Systemprüfungen und sonstige betriebsw. Prüfungen (§ 53 HGrG, IFRS-Umstellung u.a.), div. Branchen (IT-Dienst-

leistungen, Transport/Logistik, Versicherung, Medien u. a.), Größen und Rechtsformen, Beurteilung steuerlicher Sachverhalte im Rahmen dieser Tätigkeiten, sehr gute EDV- und Englischkenntnisse. **WPK 1116**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 44 J., derzeit in mittelständischer WPG im Rheinland tätig, mit langjähriger „Big Four“-Erfahrung in den Bereichen Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen von Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen, Durchführung von Sonderprüfungen (u. a. Due Diligence) sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, mit Kenntnissen in IAS/IFRS und US-GAAP, sucht neue Herausforderung bei WP/StB-Sozietät oder in WPG/StBG, mit Aussicht auf Beteiligung im Raum Ulm/Augsburg/Stuttgart. **WPK 1117**

Großraum Stuttgart/Ludwigsburg: Junger, engagierter Dipl.-Bw. (FH), 25 J., Abschluss 1/2007, Fachrichtung Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, sucht Anstellung in einer mittelgroßen WP/StB-Sozietät. Stärken: Disziplin, Teamfähigkeit, Lernbereitschaft und Flexibilität. Mittelfristiges Ziel: Examen zum StB und WP.

Kontakt: daniel_kuttler@web.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf -> www.wpk.de/anzeigen/

Finanzdienstleister: WPG bietet Kollegen in BaWü und Bayern Kooperation bei der Prüfung von Finanzdienstleistungsunternehmen (§ 340k HGB/§ 29 KWG und § 36 WpHG). **WPK 1201**

StB-Sozietät sucht im Rahmen einer zu gründenden Prüfungsgesellschaft die Zusammenarbeit mit WP(in) für die Bereiche Prospektprüfung, freiwillige Prüfung und Pflichtprüfung im niedersächsischen Großraum von Hamburg. **WPK 1202**

Großraum Frankfurt/Main: WP/StB, Mitte 30, selbstständig, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und steuerlichen Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen verschiedener Rechtsformen sowie Non-Profit-Organisationen, bietet Berufskollegen Entlastung in Form freier Mitarbeit an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1203**

IT-Systemprüfung auf Basis IDW PS 330 (PH 9.100.1 und PH 9.330.1). WPG/StBG bietet

Kollegen Unterstützung bei der Durchführung von IT-Prüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung an. Mandatsschutz wird gewährleistet. **WPK 1204**

WP/StB, Dipl.-Vw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die bundesweit tätige Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit Sitz in Berlin. Sie erhält im Rahmen einer anstehenden Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung die Aufgabe, anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei solchen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzuführen, die Mandanten prüfen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen.

Die Wirtschaftsprüferkammer sucht für den Aufbau und die Leitung dieser Abteilung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt, möglichst bis zum 1. April 2007**, eine/n

Leiter/in Sonderuntersuchung (Wirtschaftsprüfer/in)

sowie eine/n

stellvertretende/n Leiter/in Sonderuntersuchung (Wirtschaftsprüfer/in).

Von den Bewerbern wird eine mindestens zehn- bis etwa zwanzigjährige praktische Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/in erwartet, die sich zusätzlich in einer zuletzt verantwortlichen Leitung großer Abschlussprüfungen und damit auch von IFRS-Abschlüssen dokumentiert. Ein möglichst breites Branchenspektrum wäre nützlich, erworben vorzugsweise durch Tätigkeit in einer mit Mandanten nach § 319a Abs. 1, 2 HGB befassten Praxis. Einer der Stelleninhaber muss Kenntnisse und Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorweisen. Neben hervorragenden fachlichen Kenntnissen ist eine starke Persönlichkeit erforderlich, um die vielfältigen Kontakte zu den zu untersuchenden Praxen sowie zu den Gremien, Aufsichtsstellen und innerhalb der WPK gestalten zu können.

Einzelheiten zum Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung finden Sie unter www.wpk.de. Arbeitsplatz ist Berlin. Erwartet wird eine regelmäßige Teilnahme an den bundesweit stattfindenden Untersuchungen. Für ein Gespräch über die konkrete Ausgestaltung des auf fünf Jahre befristeten Arbeitsplatzes und die Vergütung steht Ihnen der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung, an den Sie bitte auch Ihre Bewerbung richten möchten:

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer
– persönlich/vertraulich –
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt.



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die bundesweit tätige Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer/innen und vereidigten Buchprüfer/innen mit Sitz in Berlin. Sie beschäftigt derzeit rd. 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aufgrund der Intensivierung einzelner Aufgabenbereiche und Übernahme der neuen Aufgabe „Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“ schreibt die Wirtschaftsprüferkammer jeweils mehrere Stellen für

Wirtschaftsprüfer/innen

sowie

Volljuristen/innen (auch Berufsanfänger/innen)

aus. Die Stellen im Einzelnen (eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter www.wpk.de und dort unter „Stellenangebote“):

Volljurist/in für das APAK-Sekretariat

Als Referent/in im Sekretariat der Abschlussprüferaufsichtskommission liegt Ihre Aufgabe in der organisatorischen und inhaltlichen Unterstützung des Leiters und der Kommissionsmitglieder. Neben überdurchschnittlichen Examensergebnissen sind sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, möglichst im Ausland vertieft, erforderlich.

Wirtschaftsprüfer/innen für die Berufsaufsicht und Sonderuntersuchungen

Es wird eine mind. drei- bis etwa achtjährige praktische Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/in erwartet, die sich zusätzlich in einer zunehmend verantwortlichen Beteiligung an großen Abschlussprüfungen und damit auch von IFRS-Abschlüssen dokumentieren sollte. Zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftspraxis sind nützlich. Englischkenntnisse sind erforderlich.

Volljuristen/innen für die Berufsaufsicht und Sonderuntersuchungen

Erforderlich sind überdurchschnittliche Examensergebnisse. Erste praktische Berufserfahrungen, möglichst in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsunternehmen erworben, sind nützlich. Sollte auch in der Ausbildung ein wirtschaftsrechtlicher Schwerpunkt gesetzt worden sein, wäre dies ein weiterer Vorteil. Englischkenntnisse sind erforderlich.

Die Besetzung des APAK-Sekretariats und erste weitere Stellenbesetzungen sollen sobald wie möglich erfolgen, die letzten zur Jahresmitte.

Eine Juristen/innen-Stelle und eine Wirtschaftsprüfer/innen-Stelle werden auf zunächst ein Jahr befristet ausgeschrieben, da Ersatz für Mutterschutz- und Elternzeiten.

Wir bieten eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz, leistungsgerechte Vergütung und großzügige Sozialleistungen einschließlich betrieblicher Altersversorgung. Ihre Bewerbung adressieren Sie bitte wie folgt:

Personalsache
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt.

freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei /Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 1205**

Chartred Accountant und StB suchen einen WP zur Gründung einer WPG in Frankfurt/M. Überwiegend Betreuung internationaler Mandate. **WPK 1206**

Prüfung/Unternehmensbewertung: Mittelständische WPG bietet Kooperation bzw. übernimmt Jahresabschlussprüfungen, sonstige freiwillige und Pflichtprüfungen und/oder Unternehmensbewertungen in Baden-Württemberg. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 1207**

StB/WP, Dr. rer. pol., 20 Jahre Beratungs- und Prüfungserfahrung bei „Big Four“-WPG, jetzt in eigener WPG mit Schwerpunkt Banken, KAG, Versicherungen, sucht Fachkollegen für KWG/VAG-Sonderprüfungen sowie Beratungs- und Prüfungsprojekten mit Intension einer langfristigen Zusammenarbeit. **WPK 1208**

Schnell wachsende WP-Kanzlei in Osthessen, Raum Fulda, sucht dringend Partner bzw. Nachfolger (StB und/oder WP). 70% der Mandate sind ortsunabhängig. Jahresumsatz ca. 300.000 T€. **WPK 1209**

StBG in Baden-Württemberg (Mitte) mit überwiegend klein- und mittelständischer Klientel unterschiedlicher Sparten; Tätigkeitsschwerpunkte derzeit in steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung mit FIBU und Lohnabteilung, sucht zur Unterstützung, Erweiterung und Generationennachfolge WP/StB/RA mit Interesse an einer aktiven Beteiligung. **WPK 1210**

Mitarbeiterengpass im März 2007? Bieten Hilfe aufgrund Mandatsausfall, Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1211**

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei (derzeit 2, ab Sommer 3 Anwälte) bietet WP/StB(in) Kooperation oder Bürogemeinschaft in der Dortmunder Innenstadt. Vollständig eingerichtetes, repräsentatives Büro

vorhanden. Es besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer Niederlassung. Kontakt unter: kooperationanwalt@hotmail.de oder **WPK 1212**

WP bietet WP mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft in Köln in sehr guter Lage. **WPK 1213**

WP/StB bietet Kollegen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen an. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1214**

Mittelständische WPG bietet Steuerberatern Kooperation hinsichtlich der Prüfung der Jahresabschlüsse von prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften oder GmbH & Co. KG an. **WPK 1215**

Kundenstamm sucht Einzel-WP. Auflösung einer kleinen Verbandsprüfungsgesellschaft im Non-Profit-Bereich. Verbandsprüfer, verantwortlicher Senior Audit Manager (Prüfungsleiter), Dipl.-Kfm., 40 J., „Big Four“-Erfahrung und mehr, mit bestehendem, gut eingeführten und weiter ausbaufähigem Kundenstamm sucht (gerne älteren) fairen Einzel-WP aus dem Raum Augsburg/Stuttgart für Kooperation auf Grund der Auflösung der Verbandsprüfungsgesellschaft. Zusammenarbeit ohne großen Aufwand für Umorganisationen möglich. Schwerpunkt: freiwillige Jahresabschlussprüfungen für kleine GmbHs, Stiftungen u.a. Rechtsformen aller Größen, Sonderprüfungen. **WPK 1216**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., mehr als 10 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“ und Mittelstand, sucht gleichgesinnten Kollegen (WP und/oder StB) zur Übernahme einer WP/StB-Kanzlei im Raum Ruhrgebiet//Düsseldorf/Köln. Schwerpunkte neben Jahresabschlussprüfung und -erstellung: allgemein, Steuerberatung, Umstrukturierungen, Beteiligungsmodelle, internationales Steuerrecht etc. Eigener Umsatz inkl. einiger Prüfungsmandate vorhanden. Interesse besteht auch an einer vorwiegend steuerlich ausgerichteten Kanzlei. **WPK 1217**

WP/StB, 41 J., aus Hamburg, mehr als 10 Jahre bei „Big Four“ und kfm. Leiter mittelständisches Unternehmen, bietet freiberufliche Tätigkeiten für WP/WPG im gesamten Bundesgebiet. Langjährige Erfahrungen bei der Jahresabschlussprüfung, umfassende Kenntnisse in Prüfung/Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach IFRS und US-GAAP sowie prüfungsnaher Beratung von national und international tätigen Unternehmen aus verschiedenen Branchen (überwiegend Industrie, Handel, Dienstleistungen). Mandantenschutz wird zugesichert. Überregional, bevorzugt Region Norddeutschland. Kontakt: Tel.: WP-HH@web.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System-/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PublG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in Zusammenarbeit mit Berufskollegen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Osthofstraße 54 D, 48163 Münster, Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53 78, E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

WP/StB, Mitte 30, langjährige Erfahrung/Spezialisierung in der Prüfung/Beratung von Banken und Finanzdienstleistern bei „Big Four“ überlegt den Schritt in die Selbstständigkeit. Gesucht werden belastbare Gleichgesinnte zur Errichtung einer FS-Praxis in Rhein-Main, ggf. auch andere Standorte, idealerweise auch mit Steuerbereich. Kontakt unter bafidi@freenet.de

RA (44 J.) mit eigener Kanzlei in Bad Nauheim, Schwerpunkte im Vereinsrecht und Wirtschaftsrecht, bietet Wirtschaftsprüfer faire Zusammenarbeit an. Zuschriften erbeten an counsel@gmx.de

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i. V. m. PH 9.330.1 im Rahmen der risikoorientierten

Prüfungsplanung oder -durchführung unter Berücksichtigung des IDW PS 261: Geboten wird eine abgestimmte und auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittene Lösung, die es ermöglicht, eine auf diese Prüfung aufbauende risikoorientierte Prüfungsplanung zu konkretisieren und den Mandanten wertvolle Hinweise zu geben. Erste Hinweise zur Durchführung der Prüfung sowie unsere Informationsveranstaltungen auf unserer Homepage www.atos-gmbh.com unter „Neu!“

Ansprechpartner: WP Viola Beecken,
Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder
E-Mail: info@atos-gmbh.com

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kolle-

gen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ebenfalls möglich. Tel.: 0 60 74/82 73-0,

E-Mail: contact@WP-StB-Heinzelmann.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei der Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG,
WP/StB Hubert E. Grünbaum,
Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth,
info@unionag.de, Tel.: 09 21-889-0

WP mit Erfahrungen aus der externen Qualitätskontrolle, selbst erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren teilgenommen, bietet als

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für kleine Praxen an.

Kontakt: WP/StB Heiko Kühn,
Tel.: 0 26 61/94 91 05,
E-Mail: heiko@wp-kuehn.de

RA, WP/StB, in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus,
Osthofstraße 54 D, 48163 Münster,
Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53 78,
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

WPIn, freundlich und kompetent, Standort Berlin, bietet bundesweit projektbezogenen Mitarbeit bei Prüfungs- und Beratungsaufträgen an. Spezielle Kenntnisse: Ermittlung des Verkehrswertes von gewerblichen und Wohnimmobilien (WertV 88), Unternehmensbewertung (IDW S 1), branchenübergreifend unter Zuhilfenahme ausgewählter Benchmarks): Kontakt: Tel.: 01 70/83 09 561

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 1301**

Raum Frankfurt/Main: WP/StB, Mitte 30, langjährige Erfahrung in der Prüfung und steuerlichen Beratung überwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht WP-/StB-Praxis, -Teilpraxis bis 300 T€ Jahresumsatz oder auch Einzelmandate zur Erweiterung der bestehenden Kanzlei. **WPK 1302**

RA mit Berufserfahrung im Gesellschafts-, Steuer-, Arbeits- und Immobilienrecht sucht

Bürogemeinschaft mit WP, vorzugsweise im Raum Hannover/Braunschweig, Halle/Leipzig oder Berlin. **WPK 1303**

Mittelständische StBG/WPG in bester Lage in der Hamburger Innenstadt sucht zur Ergänzung des bisherigen Tätigkeitsfeldes StB/WP-Praxis mit dem Ziel einer mittelfristigen Übernahme. Denkbar ist auch der Erwerb einer Teilpraxis oder einzelner Mandate, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsprüfung. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 1304**

RA/StB/vBP, Mitte 30, hervorragende Qualifikation (z.B. Gesellschaftsrecht, (internationales) Steuerrecht), sucht Beteiligung an einer WPG im Raum München. **WPK 1305**

Frankfurt – MTK – Wiesbaden – Rheingau: WP/StB-Kanzlei (4 Partner) bietet Einzelpraxen und älteren Kollegen eine Kooperation in EDV-technischer (DATEV) und fachlicher Hinsicht, auch für einen mehrjährigen Übergangszeitraum, mit dem Ziel einer nachhaltigen Praxisübernahme. Durch ein gemeinsames Serversystem mit Fernzugriff kann, bei gleichzeitig erheblich reduzierten EDV-Kosten, von den technischen Neuerungen ohne eigene Einarbeitung profitiert werden. Daneben wird die Möglichkeit eines jederzeitigen fachlichen Austauschs, einer schrittweisen Reduzierung der Tätigkeit und Verantwortung nach individuellen Vorstellungen sowie eine gesicherte Kaufpreiszahlung geboten. **WPK 1306**

vBP/StB, 41 J., mit eigenem Mandantenstamm, sucht in KA/BAD/RA vBP-Praxis mit überleitender Tätigkeit oder Beteiligungsmöglichkeit bei vBP, der sich in nächster Zeit zur Ruhe setzen will. **WPK 1307**

WP/StB, Dipl.-Kfm., sucht Beteiligung an WP/StB-Praxis mit überleitender Tätigkeit im Raum OWL. **WPK 1308**

Schnell wachsende WP-Kanzlei in Osthessen, Raum Fulda, sucht dringend Partner bzw. Nachfolger (StB und/oder WP). 70% der Mandate sind ortsunabhängig. Jahresumsatz ca. 300.000 T€. **WPK 1309**

Renommierte mittelständische RA-Kanzlei bietet Bürogemeinschaft mit der Möglichkeit zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in modernem Bürokomplex im Großraum München. **WPK 1310**

Erfolgreiche, expandierende WPG/StBG sucht gut geführte WP- und/oder StB-Praxis mit mittelständischem bis gehobenem Mandantenstamm zur Übernahme im Raum Mannheim oder an der Bergstraße, mit einem Jahresumsatz zwischen 300 T€ bis 1.000 T€. Erwünscht ist ein breites Tätigkeitsspektrum im Bereich Lohn- und Finanzbuchhaltungen, Erstellung Jahresabschluss, Erstellung betrieblicher Steuererklärungen, steuerliche Beratung und ggf. Abschlussprüfungen. Infrastruktur und Räumlichkeiten sind vorhanden. Eine Übernahme der Mitarbeiter ist möglich. **WPK 1311**

Nordbayern: WP/StB und StBin suchen Kanzlei mit Jahresumsatz zwischen 200 T€ und 400 T€ zur Übernahme. Räume und Personal können gerne übernommen werden. Zeitpunkt und Modalitäten können flexibel gestaltet werden. **WPK 1312**

Erfahrener Einzel-WP mit eigenem Umsatz sucht zwecks Erweiterung Übernahme einer StB/WP-Kanzlei im Rhein-Main-Gebiet mit einem Umsatz von bis zu 500 T€. **WPK 1313**

Großraum Ludwigsburg/Heilbronn: WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährig in der Prüfung von Unternehmen aller Größenordnungen und diverser Branchen und Rechtsformen, Erfahrung bei Sonderprüfungen, in der steuerlichen Beratung, in der internationalen Rechnungslegung und der Führung von Teams, sucht Beteiligungsmöglichkeit an StB/WP-Praxis. **WPK 1314**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 44 J., derzeit in mittelständischer WPG im Rheinland tätig, mit langjähriger „Big Four“-Erfahrung in den Bereichen Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen von Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen, Durchführung von Sonderprüfungen (u. a. Due Diligence) sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, mit Kenntnissen in IAS/IFRS und US-GAAP, sucht neue Herausforderung bei WP/StB-Sozietät oder in WPG/StBG, mit Aussicht auf Beteiligung im Raum Ulm/Augsburg/Stuttgart. **WPK 1315**

WP/StB, Ende 30, sucht WP/StB-Praxis im Raum Düsseldorf/Köln/Bonn/Aachen. Übernahme je nach Größe auch mit Kollegen möglich. Beteiligung von 50% an einer Einzelpraxis ebenfalls willkommen. Eigener Umsatz vorhanden. Geboten werden ca. 15 Jahre Berufserfahrung aus „Big Four“ und verschiedenen mittelständischen Gesellschaften, sowohl im Bereich Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung. Betreuung von Unternehmen aller Rechtsformen und Privatpersonen. Überleitende Tätigkeit erwünscht. **WPK 1316**

WP/AdC, Dipl.-Bw., Dipl.-Ök., 40 J., sucht international ausgerichtete und interdisziplinäre WPG im Rhein-Main-Gebiet und/oder in Spanien mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Erfahrung in den Bereichen risikoorientierter JAP und KAP (HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, PCGAE), Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen, prüfungsnahe Beratung sowie Tätigkeit als Referent. Engagierte und lösungsorientierte Arbeitsweise. Englisch fließend, mehrsprachig. Kontakt: WPADC@t-online.de oder **WPK 1317**

StB/vBP, 58 J., Geschäftsführer und Gesellschafter einer StBG möchte seine Nachfolge regeln. Gesucht wird ein/eine StB/WP-in, mit der Absicht, die Geschäftsführung zu übernehmen und eine Beteiligung zu erwerben. Der Umsatz beträgt ca. 600 T€. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg und besteht seit 25 Jahren. Ansprechpartner: StB/vBP Albert Bock, Tel.: 01 72/953 14 47

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/anzeigen/

Erfahrener WP/StB, 40 J., bietet im Rheinland die Übernahme von Berichtskritiken bzw. Mitarbeit in der weiteren Qualitätssicherung (z. B. Konsultation) an. **WPK 1401**

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus rund 90 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen

sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittleren Praxen und den

Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO (Fortbildungsnachweis liegt vor) oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: Rainer Elias, Prüfeninger Straße 52, 93049 Regensburg, Tel.: 09 41/29 60 30, E-Mail: info@steuerberater-elias.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung und Referenzen, spezialisiert auf mittlere und kleine WP-Praxen, bietet Durchführung von Qualitätskontrollen im norddeutschen Raum und in Berlin. Auf Anfrage werden gern Referenzen benannt. Kontaktaufnahme:

c.maracke@take-maracke.de
oder Tel.: 04 31/990 81 300

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84, 58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/92 21 50,
E-Mail: dr.deussen@dhe-auditax.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG,
WP/StB Hubert E. Grünbaum,
Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth,
E-Mail: info@unionag.de, Tel.: 09 21/889-0

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit eigener Teilnahmebescheinigung und den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittlerer Praxen sowie den Erwartungen der Berufskollegen

bestens vertraut, bietet die bundesweite Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: 0 69/68 09 19 55

Kleine WPG/StBG (3 WP, 1 vBP, 1 StB) in München, als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassen, hat sich selbst bereits der externen Qualitätskontrolle unterzogen und auch Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt sowie umfangreiche Erfahrungen aus der Fortbildung zu Qualitätssicherungsthemen. Interessierten Kollegen wird Unterstützung bei der QSS-Implementierung oder der Durchführung der Qualitätskontrolle geboten, jeweils mit einem unverbindlichen Vorgespräch. Kollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, wird angeboten, Prüfungsaufgaben auf kollegialer Basis zu bearbeiten.

Kontakt: WP/StB Richard Hempte,
Tel.: 0 89/547 09 00
E-mail: info@shc.de

WP/StB, mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ist möglich.

Kontakt: 01 71/324 46 33

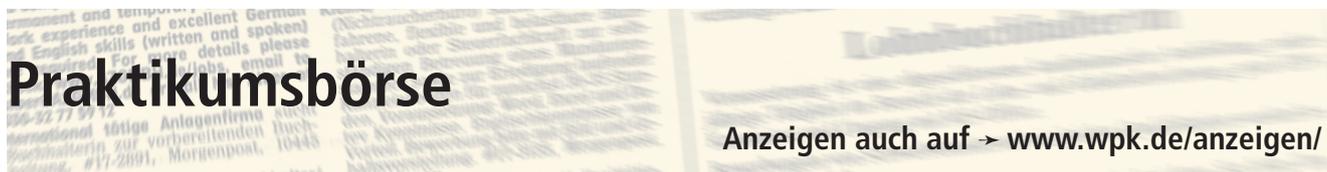
Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/72 61 61 - 2 28,
E-Mail magazin@wpk.de**

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/
Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellenmarkt“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“, „System der Qualitätskontrolle“ und „Praktikumsbörse“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Engagierte, zuverlässige Studentin (Dipl.-BWL Uni Augsburg, Vordiplomnote: 1,56), sucht Praktikum (Raum Augsburg/München) ab Dezember 2006 für die Dauer von 6-12 Wochen. Studienschwerpunkte: Controlling/Rechnungswesen, Steuerlehre, Datenanalyse.

Studienabschluss für 07/2007 geplant.
Kontakt: Olga Anapreenko,
Flachsstraße 28, 86179 Augsburg,
Tel.: 08 21/990 72 18,
Mobil: 01 79/743 29 85,
E-Mail: olga.anapreenko@web.de

WPK-Mitglieder, die Praktikumsplätze anzubieten haben, können hier auch gerne inserieren!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL:

Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung –
Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit –
(Anschrift wie oben).

BEZUGSPREIS:

Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft.
Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten);
Einzelheft 17,- € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE:

Vierteljährlich

ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin, Tel 030/30 10 44-0,
Fax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION:

KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:

Bundesverband der Freien Berufe, Berlin (S. 27);
Europäische Kommission, Brüssel (S. 33);
Fédération des Experts Comptables Européens, Brüssel (S.12);
Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 14, 15);
David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 6, 10, 13, 18, 34, 36, 38, 41, 42, 45);
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat.

VERZEIHUNG, IHR SPARSCHWEIN HAT GERADE EINE KRANKEN- SCHWESTER VERSCHLUCKT.

SPARSCHWEIN FÜLLEN ODER KINDERN IN SÜDOSTASIEN ZUKUNFT SCHENKEN.

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!**

Rufen Sie uns an!

0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)



Oder Coupon heute noch zur Post geben
oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



Ja, ich werde jetzt Pate!

Bitte schicken Sie mir einen
unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180 · 47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 8. Auflage 2006

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK und Durchführungsverordnungen,
244 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**Neuaufgabe erscheint
nach Inkrafttreten der
Siebten WPO-Novelle!
(Berufsaufsichtsreformgesetz)**



**Einbanddecke 2004 - 2005
lieferbar!**



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachs!
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

**Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)**

_____ Exemplar(e)

**Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)**

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2004-2005

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ WPK-Mitteilungen 2003

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



Und wohin läuft Ihr Risiko?

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.